

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Fakultät Wirtschaft und Soziales

Department Soziale Arbeit

Master Soziale Arbeit

**Die Effekte von Umsteuerungsmechanismen in der Kinder- und Jugendhilfe am Beispiel der individuellen sozialräumlichen Unterstützungen (ISU-Hilfen) in der Hansestadt Hamburg**

**Eine qualitative Untersuchung zu Wirkungen auf Partizipation  
in der Hilfeplanung**

Master-Thesis

Tag der Abgabe: 12.03.2021

Vorgelegt von: Lars Dietrich

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Betreuender Prüfer: Prof. Dr. Jack Weber

Zweiter Prüfer: Prof. Dr. Knut Hinrichs-Weinhold

# Inhaltsverzeichnis

<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>IV</b>
<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>5</b>
<b>2 DIE SOZIALRÄUMLICHEN REFORMENTWICKLUNGEN IN DER JUGENDHILFE AM BEISPIEL DER HANSESTADT HAMBURG</b>	<b>8</b>
2.1 POSITIONIERUNGEN ZUM KONZEPT DER SOZIALRAUMORIENTIERUNG IM FACHDISKURS	10
2.2 KONTROVERSE IM RAHMEN DER HILFEPLANUNG	13
<b>3 HILFEPLANUNG IN DER JUGENDHILFE</b>	<b>16</b>
3.1 REFORMIERUNG DER JUGENDHILFE DURCH DAS KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZ	17
3.2 DAS VERFAHREN DER HILFEPLANUNG	19
3.2.1 Fachdiskurs zur Hilfeplanung: zwischen Aushandlung und Diagnose	20
3.2.2 Zentrale Elemente der Hilfeplanung	21
3.3 PARTIZIPATION ALS INTEGRALER BESTANDTEIL VON HILFEPLANUNG	23
3.3.1 Funktionen von Partizipation in der Jugendhilfe	24
3.3.2 Beteiligung und Aktivierung	25
3.3.3 Beteiligung bei der Hilfeplanung in der Praxis	27
3.4 GÜTEKRITERIEN FÜR PARTIZIPATION BEI DER HILFEPLANUNG	28
<b>4 ANALYSE DER ISU-ANGEBOTE HINSICHTLICH DER PARTIZIPATION BEI DER HILFEPLANUNG</b>	<b>32</b>
4.1 EXKURS ZU FINANZIERUNGSFORMEN IN DER JUGENDHILFE	32
4.2 KONZEPTIONELLE DARSTELLUNG DER ISU-ANGEBOTE	33
4.3 RECHTLICHE UND SOZIALPÄDAGOGISCHE VERORTUNG DER ISU-ANGEBOTE	35
4.3.1 Vorstellung der Leistungen der offenen Jugendhilfe (§ 11, § 13, § 16 SGB VIII)	35
4.3.2 Kritik an der Konzeption der ISU-Angebote	37
4.4 SPANNUNGSFELDER BEI DER BETEILIGUNG IN DER HILFEPLANUNG BEI DEN ISU-ANGEBOTEN	39
<b>5 FORSCHUNGSMETHODIK UND VORGEHENSWEISE BEI DER UNTERSUCHUNG</b>	<b>43</b>
5.1 AUSDIFFERENZIERUNG UND OPERATIONALISIERUNG DER FORSCHUNGSFRAGE	43
5.2 FORSCHUNGSMETHODIK	45
5.2.1 Erhebungsmethode: Problemzentriertes Interview	46
5.2.2 Auswertungsmethode: Qualitative Inhaltsanalyse	47
5.3 DATENERHEBUNG	49
5.3.1 Feldzugang	49
5.3.2 Durchführung der Interviews	51
5.3.3 Nachbereitung der Interviews und Transkription	53

<b>6</b>	<b>AUSWERTUNG DER QUALITATIVEN FORSCHUNG ZU WIRKUNGEN AUF PARTIZIPATION IN DER HILFEPLANUNG BEI DEN INDIVIDUELLEN SOZIALRÄUMLICHEN UNTERSTÜTZUNGEN (ISU) IN DER HANSESTADT HAMBURG</b>	<b>55</b>
6.1	DIE ISU-ANGEBOTE IM ÜBERBLICK	55
6.2	AUSGESTALTUNG UND DURCHFÜHRUNG DER HILFEPLANUNG	56
6.3	FORMEN DER BETEILIGUNG DES JUGENDAMTES AN DER HILFEPLANUNG	60
6.4	AUSGESTALTUNG VON PARTIZIPATION BEI DER HILFEPLANUNG	64
6.5	EINFLUSS DES JUGENDAMTES AUF PARTIZIPATION AUS PERSPEKTIVE DER FACHKRÄFTE	69
6.6	ERGEBNISSE	74
<b>7</b>	<b>ENTWICKLUNG EINES PARTIZIPATIONSVERSTÄNDNISSES FÜR DIE ISU-HILFEN</b>	<b>78</b>
<b>8</b>	<b>FAZIT</b>	<b>82</b>
8.1	FORSCHUNG UND AUSBLICK	82
8.2	AUSBLICK AUF SOZIALRÄUMLICHE REFORMIERUNGSPROZESSE IN DER JUGENDHILFE	83
<b>9</b>	<b>LITERATUR</b>	<b>86</b>
<b>Anhang</b>		
	<b>ANHANG 1: EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG</b>	<b>I</b>
	<b>ANHANG 2: PROJEKTDOKUMENTATION</b>	<b>II</b>

## Abkürzungsverzeichnis

<b>ASD</b>	Allgemeiner Sozialer Dienst
<b>BASFI</b>	Hamburger Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
<b>BeJu</b>	Berichtswesen Jugendhilfe
<b>BezVG</b>	Hamburger Bezirksverwaltungsgesetz
<b>BMFSFJ</b>	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
<b>FK-SGB VIII</b>	Frankfurter Kommentar zum Achten Sozialgesetzbuch
<b>grds.</b>	grundsätzlich
<b>HAW</b>	Hochschule für angewandte Wissenschaften
<b>HzE</b>	Hilfen zur Erziehung
<b>Int.</b>	Interview
<b>iRv</b>	Im Rahmen von
<b>iSd</b>	im Sinne des/der
<b>ISU</b>	individuelle sozialräumliche Unterstützung
<b>JWG</b>	Jugendwohlfahrtsgesetz
<b>KJHG</b>	Kinder- und Jugendhilfegesetz
<b>KJSG</b>	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
<b>Rn.</b>	Randnummer
<b>SGB II</b>	Zweites Sozialgesetzbuch
<b>SGB VIII</b>	Achtes Sozialgesetzbuch
<b>SHA</b>	Sozialräumliche Hilfen und Angebote
<b>SPFH</b>	Sozialpädagogische Familienhilfe
<b>VorKap.</b>	Vorbemerkungen zum Kapitel
<b>Z.</b>	Zeile

## 1 Einleitung

Seit Anfang der 1990er Jahre gewinnt das Fachkonzept der Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe immer mehr an Bedeutung. Die damit verbundenen Auswirkungen auf die Steuerung und Ausgestaltung der Jugendhilfe werden in der Bundesrepublik kontrovers diskutiert. Dabei haben sich mittlerweile tiefe Gräben zwischen den Befürworter\_Innen und den Kritiker\_Innen einer sozialraumorientierten Jugendhilfe aufgetan. Die Reformentwicklungen werden von der einen Seite als eine unbedingt notwendige Weiterentwicklung der Jugendhilfe verstanden, welche für das Hilfesystem besser geeignet und weniger kostenintensiv seien. Die Kritiker\_Innen sehen die Implementierung von sozialraumorientierten Konzepten in die Jugendhilfe als den neoliberalen Versuch, sozialstaatliche Ausgaben zu Lasten der Qualität von Hilfeleistungen zu regulieren (vgl. Düring/Peters 2016, 1067f.).

Aktualität erhält das Thema u. a. durch den kürzlich vorgelegten Gesetzesentwurf der Bundesregierung mit dem Titel *Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)*, welcher u.a. leichtere Zugänge zu niedrigschwellig erreichbaren Hilfeformen ermöglichen soll (Struck 2020, 306ff.). In der Hansestadt Hamburg wurden bereits 2009 die *Sozialräumlichen Hilfen und Angebote (SHA)* als niedrigschwellige Hilfen installiert und seitdem stetig ausgebaut. Den Hamburger Entwicklungen wird dabei ein gewisser Modellcharakter für die gesamte Bunderepublik zugeschrieben. Den Kern der Kritik an dieser Entwicklung bildet die Annahme, dass die Angebote eingeführt würden, um die teureren *Hilfen zur Erziehung (HzE)* zu ersetzen. Darüber hinaus gehe die Implementierung der sozialräumlichen Angebote mit einem Rückgang der sozialpädagogischen Qualität einher (vgl. Weber 2012, 190ff.). Die Kritik stützt sich in erster Linie darauf, dass auf die HzE, im Gegensatz zu den SHA, ein Rechtsanspruch besteht. Der Rechtsanspruch auf eine Erziehungshilfe sichert den Hilfesuchenden eine Unterstützungsleistung zu, die so lange und so intensiv bereitgestellt wird, bis der erzieherische Bedarf der Leitungsempfänger\_Innen gedeckt ist. Im Kontext der SHA werden pauschal finanzierte Hilfeleistungen zur Verfügung gestellt, die durch die Hilfesuchenden nicht eingeklagt werden können (vgl. Hinrichs 2012, 63). Durch den Wegfall des Rechtsanspruches bei den SHA ist auch die im § 36 SGB VIII verankerte *Hilfeplanung*, welche als ein „sozialpädagogisches Qualitätssicherungselement“ (Münder/Trenczek 2011, 118) beschrieben wird, rechtlich nicht mehr von Bedeutung. „Hilfeplanung ist ein Verfahren zur Konkretisierung eines Rechtsanspruches auf Hilfen zur Erziehung gem. § 27 KJHG“<sup>1</sup> (Pies/Schrapper 2004, 101). Das Verfahren der Hilfeplanung fand dementsprechend als wesentliches Element zur Erweiterung der Partizipationsmöglichkeiten<sup>2</sup> der Klientel Eingang in das Jugendhilferecht (vgl. Merchel 2006, 13).

---

<sup>1</sup> Das *Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII)* besteht aus dem 1. Artikel des *Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)* und bildet damit nur einen Teil des Gesetzes ab. In dieser Arbeit beziehen sich die Gesetze auf die gleichen Inhalte und werden daher synonym verwendet.

<sup>2</sup> Die Begriffe Partizipation und Beteiligung werden aus dem Grund der besseren Lesbarkeit in dieser Arbeit synonym verwendet.

Eine besondere Form der SHA sind die sogenannten *individuellen sozialräumlichen Unterstützungen (ISU)*. Die ISU-Angebote sind eine intensivere Form der SHA und finden gezielt mit den betroffenen Personen statt (vgl. BASFI 2017, 4f.). Die Angebotsform der ISU kann in der Ausgestaltung den weniger intensiven Teilen der HzE sehr ähnlich sein (vgl. BASFI 2016c, 12). Bei Hilfeverläufen im Rahmen der HzE wird eine Hilfeplanung durchgeführt, wohingegen bei den ISU-Angeboten die rechtliche Grundlage für eine Hilfeplanung fehlt. Somit ergeben sich zahlreiche Fragen in Bezug auf die Ausgestaltung, Standardisierung und Durchführung der Hilfeplanung im Rahmen der ISU-Hilfen. Basierend auf dieser Kontroverse begründet sich das Forschungsinteresse und führte zu folgender Fragestellung: *In welcher Form findet die Hilfeplanung bei den individuellen sozialräumlichen Unterstützungen in Hamburg statt und welche Ermöglichungsstrukturen von Partizipation gibt es dabei für die Adressat\_Innen?*

Das Ziel dieser Arbeit<sup>3</sup> ist es, die Auswirkungen der Umsteuerungsmechanismen in der Hamburger Jugendhilfe auf die Partizipationsmöglichkeiten von Hilfeadressat\_Innen im Rahmen der Hilfeplanung von ISU-Angeboten genauer zu untersuchen. Ermöglicht werden soll dies durch die Befragung von Fachkräften, um zum einen Antworten auf die oben angeführte Fragestellung zu erlangen und zum anderen um einen Beitrag zum Fachdiskurs in der Hamburger Jugendhilfe zu leisten.

Einführend sollen in Kapitel 2 zunächst die sozialräumlichen Reformentwicklungen in der Hansestadt Hamburg exemplarisch nachgezeichnet werden. In diesem Zusammenhang werden die im Kontext dieser Arbeit relevanten Teile des Fachdiskurs und die darin enthaltenen Positionierungen zur Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe vorgestellt. Auf Grundlage dieser Ausführungen wird die bestehende Kontroverse bei der Hilfeplanung im Kontext der ISU-Angebote aufgezeigt. In Kapitel 3 der Arbeit wird die Bedeutung der Hilfeplanung mit besonderem Augenmerk auf die partizipative Funktion des Verfahrens erläutert. Das Ziel dieses Abschnitts ist die Formulierung von Gelingensbedingungen für eine partizipative Hilfeplanung auf Grundlage der theoretischen Ausführungen. Im darauffolgenden Abschnitt (Kapitel 4) werden die ISU-Angebote auf Grundlage der bestehenden Ausführungen im Fachdiskurs analysiert. Dabei lassen sich Spannungsfelder identifizieren, mit dem sich der Forschungsgegenstand weiter ausdifferenzieren lässt. Dafür wurden Themenkomplexe erarbeitet, welche für den Forschungsleitfaden operationalisiert werden konnten. Anschließend wird in Kapitel 5 die Forschungsmethodik und Vorgehensweise bei der Untersuchung vorgestellt. Dafür wird zunächst der Zugang der Forschung beschrieben und im Anschluss das Erhebungsinstrument (Problemzentriertes Interview) und die Analysemethode (Qualitative Inhaltsanalyse) erörtert. Im weiteren Verlauf wird der Prozess der Datenerhebung nachgezeichnet und reflektiert. Im darauffolgenden Kapitel 6 wird die Analyse der erhobenen Daten vorgestellt. Abgeschlossen wird dieser Abschnitt der Arbeit durch die Präsentation der

---

<sup>3</sup> Die vorliegende Forschungsarbeit dient als Abschlussprüfung zur Erlangung des Hochschulgrades „Master of Arts (M.A.)“ an der *Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW)* Hamburg.

## Einleitung

zusammengefassten Ergebnisse der Forschung. Aus den Ergebnissen ließ sich ein Partizipationsverständnis für die ISU-Angebote entwickeln, welches in Kapitel 7 abgebildet wird. Den Schlussteil (Kapitel 8) dieser Arbeit bilden die Reflektion der vorliegenden Untersuchung und ein Ausblick zu sozial-räumlichen Entwicklungen in der Jugendhilfe.

## 2 Die sozialräumlichen Reformentwicklungen in der Jugendhilfe am Beispiel der Hansestadt Hamburg

Ein nennenswerter Teil der Angebote und Projekte Sozialer Arbeit wurde in den letzten zwei Jahrzehnten immer mehr sozialraumorientiert ausgerichtet und die Prinzipien des Fachkonzeptes wurden in viele Arbeitsfelder integriert (vgl. Kessl/Reutlinger 2018, 1601). Bundesweit, besonders aber in Hamburg, wird in diesem Kontext eine harte Debatte um die damit einhergehenden Steuerungsmechanismen und die damit verbundenen qualitative Auswirkungen auf die Jugendhilfe geführt. Im Folgenden wird zunächst die Entwicklung der Hamburger Reformbemühungen nachgezeichnet, um anschließend einen Überblick über den Fachdiskurs zur Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe, mit besonderem Augenmerk auf die sozialräumlichen Angebote der Hansestadt, zu geben. Abschließend wird herausgearbeitet, wie sich die Reformentwicklungen auf die Hilfeplanung bei den ISU-Angeboten auswirken und welche Kontroversen dabei den Fachdiskurs dominieren.

Im Oktober 2020 wurde ein neuer Referentenentwurf zur Reformierung des SGB VIII, in Form des KJSG, im Bundestag vorgelegt. Die vom *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)* ins Leben gerufene Arbeitsgruppe „Mitreden & Mitgestalten“ erarbeitete unter anderem Maßnahmen zur gesetzlichen Stärkung von sozialraumorientierten Hilfeformen in der Kinder- und Jugendhilfe, welche sich vorrangig durch einen niedrighschwelligigen und präventiven Charakter auszeichnen sollen (vgl. BMFSFJ 2019, 1). Diese Weiterentwicklung entspricht der - bereits weiter oben angesprochenen - grundsätzlichen Tendenz zur sozialräumlichen Ausrichtung der Jugendhilfe, welche seit etwa zwanzig Jahren zu beobachten ist. (vgl. Hinrichs 2018, 176f.).

Derartige sozialraumorientierten Unterstützungsangebote werden in der Hansestadt Hamburg in Form der SHA bereits seit mehreren Jahren praktiziert. Die Implementierung dieser sozialraumorientierten Ausrichtung der Hamburger Jugendhilfe wurde von Teilen der Fachwelt als Reform mit Modelcharakter für die gesamte Bundesrepublik verstanden und bewertet (vgl. Düssler et al. 2016, 394; Gerlach/Hinrichs 2016b, 201; Seithe/Heintz 2014, 195ff.; Weber 2012, 210f.). Eine sozialräumliche Grundausrichtung der Jugendhilfe sei, nach Auffassung von Teilen der Politik und den Vertretenden des Fachkonzeptes Sozialraumorientierung, unbedingt erforderlich, da es fachlich besser geeignet und weniger kostenintensiv sei (vgl. A-Staatssekretäre 2011, 556; Hinte 2012, 38). Kritiker\_innen stellen fest, dass das Ziel der Reform sei, mit neuen Steuerungsmodellen in der Jugendhilfe, die Fallzahlen der kostenintensiven HzE zu reduzieren und diese durch die günstigeren sozialräumliche Angebote zu ersetzen, um die kommunalen Haushalte zu entlasten (vgl. Seithe/Heintz 2014, 95). Entgegen den Darstellungen der Hamburger *Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (BASFI)* (u.a. BASFI 2016a, 2016b) bestehe die Gefahr, dass mit der Implementierung der SHA negative Auswirkungen auf die

Qualität sozialpädagogischer Angebote der Jugendhilfe einhergingen und damit letztendlich ein Abbau von Sozialleistungen stattfindet (u.a. Weber 2012; Hinrichs 2018; Gerlach/Hinrichs 2016b).

Seit 2009 werden die SHA in Hamburg praktiziert und stetig ausgebaut (vgl. BASFI 2016b, 3). Mit dem *A-Länder-Papier* als Ergebnis einer Arbeitsgruppe führender SPD-Politiker\_Innen der drei Stadtstaaten wurden im Jahr 2011 konkrete Ideen zur Veränderung der Jugendhilfe vorgebracht. Die Grundlage für dieses Treffen war die Aussicht auf erodierende Haushalte infolge einer stetigen Kostenintensivierung der staatlichen Haushalte. Durch die steigenden Ausgaben für Erziehungshilfen würden die kommunalen Haushalte allmählich ihre Handlungsfähigkeit verlieren und es brauche daher andere Formen der Finanzierung, um die finanziellen Mittel zu begrenzen. Insbesondere die Notwendigkeit des Rechtsanspruches auf Erziehungshilfen wurde dabei grundlegend in Frage gestellt. Das neue konzeptionelle Mittel der Wahl ist die Sozialraumorientierung, da es weniger kostenintensiv und effizienter sei. Die Stadt Hamburg solle dabei als Vorreiter agieren und Angebotsformen entwickeln, Finanzmodelle erarbeiten und Gesetzesänderungen vorschlagen (vgl. A-Staatssekretäre 2011).

Trotz vehementer Kritik von Seiten der Fachverbände (Hocke/Eibeck 2011) und großen Teilen der Wissenschaft (u.a. Hinrichs 2012; Münder 2011; Weber 2012; Wiesner 2011) gegen den Abbau des Rechtsanspruches wurde die Weiterentwicklung und Ausweitung der SHA in Hamburg fortgeführt. Von ausführender Seite wird an verschiedenen Stellen hervorgehoben, dass die SHA die HzE nicht ersetzen sollen und es sich um eine qualitative, sozialräumliche Weiterentwicklung der Jugendhilfe handle und nicht primär um ein Sparprogramm (vgl. BASFI 2016c; Pörksen 2011). Auch in beiden Globalrichtlinien<sup>4</sup> wird jeweils festgehalten, dass der Rechtsanspruch im Rahmen der Unterstützungsangebote unberührt bleibe (vgl. BASFI 2012, 1, 2017, 3). Jan Pörksen, bis 09/2018 Staatsrat der BASFI, betont es handele sich bei den SHA um ein sozialräumliches Hilfemodell, welches nicht als „HzE-light“ zu verstehen sei (vgl. Pörksen 2013, 5). Eine sozialräumliche Ausrichtung sei allerdings notwendig, da die Mitarbeitenden in den Jugendämtern hohen Belastungen ausgesetzt seien, die Kosten für die HzE immer weiter steigen würden und die Wirksamkeit der *Sozialpädagogischen Familienhilfe (SPFH)* nach § 31 SGB VIII in Frage zu stellen sei (vgl. Pörksen 2011, 13f.). Auch Marquard plädiert für ein sozialräumliches Arbeitsmodell in der Jugendhilfe. Er merkt an, dass auf Grund von traditionell knappen Ressourcen in der Sozialen Arbeit umsichtig gewirtschaftet werden müsse (vgl. Marquard 2014, 114f.). Dabei gehe es auch um neue Steuerungselemente: So sei es u.a. vorstellbar, dass die Hilfeplanung im Rahmen der

---

<sup>4</sup> Globalrichtlinien sind nach dem Hamburger *Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG)* als Vorgaben zur Umsetzung von politischen Zielen und Projekten zu verstehen. Im Rahmen der SHA enthalten die Dokumente Informationen zur konzeptionellen Ausgestaltung.

SHA ebenso ohne den *Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD)* durchgeführt werden könne (vgl. Marquard 2014, 117).

Im Dezember 2015 wurde die Umsteuerungsfinanzierung bei den SHA im Leistungsbereich der HzE in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Hamburg für rechtswidrig erklärt, da eine Budgetierung von Erziehungshilfen nicht mit geltendem Recht vereinbar sei (Gerlach/Hinrichs 2016b, 195). Auf Bundesebene wurde im August 2016 ein Gesetzentwurf zur Reformierung des SGB VIII vorgelegt, der den Rechtsanspruch auf HzE einkürzen sollte. Infolge anhaltender und intensiver Kritik von zahlreichen Fachverbänden und weiten Teilen des wissenschaftlichen Diskurses, wurde der Entwurf wieder fallen gelassen und auf die nächste Legislaturperiode verschoben (u.a. Gerlach/Hinrichs 2016a; Münder 2016; Struck 2016). Im Jahr 2020 wurde nun – wie oben erwähnt - ein neuer Gesetzesentwurf zur Reformierung des SGB VIII vorgelegt. Dabei wurde mit der Veränderung des § 77 SGB VIII Möglichkeiten zur Finanzierung ambulanter Leistungen ermöglicht, die sich sowohl auf die Hilfen zur Erziehung als auch auf offene Jugendhilfeformen anwenden lassen (vgl. Struck 2020, 308).

Parallel dazu werden die jugendhilfepolitischen Entwicklungen in Hamburg von den Behörden der Hansestadt als Erfolgsgeschichte beschrieben. Entgegen den Aussagen der Reformbefürwortenden, dass die SHA die HzE nicht ersetzen sollen, wird in verschiedenen Publikationen der Stadt darauf hingewiesen, dass mit Hilfe der SHA Menschen zielgerichteter unterstützt werden können und diese im Vergleich zu den HzE, insbesondere der SPFH, deutlich unkomplizierter und erfolgsversprechender seien (u.a. BASFI 2016a, 2016b).

## 2.1 Positionierungen zum Konzept der Sozialraumorientierung im Fachdiskurs

Die gegenseitigen Positionen im Rahmen des Diskurses zur Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe lassen sich im Wesentlichen in die zwei Lager der Vertreter\_Innen der Sozialraumorientierung und die Vertreter\_Innen einer klassischen Erziehungshilfe unterteilen. Im Folgenden werden die jeweiligen Positionen im Rahmen der Fachdebatte sowie zur Implementierung der SHA in Hamburg erörtert.

Die Vertreter\_Innen einer sozialraumorientierten Ausrichtung sehen vor allem auf der organisatorisch-institutionellen Steuerungsebene sowie bei der handlungspraktischen Methodenwahl Veränderungsbedarf in der Jugendhilfe.

Bedingt durch die Einzelfallhilfe bei den HzE werde die Klientel zu individuell betrachtet, wodurch sich eine Methodik der Jugendhilfe entwickelt habe, welche die Subjekte nicht mehr in ihren gesellschaftlichen Kontexten betrachtet, sondern die Betroffenen zu sehr psychologisiere (vgl. Noack 2015, 12).

Die dadurch aufgesplitterte und auseinandergedriftete Jugendhilfelandchaft habe zur Folge, dass eine auf einheitlichen Standards beruhende Soziale Arbeit nicht mehr möglich sei. Dies reduziere die Fachlichkeit bei den öffentlichen und freien Trägern (vgl. Fehren/Hinte 2013, 7ff.; Hinte 2019, 13f.). Durch die juristische Organisation der HzE und deren konzeptionelle Ausgestaltung in der Praxis hätten sich die Unterstützungsangebote der Jugendhilfe zu einem starren Hilfskatalog entwickelt, der die Klientel nur nach Paragraphen zuordne und nicht nach ihren individuellen Bedarfen (vgl. Fehren/Hinte 2013, 34f.).

Auf der Steuerungsebene richtet sich die Kritik an den Erziehungshilfen in erster Linie auf den Rechtsanspruch, womit hauptsächlich das Finanzierungssystem für die Probleme in der Jugendhilfe verantwortlich gemacht wird. Dem könnte etwa durch eine Umstellung auf sozialräumliche Finanzierungsmodelle (z.B. Sozialraumbudgets) begegnet werden (vgl. ebd., 40ff.). Das aus der Finanzierungslogik resultierende System der Erziehungshilfen sei Ursache für den schlechten Zustand der Jugendhilfe (vgl. Hinte/Treeß 2011, 88ff.). Es brauche in der Praxis flexible, am Willen der Klientel ausgerichtete Institutionen mit Fachkräften, die sozialraumorientiert arbeiten würden, um je nach Bedarfslage den Betroffenen eine maßgeschneiderte Hilfe im jeweiligen Lebensraum anbieten zu können (vgl. Noack 2015, 13).

Hammer hebt positiv hervor, dass die Hansestadt Hamburg, im Gegensatz zum Großteil der Bundesrepublik, die Hilfesteuern in der Jugendhilfe in Teilen sozialräumlich organisiert und dadurch das Prinzip des Rechtsanspruches durchbreche (Hammer 2011, 470). Auch Hinte befürwortet die sozialräumliche Orientierung in der Hamburger Jugendhilfe und betont, dass dies aus wirtschaftlichen Gründen auch in Zukunft unabdingbar sei (vgl. Hinte 2012, 40).

Die Vertreter\_Innen der klassischen Erziehungshilfen, wie sie mit der Implementierung des KJHG entwickelt wurden, beschreiben seit Anfang der 1990er Jahre eine Ökonomisierung der Jugendhilfe, welche mit der Implementierung neuer Steuerungsmechanismen einhergehe (vgl. Seithe/Heintz 2014; Weber 2006). Diese Steuerungsmechanismen seien in erster Linie aus Gründen der Kostensenkung installiert worden, anstatt, wie oftmals behauptet, aufgrund der qualitativen Weiterentwicklung der Jugendhilfe. Grund für den Sparzwang sei die schlechte Finanzlage der Kommunen der Bundesrepublik (vgl. Weber 2012, 210). Zur Realisierung der Kostensenkung werde das Fachkonzept der Sozialraumorientierung benutzt, um kostengünstigere Unterstützungsleistungen zu implementieren (vgl. Seithe/Heintz 2014, 27). Mit dem Auftauchen des A-Länder-Papiers wurde der Rechtsanspruch auf Erziehungshilfen von Seiten der Politik erstmals konkret in Frage gestellt. Da dieser rechtliche Anspruch ein schwer kalkulierbarer Kostenfaktor in der Jugendhilfe sei, versuche die öffentliche Hand über sozialräumliche Finanzierungsmodelle die Kosten zu regulieren (vgl. Hinrichs 2018, 187; Seithe/Heintz

2014, 99). Diese Entwicklungen hätten negative Auswirkungen auf die Qualität der Jugendhilfe, da elementare Prinzipien der Jugendhilfe und folglich die fachlichen Möglichkeiten der Professionellen beeinträchtigt seien (vgl. Seithe/Heintz 2014, 346; Weber 2012, 208; Neuffer 2013, 53f.). Des Weiteren würden durch die Reformvorhaben Sozialleistungen angegriffen (vgl. Weber 2012, 208ff.), was unweigerlich Fragen hinsichtlich der sozialen Gerechtigkeit in der Bundesrepublik aufwerfe (vgl. Otto/Ziegler 2012, 17). Daher positionieren sich die Vertreter\_Innen der klassischen Erziehungshilfen gegen sozialraumorientierte Reformierungsprozesse, wie sie seit Jahren stattfinden (vgl. Gerlach/Hinrichs 2016b; Hinrichs 2018; Münder 2011; Seithe/Heintz 2014; Weber 2012). Wichtig zu betonen ist dabei, dass sich die Kritik zum allergrößten Teil nicht gegen das Fachkonzept der Sozialraumorientierung an sich richtet, sondern dagegen, dass dieses sozialarbeiterische Konzept missbraucht wird, um sparpolitische Maßnahmen zu legitimieren.

Otto und Ziegler stellen ebenfalls fest, dass die Ökonomisierung der Jugendhilfe erheblichen Schaden verursacht habe und dass nun, mit dem Versuch den Rechtsanspruch auf HzE abzuschaffen, die Frage aufgeworfen werde, in wie fern der Staat noch Fürsorgepflichten für schwache Teile der Bevölkerung wahrnehme (vgl. Otto/Ziegler 2012, 17ff.). Sie kritisieren, dass die Aussagen der Behörden über die Wirkungslosigkeit der SPFH empirisch nicht haltbar seien und bei den Ausführungen der Politik wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch außer Acht gelassen würden (vgl. ebd., 18f.). Daher fordern Otto und Ziegler eine Jugendhilfesteuern, die sozialpädagogische Fachlichkeit in den Vordergrund stelle und nicht haushaltspolitische Zielsetzungen (vgl. ebd., 25).

Genauso wie die Vertreter\_Innen einer sozialraumorientierten Jugendhilfe (s.o.), sehen die Kritiker\_Innen die Jugendhilfe in einem schlechten Zustand (vgl. Hinrichs 2018, 182; Seithe/Heintz 2014, 21). Ein großer Kritikpunkt an den Ausführungen der Reformbefürworter\_Innen ist, dass diese den schlechten Zustand der Jugendhilfepraxis auf die rechtlichen Logiken des SGB VIII zurückführen. Dagegen argumentieren die Vertreter\_Innen der klassischen Erziehungshilfen, dass das KJHG gerade mit der Intention entwickelt wurde, spezifische, individuelle, auf die Bedarfe der Familie ausgerichtete Unterstützungsleistungen anzubieten (vgl. Münder/Trenczek 2011, 95). Das Jugendhilferecht in seiner jetzigen Form müsse als ein an sozialpädagogischen Kenntnissen ausgerichtetes Gesetz verstanden werden und sei dementsprechend als eine Errungenschaft der Jugendhilfe zu werten (vgl. Münder, FK-SGB VIII: Einleitung, Rn. 61). Insofern solle sich die Steuerung der Jugendhilfe am Jugendhilferecht orientieren und nicht an den haushaltspolitischen Interessen der Behörden (vgl. Weber 2012, 191). Insbesondere Hinrichs und Seithe/Heintz betonen, dass die jahrelangen Sparmaßnahmen der Behörden für die negative Situation der Jugendhilfe verantwortlich seien und nicht etwa der Rechtsanspruch auf Jugendhilfeleistungen per se (vgl. Hinrichs 2018, 187; Seithe/Heintz 2014, 85ff.). Außerdem sei es nicht nachvollziehbar, warum das SGB VIII im sozialräumlichen Sinne reformiert werden solle, wenn es - wie nach

Angaben der Behörden - nicht um Kostensenkung gehe, da eine Stärkung sozialraumorientierter Angebote ebenso auf der jetzigen Gesetzesgrundlage zu realisieren sei (vgl. Gerlach/Hinrichs 2016b, 203). Seithe und Heintz konstatieren, dass trotz der Bemühungen bedeutender Teile der Wissenschaft und der Fachverbände zur Erhaltung des Rechtsanspruches, die Stoßrichtung der Behörden dieselbe bleibe (vgl. Seithe/Heintz 2014, 222f.): Nun gehe es jedoch nicht mehr um die ersatzlose Auflösung des Rechtsanspruches an sich, sondern darum, diesen so gut es gehe zu unterlaufen (vgl. ebd., 307). Darüber hinaus wird kritisiert, dass in Hamburg ein jahrelanger Abbau von offenen Jugendhilfeleistungen zu verzeichnen sei und diese nun in Form der sozialräumlichen Angebote, auf Kosten der HzE, wieder aufgebaut werden sollen, wobei dies nicht, wie von Seiten der Behörden geschehen, als Erfolg bezeichnet werden könne (vgl. ebd.).

Durch das A-Länder-Papier wurde erneut verdeutlicht, dass die Hansestadt Hamburg ein wesentlicher Akteur im Reformprozess hin zu einer sozialraumorientierten Jugendhilfe sei und die SHA einen wesentlichen Teil dieses Modelprojekts ausmachen solle (vgl. Gerlach/Hinrichs 2016b, 201f.). Dass die Hansestadt versuche mit neuen, sozialraumorientierten Steuerungsmodellen Kosten zu sparen, sei indes kein neuartiger Prozess und in dieser Form bereits in der Vergangenheit praktiziert worden (vgl. ebd., 202). Insbesondere die Erziehungshilfen aber auch die gesamte Hamburger Jugendhilfe wurde auch schon vor der Einführung der SHA mit Sparmaßnahmen belegt, wobei der Rechtsanspruch im Rahmen dieser Änderungen noch nicht explizit in Frage gestellt wurde (vgl. Weber 2006, 334).

## 2.2 Kontroverse im Rahmen der Hilfeplanung

Im Hinblick auf die Kritik an den Hamburger Reformentwicklungen ergeben sich weiterhin zahlreiche Fragen bezüglich der Implementierung der SHA und deren sozialpädagogischer Qualität in der Jugendhilfe. Insbesondere bei der Hilfeplanung ergibt sich eine Kontroverse, welche im Folgenden vorgestellt werden soll.

Den Kern der Kritik an den SHA bildet die veränderte Rechtsgrundlage im Vergleich zu den HzE. So unter anderem in der Form der Finanzierung: Während die Unterstützungsangebote aus dem Bereich der Erziehungshilfen über Leistungsentgelte finanziert werden, sollen die SHA pauschal abgegolten werden (vgl. Gerlach/Hinrichs 2016b, 195f.). Bei Pauschalfinanzierungen von Jugendhilfeleistungen bekommt der durchführende Träger für einen ausgehandelten Zeitraum einen bestimmten Betrag zugewiesen, womit dieser in der jeweiligen Periode haushalten muss. Bei der Entgeltfinanzierung nach dem sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis existiert für die leistungsempfangenden Personen ein Rechtsanspruch auf die jeweilige Erziehungshilfe. Dies hat zu Folge, dass die Hilfe so lange und so umfangreich finanziert wird, bis der Unterstützungsbedarf der Nutzer\_Innen gedeckt ist.

Durch den Wegfall des Rechtsanspruches bei den SHA ist auch die im § 36 SGB VIII verankerte Hilfeplanung, welche als ein „sozialpädagogisches Qualitätssicherungselement“ (Münder/Trenczek 2011, 118) beschrieben wird, rechtlich nicht mehr von Bedeutung. „Hilfeplanung ist ein Verfahren zur Konkretisierung eines Rechtsanspruches auf Hilfen zur Erziehung gem. § 27 KJHG“ (Pies/Schrappner 2004, 101). Das Verfahren der Hilfeplanung wurde als wesentliches Element zur Partizipation der Klientel in das Jugendhilferecht integriert (vgl. ebd.).

Die ISU-Angebote sind eine intensivere Form der SHA und finden gezielt und individuell mit den betroffenen Personen statt (vgl. BASFI 2017, 4f.). Die konzeptionellen Ausführungen der BASFI (BASFI 2012, 2, 2017, 9) benennen die Ausgestaltung der Hilfeplanung nicht explizit. Es werden aber Teilaspekte beschrieben, die das Feld der Hilfeplanung berühren. So wird festgehalten, dass die Unterstützungsleistungen die freiwillige Teilnahme der Zielgruppe voraussetzen (vgl. BASFI 2017, 5) und dass die Klientel an der Durchführung der Hilfe beteiligt werden sollen (vgl. BASFI 2012, 2, 2017, 9). Des Weiteren seien die durchführenden Träger dazu verpflichtet in regelmäßigen Abständen an den zuständigen ASD zu berichten (vgl. BASFI 2012, 7, 2017, 12). Im Rahmen der individuellen Einzelfallhilfen solle „eine schriftlich fixierte Vereinbarung mit den Hilfesuchenden über Anlass, Ziele, Handlungsschritte zur Zielerreichung, Erfolgskriterien und Dauer der Unterstützungsleistung sowie eine gemeinsame Schlusseinschätzung“ (BASFI 2012, 8) vorgenommen werden. Die individuellen Unterstützungen werden auch als „geplante, zielgerichtete, zeitlich befristete Begleitung“ (BASFI 2017, 5) beschrieben. Neben den Angaben zur individuellen Hilfeplanung solle über Kriterien zur Steuerung der Angebote, wie z.B. Anzahl der Nutzer\_Innen, berichtet werden (vgl. ebd., 12). Somit weisen die ISU-Angebote große Ähnlichkeiten zu den weniger intensiven Teilen der HzE auf. Diese Position findet sich auch im Fachdiskurs wieder. Weber etwa konstatiert, dass im Rahmen der SHA mit ähnlichen Methoden wie bei den HzE gearbeitet werde. Dies beträfe folglich auch das Hilfeplanverfahren (vgl. Weber 2012, 208f.). Neuffer betont des Weiteren, dass die Hilfeplanung bei den SHA nicht zielführend sei, da die Angebote einen verkürzten sozialpädagogischen Charakter hätten (vgl. Neuffer 2013, 53). Hinrichs kommt im Rahmen seiner rechtlichen Analyse zu dem Ergebnis, dass das Hilfeplanverfahren bei den SHA nicht berücksichtigt werde, obwohl der Bedarf der Zielgruppe offensichtlich sei (vgl. Hinrichs 2012, 55). Bei dem Teil der SHA, welche in Form von verbindlichen Einzelfallhilfen stattfinden, sei eine Art von Hilfeplanung installiert, welche aber nicht mehr gesetzlich verankert sei und daher deutlich verkürzt stattfände. Dabei bestehe die Gefahr, dass die Hilfeplanung verstärkt als Kontrollinstrument genutzt und weniger als Aushandlungsprozess und Beteiligungsinstrument verstanden werde (vgl. ebd., 61).

Die Befürworter sozialraumorientierter Reformierungsprozesse in der Hamburger Jugendhilfe erkennen in einer ressourcenorientierten Hilfeplanung ohne die Mitwirkung des ASD eine Verbesserung der Angebote im Hinblick auf einen erleichterten Zugang für die Klientel (vgl. Marquard 2014, 116f.).

Somit ergeben sich zahlreiche Fragen in Bezug auf die Ausgestaltung, Standardisierung und Durchführung der Hilfeplanung im Rahmen der ISU-Hilfen. Darüber hinaus könnte die Hilfeplanung durch eine verkürzte bzw. nicht mehr an rechtlichen Regeln orientierte Ausgestaltung eine mindere Qualität zur Folge haben. Insbesondere die Beteiligung der Klientel an der Planung und Durchführung der Unterstützungsangebote kann dadurch in der Praxis erheblich beeinträchtigt werden. Diesen Ausführungen folgend, lässt sich ein erheblicher Bedarf an einer intensiveren Untersuchung der Adressat\_Innenbeteiligung bei der Hilfeplanung im Rahmen Sozialräumlicher Hilfen und Angebote der Hansestadt Hamburg feststellen.

### 3 Hilfeplanung in der Jugendhilfe

Die Planung von Hilfen im Rahmen Sozialer Arbeit spielt auf drei verschiedenen Ebenen eine Rolle. Auf der organisatorisch-infrastrukturellen Ebene geht es um die Bereitstellung von sozialstaatlichen Leistungen für einen bestimmten Aufgabenbereich (z.B. Leistungsangebote der Jugendhilfe für eine bestimmte Region). Auf der institutionellen Ebene planen sozialarbeiterische Träger ihre Angebote hinsichtlich der Konzeption in der jeweiligen Einrichtung. Die dritte Ebene meint die individuelle Hilfeplanung zur Ausformulierung des Hilfeprozesses in einem konkreten Fall (vgl. Merchel 2012, 743).

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die individuelle Hilfeplanung in der Jugendhilfe. Im Zuge der Einführung des 8. Sozialgesetzbuches wurde die Hilfeplanung im Wesentlichen neu strukturiert und somit zum elementaren Verfahren im Bereich der Hilfen zur Erziehung zur Ermöglichung von Mitbestimmung und Beteiligung der Klientel. Merchel sagt,

„dass man sich beim Thema ‚Hilfeplanung‘ an einem der zentralen Punkte des Jugendhilfegeschehens befindet. Hier bündeln sich viele Themen und Interessen von Jugendhilfeakteuren: so u.a. das Problem der Entscheidung, die Kostenfrage, die Kooperation mit anderen Institutionen, die Gestaltung einer adäquaten Zusammenarbeit mit den Leistungsadressaten, der Umgang mit der Spannung zwischen Hilfe einerseits und Schutzauftrag und öffentlichem Normalisierungsauftrag andererseits.“ (Merschel 2006, 15)

Hilfeplanung in der Jugendhilfe meint ein gesetzlich verankertes Verfahren zur Planung einer Erziehungshilfe, um eine dem Wohl des Kindes förderliche Erziehung sicherzustellen. Dabei spielt die Beteiligung von allen involvierten Personen eine zentrale Rolle. Neben den Diskussionen zur fachlichen Ausgestaltung der Hilfeplanung steht das Verfahren auch im Fokus von Planungs- und Steuerungsaufgaben der Jugendhilfe wobei diese im Konflikt zu den sozialpädagogischen Elementen der Hilfeplanung stehen können (vgl. Schrapper 2018, 1029f.).

Im Folgenden soll die Hilfeplanung in der Jugendhilfe in einer umfangreichen Darstellung erläutert und mit besonderem Fokus auf die Bedeutung von Partizipation vorgestellt werden. Dafür wird zunächst der mit der Reformierung des SGB VIII einhergehende Paradigmenwechsel in der Jugendhilfe herausgearbeitet und die damit verbundenen Änderungen - vor allem in Bezug auf die Hilfeplanung - erläutert. Im nächsten Schritt wird der Fachdiskurs zur Hilfeplanung vorgestellt und die zentralen Elemente der Hilfeplanung erläutert und sozialpädagogisch eingeordnet. Im darauffolgenden Abschnitt wird die Bedeutung von Beteiligung als integraler Bestandteil von Hilfeplanung in der Jugendhilfe herausgearbeitet. Dafür werden zunächst Funktionen von Partizipation benannt und die bestehende Diskussion in der Jugendhilfe zwischen Beteiligung und Aktivierung wiedergegeben. Abschließend wird noch ein Überblick zur Partizipation in der Praxis der Hilfeplanung gegeben. Im letzten Schritt werden Gütekriterien für Beteiligung in der Hilfeplanung entwickelt, die als Bewertungsmaßstab für die Forschung dienen sollen.

### 3.1 Reformierung der Jugendhilfe durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz

Die Jugendhilfe wurde maßgeblich durch die Reformierung des Jugendhilferecht in der Form des KJHG bzw. des SGB VIII in den 1990er Jahren beeinflusst. Eine Besonderheit des SGB VIII ist es, dass sich die Ausgestaltung des Gesetzes und die Rechtsprechung auf sozialpädagogische Erkenntnisse stützt. Es versucht rechtliche und sozialpädagogische Verfahren zusammenzubringen (vgl. Münder, 67; Merchel 2006, 12). Dabei war es vor allem das Konzept der *Lebensweltorientierung* nach Hans Thiersch (Thiersch et al. 2012), welches die staatliche Jugendhilfe maßgeblich mitgestaltete.

Die Theorie der Lebensweltorientierung geht grundsätzlich von der Annahme aus, dass sich die Gesellschaft in einem Wandel befinde. Bedingt durch Pluralisierungs- und Individualisierungsprozesse in der Gesellschaft würden zunächst neue Anforderungen an die Individuen jener Gesellschaft gestellt, welche es dem Menschen erschweren würden, den eigenen Alltag zu bewältigen (vgl. ebd., 175f.).

„Das Konzept Lebenswelt meint die Frage nach den Verhältnissen, in denen Menschen sich zunächst vorfinden und behaupten, nach ihren räumlichen, zeitlichen und sozialen Erfahrungen, in denen sie sich vorfinden, nach den pragmatischen und typisierten Deutungs- und Handlungsmustern, mit denen sie sich in diesen Verhältnissen arrangieren, nach dem Spiel von Macht und Selbstbehauptung, von Anpassung, Verzicht und Träumen, in denen sich Identität ausbildet. Diese Lebenswelt ist in ihren Strukturen und Ressourcen bestimmt durch gesellschaftliche und soziale Voraussetzungen;“ (Thiersch 1998, 25)

Eine lebensweltorientierte Soziale Arbeit muss in eben dieser Lebenswelt Hilfen anbieten, die zur Bewältigung von verschiedensten menschlichen Problemlagen dienen. Überdies ist es Aufgabe Sozialer Arbeit gesellschaftliche Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten zu benennen und zu deren Überwindung beizutragen (ebd., 26f.).

Die Erfüllung dieses Anspruchs machte ausdifferenzierte Sozialleistungen erforderlich, um den komplexen Lebenslagen und den daraus erwachsenen Schwierigkeiten der Menschen begegnen zu können. Neben veränderten Hilfeformen brauchte es auch eine neue Sichtweise auf die Klientel Sozialer Arbeit. Eine lebensweltorientierte Soziale Arbeit betrachtet ihre Klientel als Expert\_Innen der eigenen Lebenswelt, was u.a. bedeutet, dass die hilfeempfangenden Personen als aktives Subjekt der eigenen Hilfe verstanden werden müssen. Dies wiederum erforderte den Abbau von Hierarchien im Hilfesystem und brauchte mehr Gleichberechtigung zwischen Fachkräften und Hilfeempfangenden. (vgl. Scheu/Autrata 2013, 79).

So wurde u.a. die Idee der Partizipation zum entscheidenden Moment in der Sozialen Arbeit. Insbesondere die Hilfeplanung wird im Kontext der Lebensweltorientierung als zentrales Instrument beschrieben, welches die Beteiligung und Mitbestimmung der Klientel fördere. An dieser Stelle solle dafür gesorgt werden, dass eine Aushandlung über Entscheidungen im Hilfeprozess zwischen Fachkräften und Adressat\_Innen ermöglicht werde (vgl. Thiersch et al. 2012, 189ff.). „Sozialpädagogische Organisationen müssen sich hier gegenüber den je individuellen lebensweltlichen Konstellationen öffnen und Vorkehrungen treffen, damit Verhandlungen überhaupt möglich werden.“ (ebd., 191)

Im 8. Jugendhilfebericht wurde in Analogie zur Theorie der Lebensweltorientierung Partizipation als eine von sechs Strukturmaximen in der Jugendhilfe eingeführt (vgl. BMFSFJ 1990, 85ff.). Gleichzeitig wurden im Zuge der Reformierung des Jugendhilferechts Partizipationsrechte in allen Bereichen des SGB VIII eingeführt. Diese werden im Wesentlichen manifestiert durch das Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII), wonach die Hilfeempfänger zwischen verschiedenen Hilfeanbietern wählen können, dem allgemeinen Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche (§ 8 SGB VIII) und der Mitwirkung an Entscheidungen bei der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) (vgl. Wolff 2016, 1052).<sup>5</sup> Insbesondere durch den partizipativen Grundgedanken des SGB VIII veränderte sich der Blickwinkel in der staatlichen Jugendhilfe. Schmidt beschreibt dies so:

„Während das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG), an dessen Stelle das SGB VIII am 1.1.1991 getreten ist, eher eingriffs- und ordnungsrechtlich orientiert war und deshalb den reaktiven Eingriff des Staates in die elterliche Erziehungsverantwortung bei der Gefährdung des Kindeswohls in den Vordergrund gestellt hat, sieht das SGB VIII den zentralen Auftrag der Jugendhilfe darin, die Entwicklung junger Menschen und ihre Integration in die Gesellschaft zu fördern und ihnen dadurch präventiven Schutz vor Gefahren zu gewähren.“ (Schmid 2004, 11)

Um dies zu gewährleisten, wurden die Hilfen zur Erziehung als entscheidende Erneuerung in das Gesetz eingeführt, welche sich durch die individualisierte Betrachtung der Klientel auszeichnen. Im SGB VIII werden die HzE den Personensorgeberechtigten gewährt, „wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII) Auf diese Leistungen haben die Erziehungsberechtigten einen individuellen Rechtsanspruch, wenn ein eben solcher erzieherischer Bedarf besteht. Dabei wird „Hilfeplanung als Verfahren zur Konkretisierung eines Rechtsanspruchs auf Hilfe gem. § 27 KJHG“ (Merchel 2006, 29) verstanden.

Bei der Ermittlung des Bedarfs geht es nicht nur um die Einschätzung von Fachleuten, sondern auch um das persönliche Empfinden der jeweiligen Adressat\_Innen. Die Gewährung einer sozialstaatlichen Leistung in Form von HzE sind immer an einen Defizitstatus in der Erziehung gebunden. Dabei ist zunächst nicht von Interesse, was der Grund für diesen Mangel ist, sondern wie diesem begegnet werden kann. Bei den HzE handelt es sich um Individualleistungen, die nur mit unbestimmten Rechtsbegriffen beschrieben werden können. Die Leistungen sollen auf die individuellen Problemlagen und die damit verbundenen einzigartigen Herausforderungen in der Lebenswelt der Klientel zugeschnitten sein und geeignete Hilfen bereitstellen. Um eben diese geeignete Unterstützung zu ermitteln, wurde das Verfahren der Hilfeplanung in das SGB VIII installiert (vgl. ebd., 29ff.).

„Die Regelungen des § 36 KJHG definieren Anforderungen an die Verfahrensweise, innerhalb derer darüber entschieden wird, ob im Sinne des § 27 KJHG ein ‚erzieherischer Bedarf‘ vorliegt, wie dieser

---

<sup>5</sup> Hier werden nur die zentralen Vorschriften zur Partizipation im Gesetz genannt. Ausdifferenziertere Beteiligungsrechte finden sich in zahlreichen anderen Gesetzen (vgl. Oberloskamp 2012, 894f.; Wolff 2016, 1057), eine Aufzählung würde im Rahmen dieser Arbeit nicht helfen.

erzieherische Bedarf im Einzelfall zu definieren ist und welche Hilfe nach Art und Umfang für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen geeignet und notwendig ist.“ (Merchel 2006, 26)

Dabei wurde das Verfahren im Wesentlichen durch einen Einbezug der Adressat\_Innen in den Hilfeprozess in Form von Beteiligung und Mitbestimmung geprägt. Weiter wird die Entscheidung über eine mögliche Hilfe durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ergänzt. Die Hilfeplanung als kooperativer Aushandlungsprozess mit allen beteiligten Personen brachte durch seine Einführung ein neues Verständnis von Sozialstaat zum Ausdruck, in welchem die Adressat\_Innen als handelnde Subjekte und nicht als zu behandelnde Objekte verstanden werden (vgl. ebd., 24f.).

„Die Regelungen zur Hilfeplanung markieren den zentralen Anknüpfungspunkt für das Verständnis des sozialpädagogischen Charakters von Erziehungshilfe. Erziehungshilfe soll sich nicht vollziehen auf der Grundlage eines eingriffsorientierten Verständnisses, sondern als eine Sozialleistung, die innerhalb eines kooperativen, partizipativen Verfahrens zur fachlichen Verständigung und Entscheidung zustande kommt.“ (ebd., 28)

Im SGB VIII ist mit der Hilfeplanung ein Verfahren installiert worden, mit dessen Hilfe das Wunsch- und Wahlrecht der Klientel verwirklicht werden soll. Nach dem Wunsch- und Wahlrecht haben Leistungsberechtigte „das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.“ (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SB VIII) Damit findet die Subjektstellung der Hilfeempfangenden einen Ausdruck im Jugendhilferecht.

Bei einer Entscheidung über eine Hilfe stehen die individuellen Bedarfe der Leistungsberechtigten im Vordergrund und nicht die etablierten Hilfeformen im Tätigkeitsbereich des Jugendamtes. Bei der Ermittlung einer geeigneten Hilfeform soll ein Katalogdenken vermieden werden (vgl. ebd., 37f.). „Wenn eine in Art und Umfang an die individuelle Situation der Hilfe-Adressaten angepasste Hilfe gefunden werden soll, sollten die Fachkräfte am Hilfebedarf den Ausgangspunkt ihres Denkens nehmen und nicht die Frage, welche Hilfe- und Organisationsform wohl am ehesten passt.“ (ebd.)

Das SGB VIII konstatiert nicht nur das Recht auf Beteiligung seitens der Klientel im Hilfeplanverfahren, sondern es beauftragt darüber hinaus die verschiedenen Instanzen der Jugendhilfe, Beteiligung für Kinder, Jugendliche und deren Familien an den Hilfeangeboten selbst und an der Ausgestaltung dieser Leistungen zu ermöglichen. Des Weiteren sollen Möglichkeiten der Partizipation bei politischen Abläufen geschaffen werden (Pluto 2018, 953).

### 3.2 Das Verfahren der Hilfeplanung

In diesem Abschnitt wird das Verfahren der Hilfeplanung hinsichtlich der Fachdiskussion und der sozialpädagogischen Ausgestaltung vorgestellt. Zunächst geht es um den Fachdiskurs der Hilfeplanung als Verfahren, welches sich zwischen Aushandlungsprozess und fachlicher Diagnose bewegt.

Anschließend werden die zentralen Elemente der Hilfeplanung vorgestellt und aus sozialpädagogischer Perspektive beleuchtet.

### 3.2.1 Fachdiskurs zur Hilfeplanung: zwischen Aushandlung und Diagnose

Bedingt durch die lebensweltlichen Jugendhilfeentwicklungen bewegt sich die Hilfeplanung in ihrer Ausrichtung zwischen einem Aushandlungsprozess und einem Diagnoseverfahren. Dabei wurde in der Vergangenheit eine ausführliche Debatte darüber geführt, wie sich das Verfahren in der Jugendhilfe ausrichten sollte. Der folgende Abschnitt hat das Ziel, die diesbezügliche Fachdebatte vorzustellen.

Die Seite des Fachdiskurses, die in der Hilfeplanung vornehmlich einen Aushandlungsprozess sieht, macht die Qualität der Hilfeplanung an der auf Beteiligung beruhenden Verfahrensausrichtung fest. Die Entscheidung über eine mögliche Hilfe sollte unter Berücksichtigung aller Beteiligten erfolgen, wobei sich dies durch die Subjektstellung der Leistungsempfangenden Personen im SGB VIII begründe. Die Partizipation der Betroffenen stelle dabei ein wesentliches Merkmal bei den Ausführungen zur Hilfeplanung als Aushandlungsprozess dar. Ziel der Hilfeplanung sei es, dass die Perspektive der Klientel auf die eigene lebensweltliche Situation zum Tragen komme und ein Verständnis für die eigene Problemlage entstehen oder vertieft werden könne (vgl. Uhlendorff 2016, 1011ff.).

Bei der verstärkten Ausrichtung auf Diagnostik in der Hilfeplanung werden fachliche Verfahren zur Ermittlung von Bedarfen herangezogen, um Entscheidungen über die Ausgestaltung der Hilfeformen zu ermitteln. Dabei seien psychosoziale Methoden einzusetzen, auf deren Grundlage die Klientel untersucht werden sollte, um diese dann mit einer geeigneten Hilfe zu versorgen. Ein solches Verfahren sei notwendig, da die Entscheidung über eine Erziehungshilfe ein zentraler Punkt in der Hilfeplanung sei und daher eine Nachvollziehbarkeit und Absicherung brauche (vgl. ebd., 1013ff.).

Die Kritik an einer starken Ausrichtung auf Diagnostik hebt hervor, dass dabei der Blickwinkel der Klientel nicht genug Beachtung fände. Bei einer fachlichen Problemdiagnose käme der im Gesetz vorgeschriebene Aushandlungsprozess nicht ausreichend zur Geltung. Die Problemlagen der Familien seien darüber hinaus zu komplex, um diesen mit einem fremdstrukturierten Verfahren zu begegnen. Die Kritik gegen die Aushandlung im Kontext der Hilfeplanung richtet sich hauptsächlich gegen den Charakter der Entscheidungsfindung. Mit einem Aushandlungsprozess werde die fachliche Entscheidung und Bedarfsermittlung untergraben. Daher brauche es ein Verfahren, was auch gegenüber Außenstehenden für Transparenz und Nachvollziehbarkeit in der Bedarfsanalyse Sorge (vgl. ebd., 1011ff.).

Der Diskurs von Diagnose gegen Aushandlung hat sich in den letzten Jahren ein wenig beruhigt, denn es ist mittlerweile im Fachdiskurs anerkannt, dass Elemente der Aushandlung und der Diagnostik in die Hilfeplanung mit einfließen (vgl. ebd., 1015). Schmidt hält dazu fest, dass die Hilfeplanung auf den Prinzipien der Beteiligung und Fachlichkeit beruhen sollte. Eine einseitige Konzentration auf

Aushandlung oder Diagnose würde die Hilfeplanung verkürzen. Vielmehr müssten beide Elemente wechselseitig die Hilfeplanung bestimmen. Dabei sei ein professionelles Fallverstehen der Fachkräfte für die Entscheidung in der Hilfeplanung unabdingbar, da die Mitarbeitenden des Jugendamtes die staatliche Verantwortung gegenüber dem Kindeswohl tragen würden und daher über ein solches Fachwissen verfügen müssten. Daneben sei der lebensweltliche Einfluss der Adressat\_Innen und deren Perspektive auf die bestehenden Gegebenheiten elementarer Bestandteil der Hilfeplanung, da nur durch deren Mitwirkung eine Hilfe wirksam sein könne. Diesbezüglich sei allerdings zu beachten, dass nur diejenige Entscheidung verantwortbar sei, die auch auf fachlicher Einschätzung beruhe (vgl. Schmid 2004, 41f.). In der Praxis werde versucht die Kombination von Aushandlung und Diagnose durch verschiedenste Ansätze zu verwirklichen (vgl. Uhlendorff 2016, 1016).

### 3.2.2 Zentrale Elemente der Hilfeplanung

Hilfeplanung in der Jugendhilfe meint ein Verfahren, welches aus Beratung, Planung und Aushandlung besteht und in dem mit allen beteiligten Personen eine geeignete Hilfeform gefunden werden soll. Dabei werden die wichtigsten Grundgegebenheiten und Resultate des Prozesses in einem Dokument festgehalten, dem Hilfeplan. Bei der Hilfeplanung sind Mitarbeiter\_Innen des ASD, die Erziehungsberechtigten, die jungen Menschen selbst und Fachkräfte freier Träger oder anderer Institutionen zu beteiligen (vgl. Pies/Schrapper 2004, 101). Im Folgenden werden die zentralen Elemente der Hilfeplanung vorgestellt und die dabei entstehenden Herausforderungen für die Fachkräfte in der Praxis hervorgehoben.

Ein zentrales Element der Hilfeplanung ist die Mitwirkung der hilfeempfangenden Personen am Entscheidungsprozess und der Ausgestaltung der Leistungen. Grund für die Mitsprache der Klientel ist die Annahme, dass die Effektivität der Unterstützungsleistungen größer ist, wenn die Klientel Akzeptanz gegenüber den Eingriffen der Fachkräfte zeigt. Die Ausnahme bildet eine akute Kindeswohlgefährdung bei den betroffenen Personen. In diesem Fall haben die Mitarbeitenden des Jugendamtes die Möglichkeit eine Hilfe verpflichtend aufzuerlegen (vgl. ebd., 102f.).

Weiter soll die Entscheidung über eine mögliche Hilfe auf Grundlage des Zusammenwirkens mehrerer Fachkräfte erfolgen. „Hintergrund dieser gesetzlichen Forderung ist die Tatsache, dass es sich bei den Hilfen zur Erziehung regelmäßig um komplexe Bedarfe und Lebenssachverhalte handelt, die diagnostiziert und bewertet werden müssen, und dass zugleich oft schwierige Prognoseentscheidungen zu treffen sind.“ (Münder/Trenczek 2011, 121) Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte des ASD bei der Hilfeplanung meint nicht eine gemeinsame Entscheidung, sondern eine fachliche Beratung der entscheidenden Jugendamtsmitarbeiter\_In zu den Herausforderungen der Hilfsituation. Die letzte Entscheidung obliegt der zuständigen Fachkraft selbst (vgl. Pies/Schrapper 2004, 103f.).

Hilfeplanung ist als fortwährendes Verfahren zu verstehen, in dem die momentane Hilfeausgestaltung in regelmäßigen Abständen mit den Bedarfen der Betroffenen abgeglichen und angepasst werden muss. Um die Hilfe bedarfsgerecht und zielgerichtet ausgestalten zu können, müssen regelmäßige Gespräche zwischen allen involvierten Personen geführt werden. Dabei ist es wichtig, dass die Fachkräfte flexibel auf Veränderungen in der Lebenswelt der Klientel reagieren und somit auf die Bedarfe der jeweiligen Personen eingehen können (vgl. ebd., 104).

Der Hilfeplan, als weiteres Element von Hilfeplanung, ist als Dokumentationsinstrument zu verstehen, mit dem die Inhalte des Planungsprozesses verschriftlicht werden. Dies umfasst zunächst die Nennung aller beteiligten Personen und deren Aufgaben im Hilfeverlauf. Des Weiteren soll die Ausgangslage der hilfeempfangenden Personen dargestellt werden und die Ursachen für die Installation der Unterstützungsleistung genannt werden. Die vereinbarten Ziele sollen möglichst genau dokumentiert werden. Hierfür braucht es Angaben zur Dauer, den Wegen der Zielerreichung und zu möglichen Herausforderungen im Zuge des Prozesses. Dazu gehören auch Vereinbarungen zwischen Klientel und Fachkräften über mögliche Konsequenzen, etwa für den Fall, wenn Absprachen nicht eingehalten werden. Der Hilfeplan soll so niedergeschrieben werden, dass er für alle Beteiligten verständlich und nachvollziehbar ist und auf einvernehmlichen Entscheidungen beruht (vgl. ebd., 106f.). Der Hilfeplan dient letztendlich als Instrument zur Planung und Strukturierung der Hilfe, zur Koordination des Hilfeprozesses zwischen ASD und freien Trägern, aber auch als Kontrollinstrument der Adressat\_Innen, in dem Ihre Interessen und Anliegen festgehalten werden (vgl. ebd., 104).

Die Mitarbeitenden des Jugendamtes haben bei der Hilfeplanung die Aufgabe, die eben angeführten Elemente der Hilfeplanung zu verwirklichen und diese adäquat umzusetzen. Dabei wird die besondere Herausforderung an die Fachkräfte gestellt, über Eignung und Notwendigkeit von Erziehungshilfen mit den Adressat\_Innen in einen Aushandlungsprozess zu gehen und dabei einerseits das Kindeswohl und andererseits die Rechte der Erziehungsberechtigten nicht außer Acht zu lassen. Zu beachten ist, dass die letzte Entscheidungsgewalt über Art und Umfang der Hilfe beim Jugendamt liegt. Sie sollen die Hilfeplanung moderieren und die Kompetenzen und Sichtweisen aller Beteiligten mit einbeziehen (vgl. ebd., 104f.). Merchel fasst zusammen, dass Hilfeplanung „mit einem komplexen Bündel von Anforderungen einhergeht, die sich nicht nur auf der Ebene der individuellen Kompetenz und der Qualifizierung von Personen bewältigen lassen, sondern gleichermaßen auf die Bewertung und Weiterentwicklung der Organisationsgestaltung des Jugendamtes zielen.“ (Merkel 2006, 155)

### 3.3 Partizipation als integraler Bestandteil von Hilfeplanung

Wie in den vorherigen Ausführungen deutlich gemacht, spielt Partizipation eine entscheidende Rolle im Verständnis von Jugendhilfe und wird als Strukturmaxime benannt. Das Verfahren der Hilfeplanung wurde als ein zentraler Verwirklichungsort von Beteiligung in der Jugendhilfe implementiert. Daher soll der Diskurs zur Partizipation im folgenden Abschnitt in aller Kürze vorgestellt werden und auf das Verfahren der Hilfeplanung bezogen werden. Bevor dies gemacht wird, wird der Versuch einer Begriffsbestimmung von Partizipation unternommen. Weiter ist anzumerken, dass im Rahmen dieser Arbeit die Auseinandersetzung mit der Partizipation auf der Ebene der individuellen Hilfestaltung im Vordergrund steht<sup>6</sup>.

„Der Begriff Partizipation ist sehr breit interpretierbar und die Vorstellungen, was darunter konkret zu verstehen ist, variieren. Partizipation ist als Sammelbegriff für demokratisch begründete Formen der Mitwirkung, Mitbestimmung und Selbstbestimmung zu verstehen.“ (Wolff 2016, 1053) Auf Grund von verschiedenen Interpretationen von Partizipation kommen Deibel und Wagner zu dem Ergebnis, dass Partizipation in der Sozialen Arbeit nicht genuin bestimmbar ist und daher nur unter Berücksichtigung der jeweiligen Begleitzusammenhänge zu verwirklichen ist (Deibel/Wagner 2017, 14).

Weiter ist festzuhalten, dass es bei dem Verständnis zu Partizipation eine große Spannweite gibt. So wird teilweise schon das Informieren über einen bestimmten Sachverhalt als eine Form von Beteiligung betrachtet. Wenn sich Menschen zwischen verschiedenen Auswahlmöglichkeiten entscheiden können, ist ein höherer Grad an Partizipation erreicht. Dies ist aber immer noch ein großer Unterschied zu Kontexten, in denen Personen komplett autonom Entscheidungen treffen<sup>7</sup>. Wie in der Praxis vorgegangen wird, hängt vom jeweiligen Handlungsfeld und vom Beteiligungsverständnis der Fachkräfte im eigenen Arbeitsfeld ab (vgl. Wolff 2014, 437f.).

Um die Bedeutung von Partizipation als immanenten Bestandteil von Hilfeplanung in der Jugendhilfe herauszuarbeiten, werden zunächst die Funktionen von Beteiligung in der Jugendhilfe benannt. Im Anschluss wird die Fachdiskussion zu Beteiligung und Aktivierung referiert und in den Kontext der Hilfeplanung eingebettet. Abschließend werden Forschungsergebnisse zur Adressat\_Innenbeteiligung in der Hilfeplanung vorgestellt, um einen Überblick zur Situation in der Praxis zu geben.

---

<sup>6</sup> Eine detaillierte Betrachtung der verschiedenen Ebenen von Partizipation in der Jugendhilfe findet sich u.a. in den Ausführungen von Weber (vgl. Weber 2006, 195ff.)

<sup>7</sup> Auf Grund der großen Spannweite von Partizipation haben sich zahlreiche Stufenmodelle zur Definition von Partizipationsgraden entwickelt. Ein sehr anschauliches Modell bietet die Partizipationspyramide nach Straßburger und Rieger (2019)

### 3.3.1 Funktionen von Partizipation in der Jugendhilfe

Im Fachdiskurs gibt es viele Auffassungen von Partizipation und verschiedenste Überlegungen, wie Beteiligung in der Praxis realisiert werden kann, doch in einem Punkt ist man sich einig: Partizipation ist ein wirksames Element für den Erfolg von Hilfe und somit ein Qualitätsmerkmal in der Jugendhilfe wie auch in der gesamten Sozialen Arbeit (vgl. u.a. Albus et al. 2010, 9; Schnurr 2018, 1130; Wolff 2016, 1062). Für eine genauere Vorstellung von Wirkungsweisen von Partizipation werden im Folgenden die wichtigsten Funktionen von Beteiligung in der Jugendhilfe vorgestellt.

Wie bereits erwähnt, ist die Beteiligung der Klientel ein elementarer Faktor zum Gelingen der Jugendhilfeleistungen. Da bei Hilfeprozessen zum Teil sehr komplexe Veränderungen in der Lebenswelt der Klientel stattfinden müssen, kann dies nur vom Subjekt selbst vollzogen werden. Die Hilfe muss dafür zunächst von der Klientel akzeptiert werden, daraus folgt dann die aktive Mitwirkung am Hilfeprozess wodurch im weiteren Verlauf der sozialpädagogische Zugang zu Veränderungsprozessen ermöglicht wird (vgl. Weber 2006, 206). Auch Merchel arbeitet dies heraus: „Nur diejenige Hilfe kann erfolgreich verlaufen, die von den Adressaten bei allen Ambivalenzen in den Einstellungen letztlich akzeptiert und mitgestaltet wird.“ (Merschel 2006, 73) Die Beteiligung der Adressat\_Innen werde beeinflusst durch das in der Jugendhilfe immanente Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle, der daraus resultierenden Entscheidungsverantwortung der Fachkräfte und durch Schwierigkeiten auf Seiten der Klientel sich zu beteiligen (vgl. ebd., 74).

Für die Jugendhilfe hat Partizipation u.a. auch eine demokratiethoretische Funktion. Dabei geht es um die Gestaltung und Beeinflussung von Strukturen, Angeboten und Arbeitsweisen in der Jugendhilfe. Menschen, die sich in diesem Teilsystem bewegen, werden alltäglich mit für sie relevanten politischen Entscheidungen konfrontiert und sollen diese eben auch beeinflussen können (vgl. Weber 2012, 201ff.). „Aus demokratiethoretischer Perspektive ist Partizipation ein Moment der konstitutionell verbürgten Freiheit und Gleichheit aller sowie der Anerkennung von Pluralität und offenem Widerstreit der Interessen als unhintergehbare Errungenschaften demokratischer Gesellschaften.“ (Schnurr 2018, 1128 [Herv. im Orig.]) Die erzieherischen Hilfen in der Jugendhilfe sind so auszurichten, dass die Klientel neben der Bewältigung des eigenen Alltags auch ermächtigt werden soll ein gesellschaftliches Bewusstsein zu entwickeln und für die eigenen Rechte einzutreten (vgl. Wolff 2016, 1063).

Weiter hat Partizipation die Funktion der Herstellung von Selbstwirksamkeit. „Das heißt wenn Beteiligungsbemühen einen direkten Effekt haben und zu spürbaren positiven Veränderungen beitragen, machen Kinder und Jugendliche wichtige entwicklungsfördernde Selbstwirksamkeitserfahrungen.“ (ebd., 1061) Dafür muss die Klientel erfahren, dass sie Veränderungen in der eigenen Lebenswelt selbst bewirken können und damit Einfluss auf verschiedene Situationen bekommen (vgl. ebd.).

Wolf benennt „Partizipation und Beteiligung als Schutzfaktor vor Machtmissbrauch und Gewalt“ (Wolff 2016, 1064). Die Herstellung von Selbstbewusstsein als Teil von Bewusstmachung der eigenen Grenzen und den Grenzen von anderen, kann nur durch einen Aushandlungsprozess mit anderen Menschen auf Augenhöhe stattfinden. Wenn Kinder und Jugendliche in Jugendhilfesettings diese Kompetenzen und die damit verbundenen Gefühlszustände partizipativ mit den Sozialarbeiter\_Innen reflektieren und ausdifferenzieren, können Schutzmechanismen auf Seiten der Klientel aufgebaut werden (vgl. ebd.).

Bei der Betrachtung von Partizipation in der Jugendhilfe muss immer beachtet werden, dass bei der Klientel nicht immer Handlungswissen darüber vorhanden ist, wie man sich beteiligt. In der Jugendhilfe sind die Fachkräfte durchaus mit Biografien von Menschen konfrontiert, in denen Selbstbestimmung und Entscheidungsrechte nur wenig Raum bekommen haben und daher erst ein Verständnis dafür geschaffen werden muss, wie Beteiligung funktioniert und welcher Mehrwert für die Personen selbst, aber auch in der Beziehung zu anderen Menschen entstehen kann. Um dem zu begegnen, stehen Sozialarbeitende vor der besonderen Aufgabe Beteiligungsmöglichkeiten zu schaffen und gleichzeitig dem Klientel Kompetenzen zu vermitteln, wie man diese Beteiligungsmöglichkeiten wahrnimmt. Dabei sollte der Lernprozess selbst partizipativ gestaltet werden und kooperativ zwischen Klientel und Fachkräften entstehen. Für diesen Prozess müssen die Fachkräfte über ein ausdifferenziertes Partizipationsverständnis verfügen und sensibel auf die einzelnen Momente, in denen Beteiligung stattfinden kann, reagieren (vgl. Pluto 2018, 951f.).

Auch bei allen vielversprechenden Funktionsweisen von Partizipation merkt Weber an, dass sich die Beteiligung der Klientel im grundsätzlichen Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle bewegt. Für die Klientel bedeutet das Mitwirken am Hilfeprozess einerseits einen möglichen Weg zu höherer sozialer Absicherung und gesellschaftlicher Teilhabe. Andererseits kann die sozialpädagogische Aufforderung zur Beteiligung am Hilfeprozess auch eine Form der Sozialdisziplinierung bedeuten, welche als Pflicht wahrgenommen werden kann (vgl. Weber 2006, 199ff.). So ist in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII neben dem Recht auf Mitwirkung auch die Pflicht zur Beteiligung enthalten. Diese beinhaltet vor allem die Kommunikation und Kooperation mit den Fachkräften im Verlauf des Hilfegeschehens (vgl. Pies/Schrappner 2004, 102).

### 3.3.2 Beteiligung und Aktivierung

Mit dem Einzug von neuen Steuerungsmodellen in die Sozialsysteme zum Ende des 20. Jahrhunderts erfolgte im Kontext von Partizipation eine Verschiebung hin zur Aktivierung der Adressat\_Innen bei Inanspruchnahme von staatlichen Hilfeleistungen. Dies wird von Teilen der Sozialwissenschaften als eine neue Ausrichtung des Sozialstaates verstanden, die sich nicht mehr auf das Allgemeinwohl der Bevölkerung konzentrierte, sondern sich nach marktwirtschaftlichen Regeln neuorientierte (vgl.

Deibel/Wagner 2017, 18f.). „Dabei geht es nicht allein um effektivere Formen der sozialen Kontrolle durch eine scheinbare Beteiligung, sondern auch um die Abgabe vormaliger (sozial-) staatlicher Verantwortung an die Zivilgesellschaft.“ (ebd., 19) Dementsprechend gäbe es die Tendenz, dass die Bürger\_Innen vom aktivierenden Sozialstaat in die Pflicht genommen werden würden, die Verantwortung für gesellschaftliche Herausforderungen zu tragen. Beteiligung im aktivierenden Sinne meine, dass das Individuum immer mehr zum selbstverantwortlichen Gestalter der eigenen Lebenswelt werde. Individuelles Engagement werde als Lösungsstrategie für gesamtgesellschaftliche Probleme herangezogen. Dieses Verständnis werde insbesondere in die Planungs- und Steuerungsprozesse mit einbezogen. Dabei stünden wirtschaftliche Interessen im Vordergrund. Bei der Betrachtung von hilfebedürftigen Menschen im aktivierenden Sozialstaat seien demzufolge ökonomische Abhängigkeiten entscheidend. Die Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen werde daher als Kontrollverlust der eigenen Integrität gewertet. Hilfebedürftige Menschen seien in erster Linie eine Last für den Staat und die gesamte Gesellschaft (vgl. Pluto 2018, 947).

Zeitgleich mit der Reformierung des SGB VIII und der damit verbundenen Einführung von Partizipation als Strukturmaxime würden auch immer mehr aktivierende Strategien in der staatlichen Jugendfürsorge an Bedeutung gewinnen. Durch diese Entwicklungen habe nie ein dem Grundgedanken der Reform entsprechendes Partizipationsverständnis in die Jugendhilfe Einzug finden können. Dementsprechend würde das Recht auf Beteiligung umgedeutet zu einer Beteiligungspflicht der Klientel und zwar unabhängig davon, ob diese aus eigener Kraft in der Lage seien, diesen sozialstaatlichen Anspruch zu erfüllen (vgl. Hobi/Pomey 2013, 127).

Hilfeplanung werde mit einem aktivierenden Verständnis zum Kontrollinstrument, in welchem den Adressat\_Innen von Erziehungshilfen jugendamtliche Aufträge vorgelegt werden würden, die dann erfüllt werden müssten. Bei Nichterfüllung dieser fremdbestimmten Ziele könnten staatliche Interventionen folgen. Beteiligung werde in diesem Kontext gleichgesetzt mit der Befriedigung von behördlichen Interessen. Mit einer solchen Vorgehensweise bei der Hilfeplanung trete der staatliche Auftrag zur Gewährung des Kindeswohls in den Vordergrund und verdränge eine sozialarbeiterische Haltung, welche die lebensweltlichen Interessen und Bedürfnisse der Adressat\_Innen in den Fokus nehme. Seithe und Heintz beschreiben dies als neoliberale Wende in der Sozialen Arbeit, die mit invasiven Hilfeformen und einer bevormundenden Haltung von Seiten der Fachkräfte einhergehe. Beteiligung im lebensweltlichen Sinne sei somit stark gefährdet und die damit einhergehenden Entwicklungen für die Jugendhilfe rückschrittig (vgl. Seithe/Heintz 2014, 93).

Eine auf Aktivierung beruhende Hilfeplanung, welche hauptsächlich Kontrollaspekte verfolge, mache es für die Fachkräfte schwer entsprechend der ursprünglichen Zielsetzungen zu arbeiten. Darunter leide die Qualität der Hilfeplanung und Unzulänglichkeiten der Adressat\_Innen gerieten in den Fokus

der Hilfeplangespräche (vgl. Seithe/Heintz 2014, 128f.). „Betroffene Eltern wissen oft nicht, welche Möglichkeiten im Rahmen von Hilfen zur Erziehung für sie bestehen und welche Rolle ihnen dabei vom Gesetz her zugedacht ist (Mitwirkung § 36). Der freie Umgang mit einem Rechtsanspruch, wie ihn ursprünglich das KJHG forcierte, ist schon lange ein rotes Tuch für die Jugendämter.“ (ebd., 129)

### 3.3.3 Beteiligung bei der Hilfeplanung in der Praxis

Dass Beteiligung bei der Hilfeplanung in der Praxis für Herausforderungen sorgt, verwundert nach den bisherigen Darstellungen nicht. Hilfeplanung als anspruchsvolles und komplexes Verfahren mit verschiedenen Funktionen und Partizipation als breit interpretierbare Handlungsanweisung sorgen in der Jugendhilfe für unterschiedlichste Haltungen und Vorgehensweisen. Schrapper beschreibt die Herausforderungen bei der Hilfeplanung so:

„Lebenssituationen von Kindern und Eltern zu verstehen, also Hinweise und Fakten, Bedürfnisse und Wünsche wahrzunehmen und zu bewerten, gehört im Rahmen des Hilfeplanverfahrens ebenso zur täglichen Praxis sozialpädagogischer Fachkräfte, wie die Beurteilung von Möglichkeiten und Grenzen unterstützender, entlastender und/oder schützender Interventionen. Zu beurteilen sind in der Regel mehrdeutige, komplexe und ungewisse Situationen und Prozesse, in denen es keine eindeutigen Ursache-Wirkungszusammenhänge und kaum wissenschaftlich gesicherte und allseits anerkannte Regeln und Maßstäbe gibt, die helfen, die vielfältigen Eindrücke, Einschätzungen und Gegebenheiten zuverlässig zu strukturieren.“ (Schrapper 2018, 1036f.)

Im Folgenden sollen Forschungsergebnisse in Bezug auf die Beteiligung in der Hilfeplanung vorgestellt werden, um einen Überblick zur Ausgestaltung von Partizipation in der Praxis zu geben.

Albus et al. merken in Ihrer Studie an, dass es in der Praxis der Hilfeplanung, so wie in der Fachdebatte, die etablierte Meinung gebe, dass Partizipation sinnvoll und wirksam sei. Was aber tatsächlich mit Partizipation genau gemeint sei, lasse sich nicht so leicht festmachen. So erhalte Partizipation in der Praxis unterschiedliche Bedeutungszuschreibungen und werde als Ziel, Methode oder als Vehikel betrachtet, mit denen Hilfeplanung verwirklicht werden könne (vgl. Albus et al. 2010, 56).

Münder hebt hervor, dass eine Beteiligung der hilfeempfangenden Personen in der Praxis meist nicht so verwirklicht werde, wie es das Gesetz vorsieht (vgl. Münder, FK-SGB VIII: Einleitung, Rn. 48). Dies geht auch aus den vorliegenden Studien zur Hilfeplanung hervor (u.a. Albus et al. 2010; Schmid 2004). Merchel merkt an, dass die Mitbestimmung der Klientel zwar offiziell in die Hilfeplanung integriert werde, aber in der konkreten Ausgestaltung die Möglichkeiten zur Beteiligung eher gering seien. Die Adressat\_Innen erleben die Hilfeplanung eher als „Tribunal“ und verbinden damit eher Belastungen und Stresssituationen. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn es um kontrollierende Maßnahmen des Jugendamtes gehe (vgl. Merchel 2006, 143).

Laut Schmidt werde von Seiten der Fachkräfte im Rahmen der Hilfeplanung eher darauf geachtet, dass die rechtlichen Vorgaben zur Partizipation eingehalten werden. Eine wirkliche Beteiligung werde so nur sehr selten realisiert. Ein Aushandlungsprozess zwischen den einzelnen Parteien und das

Mitentscheidungsrecht der Klientel stünde bei den untersuchten Hilfeplänen selten im Vordergrund (vgl. Schmid 2004, 183). Weiter wird festgehalten, dass die Entscheidung über eine Hilfeform meist durch die Professionellen getroffen würde und eine Kooperation auf Augenhöhe nicht erkennbar sei. Dies gehe auch aus anderen Forschungen zum Thema Hilfeplanung hervor (vgl. ebd., 189). Ein Grund dafür könnte bei den Professionellen liegen, die zur Bevormundung der Klientel neigen. Auch sei es möglich, dass die Adressat\_Innen nicht über genügend Kompetenzen verfügen, um sich an den Prozessen in dem von ihnen geforderten Maße zu beteiligen (vgl. ebd., 191).

Uhlendorff vergleicht mehrere Studien zur Hilfeplanung und stellt dabei u.a. fest, dass sich die Mitarbeitenden des ASD zu sehr an den etablierten Hilfeformen der jeweiligen Jugendhilfe-Region orientieren würden. Dementsprechend seien die Hilfen zu wenig an die individuellen Bedarfe der Hilfesuchenden angepasst. Des Weiteren würden wirtschaftliche Interessen eine zu große Rolle bei der Hilfeentscheidung spielen. Bezüglich der Beteiligung im Rahmen der Hilfeplanung wird konstatiert, dass den Erziehungsberechtigten im Vergleich zu den Kindern und Jugendlichen mehr Entscheidungsrechte eingeräumt werden würden. Darüber hinaus existiere das Problem, dass die Adressat\_Innen den Hilfen in zu vielen Fällen nur formal zustimmen würden und daher Hilfeverläufe nicht wirksam seien (vgl. Uhlendorff 2016, 1022f.).

Albus et al. empfehlen in ihrer Studie zur Hilfeplanung, dass die Partizipation der Adressat\_Innen nicht zu einem auf Verwaltungsvorgängen begründeten Verfahren werden dürfe. Die bloße Anwesenheit oder Aufforderung zur Beteiligung reiche nicht aus, um Menschen in dem geforderten Maße partizipieren zu lassen. Daher brauche es ein reflexives Verständnis von Partizipation, welches je nach Einzelfall die Beteiligungsmöglichkeiten der jeweiligen Situation herausstelle. Teil dieses Verständnisses sei es auch, die Grenzen von Partizipation in den unterschiedlichen Kontexten der Hilfeplanung erkennen und benennen zu können. Darüber hinaus wird betont, dass Beteiligung von Klientel und Fachkräften als wirkungsvoll betrachtet werde und es sich dementsprechend lohne möglichst beteiligungsorientiert in der Hilfeplanung zu arbeiten (vgl. Albus et al. 2010, 165).

### 3.4 Gütekriterien für Partizipation bei der Hilfeplanung

In diesem Kapitel werden Gütekriterien für eine gelingende Beteiligung bei der Hilfeplanung herausgearbeitet. Diese Gütekriterien sollen später als Bewertungsmaßstab für die Analyse der erhobenen Daten herangezogen werden.

Bevor die konkreten Gütekriterien für Beteiligung vorgestellt werden, soll zunächst auf die Bedeutung von **Freiwilligkeit** im Kontext von Partizipation eingegangen werden. Wolff hebt hervor, dass Freiwilligkeit eine Grundvoraussetzung für erfolgreiche Beteiligung in der Jugendhilfe sei. Wenn versucht

werde Partizipation zu erzwingen, führe dies zu Hemmnissen bei den Adressat\_Innen. In diesem Kontext erleben Hilfesuchende das Hilfeplanverfahren eher als Zwang denn als Recht auf Partizipation am eigenen Hilfeprozess (vgl. Wolff 2014, 441). Auch Seithe und Heintz heben die Bedeutung von freiwilliger Teilnahme hervor und fügen hinzu, dass diese Freiwilligkeit nicht immer schon ab Beginn der Hilfeleistung bestehe, sondern die Motivation zur Mitarbeit in einigen Fällen von den Fachkräften gefördert werden müsse (vgl. Seithe/Heintz 2014, 64).

An vielen Stellen wird **Transparenz** in der Hilfeplanung als beteiligungsförderndes Kriterium aufgeführt. Um die Partizipation der Adressat\_Innen zu ermöglichen, brauche es ein transparentes Arbeiten der Fachkräfte in jeder Phase des Hilfeplanverfahrens (vgl. Schmid 2004, 58). Dabei sei es zunächst wichtig, dass die Klientel die Ziele und Entscheidungen in der Hilfeplanung nachvollziehen könnten und sich dadurch an den Hilfeprozessen beteiligen könnten (vgl. Hitzler 2017, 44). Des Weiteren benötige die Klientel Wissen über die formalen Abläufe der Hilfeplanung und solle auch an Terminvereinbarungen, dem Ort des Hilfeplangesprächs und anderen organisatorischen Abläufen beteiligt werden (vgl. Merchel 2006, 123f.). „Das entsprechende Wissen muss zunächst erworben und verinnerlicht werden, und da es Aufgabe der Professionellen ist, die Beteiligung ihrer Klient\_Innen zu ermöglichen, kann es auch als ihre Aufgabe verstanden werden, diese Wissensvermittlung zu leisten.“ (Hitzler 2017, 44)

Albus et al. stellen in ihrer Evaluation zur Hilfeplanung fest, dass die Beteiligungsmöglichkeiten der Klientel besser seien, wenn die Fachkräfte eine **partizipative Grundhaltung** einnähmen. Demnach falle es den Adressat\_Innen leichter sich zu beteiligen, wenn Ihnen die Fähigkeit zur Partizipation zugetraut würden. Weiter sei es wichtig, dass gemeinsam mit der Klientel entschieden werde, wie der Hilfeverlauf ausgestaltet werden könne und nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg geplant werde. Dafür solle die Perspektive der Adressat\_Innen schon möglichst früh im Prozess zur Geltung kommen (vgl. Albus et al. 2010, 86f.). Schmidt formuliert dafür konkrete Haltungen der Fachkräfte, „die in Achtung gegenüber andersartigen Lebensvorstellungen, Sensibilität gegenüber Verführungen und Gefahren der pädagogischen Bevormundung, Akzeptanz der Äußerungsformen der Betroffenen etc. zum Ausdruck kommen.“ (Schmid 2004, 194)

Neben einer partizipativen Grundhaltung bräuchten Professionelle in der sozialen Arbeit **fachliche Kompetenzen**, um Partizipation zu realisieren. Die Adressat\_Innenperspektive einzunehmen, Ressourcen aufzuzeigen und die Eigenständigkeit der Klientel zu fördern, seien besonders wichtig bei der Ermöglichung von Partizipation in Hilfeprozessen (vgl. Straßburger/Rieger 2019, 234ff.). Auch Merchel betont die Bedeutung von ressourcenorientiertem Arbeiten, der Offenlegung von Differenzen oder Meinungsverschiedenheiten zwischen den unterschiedlichen Parteien und Einfühlungsvermögen gegenüber der Klientel als Kompetenzen, die zur Förderung von Beteiligung beitragen würden (vgl. Merchel 2006, 123f.). Eine weitere fachliche Kompetenz meine das Anwendungswissen von partizipativen

Methoden auf die konkrete Lebenssituation der einzelnen Adressat\_Innen. Dabei müssten die individuellen Besonderheiten der Lebenswelt der Klientel mit einbezogen und die Verfahrensweisen dementsprechend angepasst werden (vgl. Pluto 2018, 955).

In der Literatur werden **kommunikative Fähigkeiten und Methodiken** seitens der Fachkräfte als ein Kriterium zur Ermöglichung von Beteiligung genannt (vgl. Merchel 2006, 123). Die Sprache der Fachkräfte müsse an die Kommunikationsformen der Klientel angepasst sein, damit diese ungehindert ihre Einschätzungen und Haltungen zum Hilfeverlauf beitragen können und sich somit ohne große Hürden beteiligen können. Dafür brauche es für die Klientel verständliche und unkomplizierte Rahmenbedingungen bei der Hilfeplanung (vgl. Schmid 2004, 59). Hitzler betont, dass Fragen nach den Einschätzungen und Sichtweisen der Klientel Partizipation auf einfachem Wege ermöglichen würde und dadurch ein Austausch bzw. Aushandeln möglich werde (vgl. Hitzler 2017, 58).

Außerdem ist die **Qualität der Arbeitsbeziehung zwischen Klientel und Fachkraft** ein Faktor für die Ermöglichung von Partizipation. So stellen Albus et al. in ihrer Studie fest, dass durch Beteiligungsmöglichkeiten in der Hilfe die Beziehung zu den Fachkräften als positiv wahrgenommen werde. Insbesondere die Vertraulichkeit in der Beziehung zu den Fachkräften, aber auch das Vertrauen der Fachkraft in die hilfeempfangende Person, befördere die Ermöglichung von Partizipation. Die Förderung einer positiven Arbeitsbeziehung gehöre zu den Aufgaben der Professionellen (vgl. Albus et al. 2010, 158).

Ein etwas weniger aussagekräftiges Kriterium für Beteiligung ist das **Partizipationsempfinden der Klientel**. Demnach werde die Beteiligung der Klientel als positiv empfunden, wenn diese sich an der Hilfeplanung beteiligt fühlen würden. Das Empfinden von Partizipation sei zwar kein Referenzpunkt für tatsächliche Beteiligung, könne aber durchaus einen Einfluss auf die Qualität der Hilfe haben (vgl. ebd., 155).

Durch das in der Hilfeplanung enthaltende **Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle** könne die Ermöglichung von Partizipation in der Hilfeplanung beeinträchtigt werden. Über dieses Spannungsfeld müssten sich die Fachkräfte bewusst sein und dabei Überlegungen zu kontrollierenden Maßnahmen kritisch hinterfragen. Falls ein solcher Eingriff notwendig erscheint, müssten die Sozialarbeitenden den Betroffenen ihre Entscheidungen transparent darlegen und ihr Handeln nachvollziehbar begründen (vgl. Schmid 2004, 57).

Pluto stellt fest, dass die Adressat\_Innen tendenziell wenig Beteiligungserfahrungen in ihren Lebenswelten gemacht hätten und somit selten ein Wissen über konkrete Formen der Beteiligung vorausgesetzt werden könne (vgl. Pluto 2018, 855). Hitzler hebt hervor, dass es für tatsächliche Beteiligung wichtig sei, dass von den Fachkräften nicht nur die Möglichkeit zur Beteiligung geschaffen werde, sondern auch Wege und Formen von konkreten Handlungen vermittelt werden sollten. Demnach müsse **Beteiligung von den Adressat\_Innen erlernt werden** und dazu müssten die Fachkräfte die

erforderlichen Bedingungen schaffen. Im besten Falle solle ein Lernprozess initiiert werden, der zu mehr Selbstwirksamkeit führe und die Verantwortungsübernahme für eigene Interessen und Rechte fördere. Dieser Prozess sei insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besonders wichtig (vgl. Hitzler 2017, 44). Solche Erfahrungen der Klientel bei der Hilfeplanung könnten helfen die Beteiligung in dem Verfahren zu erhöhen, da die Klientel bereits wissen würde wie und an welchen Stellen sie sich beteiligen könnten und dadurch ihre Beteiligungsrechte einfordern könnten (vgl. ebd., 58).

Um all diese Kriterien der partizipativen Hilfeplanung erfüllen zu können, brauche es **genügend Ressourcen bei den Professionellen**. Pluto hebt hervor, dass es genügend Zeit brauche, um die Adressat\_Innen an der Hilfeplanung zu beteiligen (vgl. Pluto 2018, 955). Schrapper benennt belastbare Teams von Fachkräften mit genügend Ressourcen als erforderlich für eine professionelle Hilfeplanung (vgl. Schrapper 2018, 1039).

## 4 Analyse der ISU-Angebote hinsichtlich der Partizipation bei der Hilfeplanung

Im folgenden Kapitel wird eine Analyse der ISU-Angebote, hinsichtlich ihrer Beteiligungsmöglichkeiten für die jeweiligen Adressat\_Innen, durchgeführt. Diese Analyse dient im weiteren Verlauf unter anderem für die Begründung des zugrundeliegenden Forschungsinteresses, sowie zur Einbettung der Untersuchungsergebnisse in den Fachdiskurs.

Grundlegend für das Verständnis der Untersuchung der ISU-Hilfen ist dabei die rechtliche Verortung der Angebote und die damit verbundene Finanzierung. So ist es zunächst notwendig, die zentralen Unterschiede zwischen der *Entgeltfinanzierung* und *zweiseitigen Finanzierungsformen* zu verdeutlichen (4.1). Im Anschluss werden die konzeptionellen Vorgaben der Stadt Hamburg zu den sozialpädagogischen Hilfsangeboten vorgestellt. Den Schwerpunkt bildet die Auseinandersetzung mit den Vorgaben bezüglich der ISU-Hilfen (4.2). Abschnitt 4.3 befasst sich mit der rechtlichen und sozialpädagogischen Verortung der sozialräumlichen Angebote sowie der damit verbundenen Kritik an der Implementierung dieser Hilfen. Auf Basis der bis dahin erfolgten Ausführungen werden abschließend unter Kapitel 4.4 Spannungsfelder hinsichtlich der Partizipation bei der Hilfeplanung im Rahmen der Angebote herausgearbeitet.

### 4.1 Exkurs zu Finanzierungsformen in der Jugendhilfe

In der Jugendhilfe wird zwischen mehreren Finanzierungsformen unterschieden. Im Wesentlichen dreht es sich dabei um die Entgeltfinanzierung nach §§ 78a ff. SGB VIII und zweiseitigen Finanzierungsformen u.a. nach § 74 und § 77 SGB VIII. Bedeutendster Unterschied zwischen diesen Finanzierungsformen ist, dass auf entgeltfinanzierte Jugendhilfeleistungen ein Rechtsanspruch besteht (vgl. Münder, FK-SGB VIII: VorKap. 5, Rn. 6).

Bei rechtsanspruchsgebundenen Hilfeformen werden die Leistungen über das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis finanziert. Dies ist hauptsächlich bei den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff. SGB VIII der Fall. Nach dem jugendhilferechtlichen Dreieck haben die leistungsempfangenden Personen (Familien) einen Rechtsanspruch auf Leistungen gegenüber dem Leistungsträger (Jugendamt), sofern ein erzieherischer Bedarf vorliegt. Dabei ist der Rechtsanspruch unmittelbar mit dem erzieherischen Bedarf verbunden. Die Leistungsberechtigten erhalten demnach so lange eine geeignete Hilfeleistung, bis der Bedarf eben nicht mehr vorliegt. Die Bedarfsprüfung und die Aushandlung über die geeignete Hilfeform erfolgen im Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII (siehe Kapitel 3.1). Die Familien sind verpflichtet an der Planung und Durchführung der jeweiligen Hilfeleistung mitzuwirken. Die Hilfen werden durch Leistungserbringer (in der Regel freie Träger der Jugendhilfe) angeboten und die

Hilfeempfangenden können nach den Regeln des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII) unter verschiedenen Trägern, welche die gesuchte Unterstützungsleistung anbieten, einen auswählen. Der leistungserbringende Träger hat dann einen Anspruch auf die Übernahme der Kosten gegenüber dem Jugendamt, wenn im Vorfeld Vereinbarungen über die Ausgestaltung der Leistung getroffen wurden. Das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis soll dazu beitragen, alle Strukturprinzipien der Jugendhilfe zu erfüllen und Leistungen gegenüber Hilfeberechtigten verbindlich zu finanzieren (vgl. Münder/Trenczek 2011, 192ff.).

Im Gegensatz zur Entgeltfinanzierung im Dreiecksverhältnis werden sowohl für die Zuwendungsfinanzierung (§ 74 SGB VIII) als auch die Vertragsfinanzierung (§ 77 SGB VIII) zweiseitige Finanzierungsformen im Rahmen des Jugendhilferechts bereitgestellt. Zweiseitige Finanzierungen werden vornehmlich zur Bezahlung von Angeboten der offenen Kinder- und Jugendhilfe angewendet, auf welche kein subjektiver Rechtsanspruch besteht (vgl. ebd., 196). In erster Linie betrifft dies die Angebotsformen nach § 11, § 13 und § 16 SGB VIII, also die Bereiche der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und der allgemeinen Erziehungsförderung in der Familie. Bei zweiseitigen Finanzierungen bekommt der Leistungserbringer ein im Vorfeld verhandeltes Budget vom Leistungsträger für einen konkreten Zeitraum, in der Regel ein Jahr, zur Verfügung gestellt. Mit diesem Budget muss der freie Träger seine Ausgaben bestreiten. Die inhaltliche Ausgestaltung der Angebote ist vornehmlich durch präventive, niedrigschwellige und offene Hilfen geprägt. Diese Leistungen müssen vom Leistungsträger zwar bereitgestellt werden, können aber von den Leistungsempfängern im Gegensatz zu den Erziehungshilfen nicht verpflichtend eingeklagt werden, da auf jene Hilfen kein Rechtsanspruch besteht. So können zum Beispiel wegen zu hoher Nachfrage, Hilfesuchende von den Leistungserbringern abgewiesen werden, wenn nicht genügend Kapazitäten vorhanden sind (vgl. Hinrichs 2012, 24ff.).

#### 4.2 Konzeptionelle Darstellung der ISU-Angebote

Um die Sozialräumlichen Hilfen und Angebote und insbesondere die ISU-Hilfen vorzustellen, wird hauptsächlich die neuste Globalrichtlinie (BASFI 2017) zu den SHA herangezogen. Es handelt sich hierbei um die zweite konzeptionelle Darstellung der sozialräumlichen Hilfen und Angebote in Hamburg. An manchen Stellen wird die ältere Globalrichtlinie (BASFI 2012) herangezogen, da diese stellenweise konkretere Aussagen zur Vorgehensweise bei der Hilfeplanung beinhaltet.

Bei den Sozialräumlichen Hilfen und Angeboten der Hansestadt Hamburg handelt es sich, der Globalrichtlinie folgend, um „niedrigschwellig zugängliche und präventiv wirksame sozialräumliche Angebote“ (BASFI 2017, 2). Sie sollen „über offene Zugänge“ verfügen, diese „mit individueller Unterstützung“ (ebd., 7) verbinden und ressourcen- und lebensweltorientiert ausgerichtet sein (vgl. ebd., 3).

„Zielgruppe der sozialräumlichen Angebote sind Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und (werdende) Eltern in belastenden Lebenslagen.“ (BASFI 2017, 5)

Die SHA sind keine einheitlich gestalteten Angebotsformen. Vielmehr sollen sie sich flexibel an den Bedürfnissen der Familien in den jeweiligen Stadtteilen orientieren. Die Hilfen sollen an die Regeleinrichtungen (Schulen, Kitas, Jugendtreffs, etc.) der Sozialräume angedockt werden. So sollen Netzwerke geschaffen und ausgebaut, sowie die Hilfestrukturen in der Stadt gestärkt werden. (vgl. ebd., 4) Die Hilfen finden vorwiegend in benachteiligten Stadtteilen und Gebieten, in denen zahlenmäßig viele Erziehungshilfen installiert sind, Anwendung (vgl. ebd.). Sie fokussieren lebenslaufbedingte Problemlagen der Klientel und differenzieren sich in folgende Handlungsschwerpunkte: *frühe Hilfen, Unterstützung innerhalb und außerhalb der Schule, Angebote beim Übergang von der Schule zum Erwerbsleben* und den *Familienrat* (vgl. ebd., 9ff.). Interessenten können die Angebote eigenständig, ohne vorherige Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt, aufsuchen oder vom ASD dorthin vermittelt werden (vgl. ebd., 2f.).

„Die Adressatinnen und Adressaten der Angebote sind in angemessener Form zu beteiligen. Dazu werden aktivierende Beteiligungsmethoden eingesetzt.“ (ebd., 6) Die Adressat\_Innen sollen dabei als Expert\_Innen ihrer Lebenswelt betrachtet und verstanden werden und über Möglichkeiten zur Beteiligung bei der Organisation und Gestaltung der Hilfe verfügen (ebd., 9).

Die sozialräumlichen Hilfen sind Angebote, „die auf individuelle Bedarfe von Familien ausgerichtet sind und kombinieren auf diese Weise offene Angebote mit aufsuchender Arbeit.“ (ebd., 4) Dabei werden offene Angebote und individuelle sozialräumliche Unterstützungen unterschieden. Offene Angebote bestehen meist aus Hilfen im Gruppensetting, etwa in Form von Treffpunkten, oder werden als kurze, individuelle Beratungsleistungen durchgeführt (vgl. ebd.).

„Eine individuelle sozialräumliche Unterstützung (ISU) ist eine mit der betroffenen Familie oder einzelnen Familienmitgliedern geplante, zielgerichtete, zeitlich befristete Begleitung. Die Inanspruchnahme ist freiwillig und orientiert sich am Willen und an den Themen der Ratsuchenden. Sie kann von Familien oder Einzelpersonen eigenständig bei einem Träger oder in Kooperation mit dem ASD in Anspruch genommen und geleistet werden. Die Fachkräfte der leistenden Träger erfassen die erbrachte Unterstützungsleistung entsprechend dem vereinbarten Berichtswesen.“ (ebd., 5)

Im Rahmen der älteren Konzeptionierung der BASFI wird noch näher auf die Organisation und Ausgestaltung der Hilfeplanung eingegangen: „Die Fachkräfte des ASD oder die Fachkräfte des Trägers treffen eine schriftlich fixierte Vereinbarung mit den Hilfesuchenden über Anlass, Ziele, Handlungsschritte zur Zielerreichung, Erfolgskriterien und Dauer der Unterstützungsleistung sowie eine gemeinsame Schlusseinschätzung.“ (BASFI 2012, 8) Weiter wird festgehalten, dass die Fälle, die vom Jugendamt in die Angebote vermittelt werden, namentlich erfasst werden, wohingegen die Menschen, die auf selbstinitiierte Weise Zugang finden, anonym betreut werden (vgl. ebd.). „In einzelfallbezogenen

Fallgremien können mit den Vertretern der Angebote vor Ort anonymisierte Fallbesprechungen zur Vermittlung in Angebote oder Entwicklung von individuellen Hilfesettings stattfinden.“ (BASFI 2012, 8)

Die Hilfen sollen darüber hinaus „dazu beitragen, bei drohender Gefährdung des Kindeswohls Familien zu motivieren, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten bzw. notwendige und geeignete Hilfen auf Vermittlung des Jugendamtes anzunehmen.“ (BASFI 2017, 2) Weiter sollen die Hilfen auf die Bedarfe von Familien zugeschnitten werden, die sonst vom ASD begleitet werden (vgl. ebd., 5). Es wird ebenfalls festgehalten, dass sich die Angebote an Menschen „in besonderen Belastungssituationen.“ (ibd., 10) richten. Aufgabe der Angebote ist es auch „nach Möglichkeit der Eskalation von Problemen vor[z]ubeugen sowie die Familien [zu] befähigen, ihre Probleme eigenverantwortlich zu lösen.“ (ibd., 3) Teile der Angebote sollen darüber hinaus „die Sicherstellung von individueller Unterstützung bei der Bewältigung akuter Krisen“ (ibd., 11) gewährleisten und „die Stabilisierung und [...] Entwicklung neuer Perspektiven“ (ibd.) ermöglichen. „Ergänzend sind auch individuelle Unterstützung und Begleitung, sowie aufsuchende und nachgehende Aktivierung vorgesehen.“ (ibd., 10)

Die freien Träger vereinbaren mit dem zuständigen Jugendamt ein Konzept über die Hilfebedarfe im Sozialraum, über die Ziele des Angebots, über eine Darstellung des Tätigkeitsfeldes der Einrichtung und über Qualitätskriterien und stehen diesbezüglich im regelmäßigen Austausch (vgl. ebd., 7). „Die Träger sind verpflichtet, das Berichtswesen zu dieser Globalrichtlinie zu bedienen.“ (ibd.) „Für jedes Angebot werden Zielzahlen zu den individuellen sozialräumlichen Unterstützungen (ISU) und zu den Nutzungen offener Angebote vereinbart.“ (ibd.)

### 4.3 Rechtliche und sozialpädagogische Verortung der ISU-Angebote

Das folgende Kapitel dient der rechtlichen und sozialpädagogischen Verortung der ISU-Hilfen. Dafür werden zunächst die Leistungen der offenen Kinder- und Jugendhilfe vorgestellt, da diese die rechtlich logische Folge der gewählten zweiseitigen Finanzierungsform bei den SHA darstellen. Ferner werden die inhärenten Widersprüchlichkeiten innerhalb der zu untersuchenden ISU-Angebote diskutiert und die damit einhergehende Kritik thematisiert.

#### 4.3.1 Vorstellung der Leistungen der offenen Jugendhilfe (§ 11, § 13, § 16 SGB VIII)

„Als Finanzierungsform kommen Vereinbarungen über den Umfang des Angebots und die Höhe der Kosten nach § 77 SGB VIII und Zuwendungen nach § 74 SGB VIII in Betracht.“ (ibd., 12) Zur Verdeutlichung der vorgesehenen Anwendungsbereiche von zweiseitigen Finanzierungsformen sollen die

Leistungen nach § 11, § 13 und § 16 in aller Kürze rechtlich und sozialpädagogisch vorgestellt werden, da in erster Linie diese im Rahmen der SHA Anwendung finden<sup>8</sup>.

§ 11 SGB VIII behandelt die *Jugendarbeit*, welche sich hauptsächlich in offenen Angeboten, wie z.B. Häusern der Jugend/ Jugendzentren, in der Praxis wiederfindet. Die Angebote richten sich allgemein an junge Menschen unter 27 Jahren und zeichnen sich durch die Merkmale „**Selbstorganisation, Partizipation und Pluralität**“ - mit dem Ziel der **sozialen Integration**“ (Münder/Trenczek 2011, 55) aus. Die Nutzung der Angebote ist durch Freiwilligkeit geprägt und das Ziel der Jugendarbeit ist es, die Interessen von Jugendlichen in den Mittelpunkt zu stellen und dadurch die gesellschaftliche Verantwortung junger Menschen zu fördern. Selbstverwaltung und Beteiligung der jungen Menschen sind dabei die wichtigsten Kennzeichen der Jugendarbeit (vgl. Deinet et al. 2016, 913f.).

Im Gegensatz zur Jugendarbeit begrenzt sich die *Jugendsozialarbeit* nach § 13 SGB VIII auf einen bestimmten Teil von Jugendlichen und verfolgt in erster Linie das Ziel der sozialen Teilhabe (vgl. Sturzenhecker/Richter 2012, 469). Die Aufgabe der Jugendsozialarbeit ist es, junge Menschen, welche benachteiligt sind oder über geringe Teilhabechancen verfügen, zu fördern und Benachteiligungen in deren Alltag zu verringern. Dabei setzen die Leistungen meist bei der Bildung der jungen Menschen an und versuchen diese im Schul- oder Ausbildungskontext zu fördern (vgl. Schäfer, FK-SGB VIII: § 13, Rn. 1). Oehme hebt hervor, dass die Jugendsozialarbeit auch andere Rechtsbereiche tangiere, wie z.B. den Bereich des *zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II)*, wobei sie sich diesem gegenüber nachrangig verhalte. Dies sei eine klare Abgrenzung zu den HzE, welche bei den entsprechenden Bedarfslagen Vorrang vor anderen Sozialleistungen hätten (vgl. Oehme 2016, 934).

Die *allgemeine Erziehungsförderung* nach § 16 SGB VIII umfasst zunächst die drei Bereiche der Familienbildung, der Erziehungs- und Lebensberatung und der Familienfreizeit und -erholung. Die Leistungen der allgemeinen Erziehungsförderungen können aber auch andere Angebote beinhalten und richten sich im Grundsatz an alle erziehungsberechtigten Personen und deren Kinder (vgl. Münder/Trenczek 2011, 65f.). Die Erziehungsförderung stellt generell Hilfen, welche sozialraumorientierten und individuellen Methoden folgen können, bereit, die zunächst auf Prävention ausgerichtet sind oder als Zusatz zu anderen Leistungen in Anspruch genommen werden können. Dabei richten sich die Angebote an alle Familien, die zu den Bereichen Beratung, Bildung oder Freizeit Fragen haben oder Unterstützung benötigen (vgl. Proksch, FK-SGB VIII: § 16, Rn. 1). Bauer hebt hervor, dass mit den Angeboten der Familienförderung auf Grund der allgemeinen Adressierung an alle Familien keine staatlichen Kontrollaufgaben verfolgt werden sollten (Bauer 2016, 894).

---

<sup>8</sup> Bei Zuwendungsfinanzierung kommen genau genommen auch Hilfen nach § 17 und § 18 SGB VIII in Frage. Diese meinen aber weiche rechtsanspruchsgebundene Leistungen im Rahmen von Scheidungsberatung und ähnlichem. Diese Leistungen spielen im Kontext der SHA aber keine große Rolle (vgl. Hinrichs 2012, 46).

Im Kontext der ISU-Angebote ist eine genauere Betrachtung der Familienberatung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 von Nöten, da die ISU-Hilfen meist im Kontext von Beratungssettings stattfinden. Mit den Angeboten soll zum einen Erziehungsaufklärung betrieben werden und die damit verbundenen Rechte und Pflichten an die Familien herangetragen werden. Zum anderen soll die Beratung Familien ermächtigen, ihre Erziehungsaufgaben besser verwirklichen zu können sowie die Kompetenzen der Teilnehmenden erweitern, um neue Handlungsweisen im Alltag entwickeln zu können (vgl. Proksch, FK-SGB VIII: § 16, Rn. 5). Proksch grenzt diese Aufgaben von der Beratungsleistung im Kontext der Erziehungshilfen ab:

„**Abs. 2 Nr. 2** benennt mit **Familienberatung** funktionale Erziehungs- und Lebensberatung als allgemeines Angebot präventiv orientierter Erziehungsberatung. Im Unterschied zu Erziehungsberatung nach § 28 setzt sie keinen erzieherischen Bedarf iSd § 27 voraus. Damit soll deutlich werden, dass Erziehungsberatung eine wichtige Funktion hat im präventiven Bereich und sie nicht allein im Rahmen von HzE Bedeutung hat. Sie ist iRv § 16 grds. nicht einzelfallorientiert, sondern auf allgemeine Fragen bezogen.“ (Proksch, FK-SGB VIII: § 16, Rn. 9 [Herv. im Orig.])

Weiter betont Hinrichs, dass die Bedarfslage im § 28 SGB VIII prekärer einzuschätzen sei als im Bereich der Familienberatung und dass die Verbindlichkeit bei Angeboten nach § 16 weniger verpflichtend sei (Hinrichs 2012, 20). Gadow et al. halten zwar fest, dass die Beratungsangebote nach § 16 SGB VIII in der individuellen Ausgestaltung schwer von den Leistungen nach § 28 SGB VIII abzugrenzen seien. Im Kontext der HzE sei der Zugang zu Beratungsangeboten aber mit einem größeren Aufwand verbunden und die Erziehungshilfen würden auch invasive Ziele verfolgen. Dadurch ließen sich die Beratungsangebote der HzE von denen der offenen Jugendhilfe abgrenzen (vgl. Gadow et al. 2013, 147).

#### 4.3.2 Kritik an der Konzeption der ISU-Angebote

Eine rechtliche Einordnung der SHA in das Jugendhilferecht fällt schwer, weil die Angebote teilweise auf Grund ihrer Konzeption nicht eindeutig zu den oben angeführten offenen Jugendhilfeleistungen zuzuordnen sind. Dabei stimmen die offenen Angebote der SHA mit ihrem niedrigschwelligen, auf Prävention beruhendem Charakter mit den Prinzipien der offenen Jugendarbeit grundsätzlich überein. Aus den bisherigen Darstellungen der Angebote lässt sich aber auch erkennen, dass die ISU-Hilfen in Hinblick auf die Zielgruppe und der Intensität Parallelen zu den HzE aufweisen.

So erklärt Hinrichs in einem Gutachten die Implementierung der *verbindlichen Einzelfallhilfen*<sup>9</sup> im Rahmen der SHA für rechtswidrig. Die Angebote seien auf die Bedarfslagen der HzE ausgerichtet und würden durch ihre gesetzliche Verortung den Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung missachten (vgl. Hinrichs 2012, 66). Aus diesem Grund wurde im Kontext der SHA in Folge einer Klage beim Hamburger Verwaltungsgericht im Dezember 2015 die Zuwendungsfinanzierung von Einzelfallhilfen in der Jugendhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, untersagt. Geklagt hatte ein freier Träger, der bei den

---

<sup>9</sup> Die verbindlichen Einzelfallhilfen sind die Vorgänger der ISU-Hilfen und wurden mit der neusten Version der Globalrichtlinie umbenannt (vgl. BASFI 2012, 2017)

Kontraktvereinbarungen mit der Behörde nicht berücksichtigt wurde (vgl. Gerlach/Hinrichs 2016b, 193ff.). Nichtsdestotrotz werden die SHA, auch als individuelle auf Einzelfallhilfe ausgerichtete Unterstützungsleistungen (ISU-Hilfen), in nahezu gleicher Form in den Hamburger Sozialräumen angeboten und ausgebaut. Die Ausführungen der BASFI (u.a. BASFI 2016a, 2016b, 2016c) lassen darauf schließen, dass sozialraumorientierte Hilfeformen weiterhin das erste Mittel der Wahl sind um die Hamburger Jugendhilfe weiter zu reformieren. Dabei wird von den Behörden betont, dass der Rechtsanspruch auf Leistungen der Jugendhilfe unberührt bleibe (vgl. BASFI 2017, 3). Seithe und Heintz machen deutlich, dass den Befürworter\_Innen der Sozialraumbudgetierung zwar klar sei, dass der Rechtsanspruch auf HzE nicht abzuschaffen sei, aber trotzdem systematisch versucht werde diesen Rechtsanspruch zu umgehen (vgl. Seithe/Heintz 2014, 307).

Weber deutet die Implementierung der SHA als Umsteuerungsversuch der Hamburger Behörden mit dem Ziel der Kostensenkung für die immer weiter steigenden Ausgaben im Bereich der HzE. Damit gehe zum einen der Abbau von Sozialleistung einher und zum anderen würden bei der Durchführung der SHA, insbesondere bei den verbindlichen Einzelhilfen, sozialpädagogische Strukturprinzipien eingeschränkt werden. Dabei seien die verbindlichen Hilfen eng an die Methodik der SPFH nach § 31 SGB VIII angelehnt und versuchen diese in Teilen zu ersetzen. So sei eine deutlich verkürzte Hilfeleistung mit geringerer sozialpädagogischer Qualität zu erwarten. Dies sei im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass die Angebote vorwiegend im Gruppensetting stattfinden und auf der Grundlage von Zuwendungen finanziert würden (vgl. Weber 2012, 208f.).

Insbesondere die Zuwendungsfinanzierung bei den SHA bringe eine strukturell verkürzte Leistung hervor. Mit der Entgeltfinanzierung werde das sozialpädagogische Ziel verfolgt, den Problemlagen der Klientel bedarfsdeckend zu begegnen und eine den spezifischen Anforderungen der Lebenswelt gerechte Hilfeform bereitzustellen. Dabei gehe es im Jugendhilferecht in erster Linie um eine dem Wohle des Kindes förderliche Erziehung. Mit dem Wechsel zur Zuwendungsfinanzierung würden die zu erbringenden Leistungen des Jugendamts in die Verantwortlichkeit der freien Träger, welche die SHA anbieten, fallen. Dementsprechend müssten die Anbieter der Hilfen mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Budget wirtschaften und die erforderlichen Zielzahlen erreichen. Durch diese Verschiebung der Zuständigkeiten werde die sozialpädagogische Intensität der Angebote geringer ausfallen (vgl. ebd., 203).

Weiter ist bei den SHA zu bemängeln, dass das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII auf Grund der Zuwendungsfinanzierung nicht ausreichend Beachtung bekomme. Da sich die Angebote nicht mehr an den erzieherischen Bedarfen orientierten und Gruppenkontexte bevorzugt würden, könnten die Wünsche und Interessen der Klientel nicht mehr ausreichend erfüllt werden. Dies könne Auswirkungen auf die partizipative Ausgestaltung der Angebote haben (vgl. ebd., 204). Gerade weil das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII im Rahmen der SHA keine rechtliche Bedeutung hat, gibt es bei den

Angeboten kein rechtlich abgesichertes Verfahren zur Ausdifferenzierung des Wunsch- und Wahlrechts. Die Hilfeplanung als Verfahren zur Beteiligung und Mitwirkung am Hilfeprozess verliere somit an Bedeutung.

Des Weiteren kritisiert Weber die konzeptionelle Umsetzung einer Sozialraumorientierten Vorgehensweise bei den Angeboten:

„Die hohe Gewichtung, die in dem Hamburger Konzept die Inanspruchnahme der Ressourcen der Regelsysteme, der privaten Netzwerke und der Selbsthilfepotentiale der belasteten Familien erfährt, droht – gerade entgegen der von der Behörde vorgetragenen Intention – die Zuschreibung der Verantwortung für das individuelle Versagen an die Familien systematisch zu verschärfen“ (Weber 2012, 210). Den Kern der Kritik bildet also die Annahme, dass der aus der Konzeption der SHA hervorgehenden Adressat\_Innengruppe durch eine niedrigschwellige, präventive Hilfeform nur unzureichend geholfen werden könne. Die Bedarfe der Klientel entsprächen eher den Leistungen der Hilfen zur Erziehung (vgl. ebd., 195; Hinrichs 2012, 60f.; Gerlach/Hinrichs 2016b, 194). Bei einer gezielten Umsteuerung der hilfeempfangenden Personen in sozialräumliche Hilfeformen, drohe ein sozialpädagogischer Qualitätsverlust in der Jugendhilfe. Dabei werde versucht die ISU-Hilfen den weniger invasiven Erziehungshilfen, insbesondere der SPFH, vorzuziehen (vgl. Hinrichs 2018, 199). Dies führe zu Spannungsfeldern in der Ausgestaltung der Angebote. Diese sollen in Bezug auf die Beteiligungsmöglichkeiten der Klientel bei der Hilfeplanung im nächsten Kapitel herausgearbeitet werden.

#### 4.4 Spannungsfelder bei der Beteiligung in der Hilfeplanung bei den ISU-Angeboten

In diesem Abschnitt werden die oben angesprochenen Spannungsfelder im Kontext der ISU-Angebote herausgearbeitet. Diese ergeben sich aus der konzeptionellen Darstellung der ISU-Angebote, den Ausführungen zu den Prinzipien der offenen Kinder- und Jugendhilfe und den Erkenntnissen aus dem Fachdiskurs. Mit der Verdeutlichung dieser Spannungsfelder soll das Forschungsinteresse konkretisiert werden.

Grundlegender Gedanke bei der Herausarbeitung der Spannungsfelder ist die Tatsache, dass in den ISU-Angeboten keine Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vorgesehen ist. Aus der konzeptionellen Darstellung zu den ISU-Angeboten geht aber hervor, dass die Mitarbeitenden des Jugendamtes oder der durchführenden Träger „eine schriftlich fixierte Vereinbarung mit den Hilfesuchenden über Anlass, Ziele, Handlungsschritte zur Zielerreichung, Erfolgskriterien und Dauer der Unterstützungsleistung sowie eine gemeinsame Schlusseinschätzung“ (BASFI 2012, 8) erarbeiten sollen. Diese Ausführungen lassen deutliche Parallelen zu der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII erkennen (vgl. Düssler et al. 2016, 408; vgl. Hinrichs 2012, 61; vgl. Weber 2012, 200). Die Anwendung eines rechtlich abgesicherten Verfahrens

ist in den ISU-Hilfen aber nicht vorgesehen. Dadurch besteht die Gefahr, dass eine deutlich verkürzte Hilfeplanung in den Angeboten Anwendung findet, die den Anforderungen an das Verfahren nicht mehr gerecht wird (vgl. Neuffer 2013, 53).

Wie bereits weiter oben erwähnt, könnten dadurch Zuständigkeiten bei der Hilfeplanung, die im Rahmen der Erziehungshilfen in der Verantwortung des Jugendamtes liegen würden, in den Aufgabenbereich der freien Träger fallen. Dies betrifft vor allem die Aufgabe der Diagnostik im Rahmen der Hilfeplanung, also die Klärung des erzieherischen Bedarfes in einer Familie. Insbesondere an dieser Stelle braucht es die Fähigkeit der Zuständigen, auf die ermittelten Bedarfe der Familien fachlich angemessen einzugehen und ggf. weitere Hilfen einzuleiten, wenn dies nötig ist. Gerade in diesem Kontext ist die Trennung von hoheitlichen und durchführenden Aufgaben in der Jugendhilfe ein sozialpädagogisches Qualitätsmerkmal. Diese Aufgabenbereiche sollten strikt voneinander getrennt werden (vgl. Weber 2006, 144ff.).

Darüber hinaus konstatieren Düssler et al., dass es gewisse Fähigkeiten seitens der Klientel braucht, um ein ISU-Angebot wahrzunehmen. Dementsprechend seien die Angebote von der Konzeption her nicht darauf ausgerichtet Menschen mit erzieherischen Bedarfen, womöglich sogar bei Kindeswohlgefährdungen, adäquat zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wird dann auch die Frage gestellt, ob im Rahmen der SHA genügend Ressourcen in den Einrichtungen bereitstünden, um eine qualifizierte Hilfeplanung gewährleisten zu können. Daraus entstehe etwa die Gefahr, dass Bedarfe in den Familien gar nicht oder nicht rechtzeitig erkannt werden und die Adressat\_Innen folglich nicht die Hilfe bekommen, die sie eigentlich benötigen (vgl. Düssler et al. 2016, 407). Die Entscheidung über eine geeignete und notwendige Hilfe steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bedarfseinschätzung im Rahmen der Diagnostik und könnte bei den ISU-Angeboten zumindest in Teilen in die Zuständigkeit der freien Träger fallen. Wenn die Mitarbeitenden der Träger eine Art vorläufige Entscheidung treffen würden, die dann an das Jugendamt weitergeleitet würde, könnte dies zu einem erheblichen Mehraufwand bei den dort zuständigen Fachkräften führen. Ebenso bestünde die Gefahr einer systematischen Überforderung der Mitarbeitenden, da diese Entscheidung im Rahmen des § 36 SGB VIII sonst im Zusammenwirken von mehreren Fachkräften zu treffen wäre.

Ein weiteres Spannungsfeld ergibt sich aus der auf Freiwilligkeit beruhenden Ausrichtung der Angebote und dem gleichzeitigen Versuch, von Seiten der Behörden mit Hilfe der ISU-Angebote Kontrollmechanismen zu implementieren und folglich zu nutzen. Dies wird unter anderem daran deutlich, dass eben auch Familien begleitet werden sollen, die einen erzieherischen Bedarf aufweisen, wodurch eine mögliche Kindeswohlgefährdung letztendlich nicht auszuschließen ist. Insofern treten im Rahmen der Planung der Hilfe eben auch kontrollierende Aspekte in den Vordergrund. Gerade bei der angesprochenen Verschiebung von Zuständigkeiten des Jugendamtes in die Aufgabenbereiche der Angebotsanbieter,

laufen die freien Träger und deren Mitarbeiter Gefahr, auch diese Aufgabe zu übernehmen oder dabei zumindest eine Vorauswahl zu treffen, welche Familien eine stärkere Überwachung brauchen und welche nicht. Dies wird beispielsweise daran deutlich, dass Menschen, die durch das Jugendamt in die Angebote vermittelt werden, namentlich erfasst werden, wohingegen die Leute, die auf Eigeninitiative in die Projekte gelangen, nur anonym in den Statistiken auftauchen. Auch Düssler et al. merken in ihrer Studie an, dass es zu Spannungen kommen kann, wenn die Angebote dazu genutzt werden Verbindlichkeiten festzuhalten und somit ebenfalls kontrollierende Aspekte verfolgt werden. Dies passt mit der Grundausrichtung der SHA als eine freiwillige und niedrigschwellige Form der Hilfe nicht zusammen (vgl. Düssler et al. 2016, 407). So könne es zu Vertrauensbrüchen in der Arbeitsbeziehung zwischen den Fachkräften und der Klientel kommen, wenn die Fachkräfte neben der Durchführung der Hilfe auch noch kontrollierende Aufgaben übernehmen sollen. „Kontroll- und Einflussbedürfnisse der Jugendämter sind Hemmnisse für eine partizipative Hilfestaltung“ (ebd., 407f.)

In der Globalrichtlinie wird festgehalten, dass die Angebote niedrigschwellig sein und offene Zugänge bereitstellen sollen, um in den jeweiligen Stadtteilen alle Menschen anzusprechen. Im Gegensatz dazu sind Teile der ISU-Hilfen klar darauf ausgerichtet Familien in akuten Krisen zu unterstützen. Daraus ergibt sich ein weiteres Spannungsfeld zwischen Prävention und Krisenintervention. Anhand der bisherigen Ausführungen wird deutlich, dass durchaus Zweifel bestehen, ob die ISU-Angebote mit ihrem verkürzten Angebotscharakter Krisenintervention leisten können. Daher läuft die Hilfeplanung Gefahr, dass bei einer Überforderung der Fachkräfte durch eine hohe Arbeitsbelastung, der Aushandlungsprozess und das Mitentscheidungsrecht der Klientel nicht ausreichend Beachtung finden. Dies hätte Auswirkung auf den partizipativen Charakter der Hilfeplanung und könnte die Möglichkeiten der Beteiligung im Rahmen der ISU-Angebote einschränken.

Bezugnehmend auf die beteiligungsorientierte Ausrichtung der ISU-Hilfen kann ein weiteres Spannungsfeld identifiziert werden. So wird in der Globalrichtlinie im gleichen Atemzug von *Beteiligung* und von *aktivierenden Methoden* gesprochen, welche die Adressat\_Innen dazu motivieren sollen, an den Angeboten teilzunehmen. Weber merkt diesbezüglich an, dass durch die Rahmenbindungen (Hilfen vorwiegend im Gruppensetting und Finanzierung durch Zuwendungen) den Bedürfnissen und Interessen der Klientel nicht ausreichend entsprochen werden könne (vgl. Weber 2012, 204). Dadurch bestehe die Gefahr, dass „Hilfen tendenziell eher oktroyiert als beteiligungsorientiert auf Basis der Wünsche der AdressatInnen gemeinsam gefunden werden.“ (ebd.) Düssler et al. führen an, dass es zu Einschränkungen der Beteiligung im Hilfeverlauf kommen könnte, wenn das Jugendamt Hilfeziele vorgibt (vgl. Düssler et al. 2016, 407). Um ein hohes Maß an Beteiligung an den ISU-Hilfen gewährleisten zu können, sollten die Hilfen möglichst keine kontrollierenden, auf Verbindlichkeiten beruhenden oder intervenierenden Ziele verfolgen und stattdessen auf die Wünsche und Bedürfnisse der

Hilfesuchenden ausgerichtet sein (vgl. Düssler et al. 2016, 408; vgl. Hinrichs 2012, 61; vgl. Weber 2012, 200). Die Ausführungen lassen die Vermutung zu, dass die Beteiligungsmöglichkeiten bei den ISU-Hilfen, insbesondere bei der Planung und Ausdifferenzierung der Hilfeverläufe, durch aktivierende Methoden eingeschränkt werden. Diese könnten auch dazu genutzt werden die Klientel durch Druck von Seiten des Jugendamtes zur Mitwirkung an den Hilfen zu bewegen. Dies widerspricht aber deutlich dem auf Freiwilligkeit, Prävention und Niedrigschwelligkeit beruhenden Charakter der Angebote.

## 5 Forschungsmethodik und Vorgehensweise bei der Untersuchung

Im Folgenden wird genauer auf die Forschungsmethodik und die Vorgehensweise bei der qualitativen Forschung zu den Wirkungen auf die Partizipation in der Hilfeplanung bei den ISU-Angeboten in der Hansestadt Hamburg eingegangen. Die empirische Datengrundlage bilden dabei vier problemzentrierte Interviews, die im Rahmen von sozialräumlichen Projekten in Hamburg, mit dort tätigen Fachkräften durchgeführt wurden. Das erhobene Datenmaterial wurde anschließend mit der *qualitativen Inhaltsanalyse* nach Kuckartz (2018) systematisiert und kategoriebasiert ausgewertet.

Um einen Überblick zu bekommen, soll an dieser Stelle blitzlichtartig auf die einzelnen Bestandteile des Vorgehens eingegangen werden. Zunächst wird die Forschungsfrage dieser Arbeit präzisiert dargestellt und operationalisiert. Dafür wird herausgearbeitet, was die für das Forschungsfeld relevanten Themenkomplexe beinhalten und wie diese zusammenhängen. Im darauffolgenden Abschnitt wird die Forschungsmethodik vorgestellt und dargelegt, warum das problemzentrierte Interview in Verbindung mit der qualitativen Inhaltsanalyse für die Untersuchung des Forschungsgegenstandes besonders geeignet ist. Der Prozess der Datenerhebung wird darauffolgend genauer skizziert. Um ein expliziteres Bild von dem Vorgehen zu gewinnen wird herausgestellt, wie in Bezug auf den Zugang zum Feld, die Durchführung der Interviews und die Nachbereitung der Befragungen vorgegangen wurde.

Neben den nachfolgenden Ausführungen macht die im Anhang angefügte Projektdokumentation die Verfahrenseisen bei der Untersuchung transparent. Die Projektdokumentation beinhaltet neben allen relevanten Dokumenten und den codierten Segmenten auch die Projektdatei der Auswertungssoftware. Somit wird der gesamte Untersuchungsprozess nachvollziehbar gemacht. Im Anhang unter Punkt 2 befindet sich eine Auflistung aller Inhalte der Projektdokumentation<sup>10</sup>.

### 5.1 Ausdifferenzierung und Operationalisierung der Forschungsfrage

Für diese Arbeit, in der es um die Analyse der Hilfeplanung und der darin enthaltenen Ermöglichungsstrukturen von Partizipation für die Adressat\_Innen geht, sind mehrere Beobachtungen von Relevanz. Durch die Zuwendungsfinanzierung bei den ISU-Angeboten ist eine Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII bei den sozialräumlichen Hilfen rechtlich nicht vorgesehen. Das Hilfeplanverfahren wurde hauptsächlich als partizipatives Instrument in der Jugendhilfe implementiert, um die Mitwirkung der Adressat\_Innen an der Hilfeentscheidung und -gestaltung zu ermöglichen. Mit den ISU-Hilfen wird eine Zielgruppe angesprochen, die stellenweise nicht von den Erziehungshilfen (u.a. der SPFH) zu unterscheiden ist.

---

<sup>10</sup> Die Inhalte der Projektdokumentation befinden sich auf dem mitgelieferten Datenträger.

Weiter lassen sich bei den Angeboten deutliche Parallelen zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII erkennen. Aufgrund der damit einhergehenden Spannungsfelder ergeben sich zahlreiche Fragen in Bezug auf die Ausgestaltung, Standardisierung und Durchführung der Hilfeplanung im Rahmen der ISU-Hilfen. Dabei besteht die Gefahr, dass durch eine verkürzte, bzw. nicht mehr an rechtlichen Regeln orientierte Hilfeplanung, die angedachten Qualitätsstandards nicht eingehalten werden können. Insbesondere die Beteiligung der Klientel an der Planung und Durchführung der Unterstützungsangebote könnten dadurch in der Praxis erheblich beeinträchtigt werden. Auf Grundlage dieser Spannungsfelder ergeben sich im Kontext der ISU-Hilfen mehrere zentrale Fragen im Hinblick auf die Partizipation der Adressat\_Innen bei der Hilfeplanung.

- Wie vollzieht sich die Ausgestaltung und Durchführung der Hilfeplanung in den ISU-Hilfen?
- Welche Beteiligungsstrukturen existieren in den ISU-Hilfen?
- Inwiefern ist das Jugendamt an den ISU-Hilfen beteiligt?
- Welche Rolle spielen Kontroll- und Schutzaufträge in den ISU-Hilfen?

Diese Fragestellungen werden im Weiteren ausdifferenziert, um die darin enthaltenen Aspekte herauszuarbeiten und diese für die Untersuchung bearbeitbar zu machen. Dies ist insbesondere für die Entwicklung eines Interviewleitfadens von Bedeutung. Durch eine Ausdifferenzierung der Fragestellungen lassen sich die Problemstellungen operationalisieren und in einen Leitfaden für die problemzentrierten Interviews nutzbar machen<sup>11</sup>.

Bezogen auf den Themenkomplex Ausgestaltung und Durchführung der Hilfeplanung in den ISU-Angeboten wurden bis jetzt noch keine empirischen Daten erhoben. Besonders interessant wären Daten mithilfe derer überhaupt erstmal ein Überblick über die Vorgehensweisen und Handlungsmuster in der Hilfeplanung gewonnen werden kann. Spannend ist vor allem, wer an der Hilfeplanung teilnimmt, in welchem Setting diese stattfindet und wie Verläufe beispielhaft aussehen. Weiter soll herausgefunden werden, ob es bei den ISU-Hilfen Konzepte, oder andere Vorgaben, zur Standardisierung der Hilfeplanung gibt.

Für die Ausgestaltung von Partizipation in der Hilfeplanung der ISU-Angebote sind die Aussagen zu Beteiligungsstrukturen im Kontext der herausgearbeiteten Spannungsfelder von Bedeutung. Mithilfe dieser ließen sich die Wirkweisen von Partizipation in den Angeboten genauer bestimmen. Konkret soll in dieser Arbeit Wissen dazu generiert werden, wie sich die Adressat\_Innen an der Hilfeplanung beteiligen. Weiter ist von Interesse, wie Ermöglichungsformen von Beteiligung in den Angeboten geschaffen und verwirklicht werden. Dafür sollen Gelingensbedingungen für Adressat\_Innenbeteiligung in der Hilfeplanung herausgearbeitet werden.

---

<sup>11</sup> Der für die Untersuchung verwendete Interviewleitfaden befindet sich im Anhang dieser Arbeit (Punkt 1)

Bei der Untersuchung der Angebote in ihren Spannungsfeldern ist die Rolle des Jugendamtes von besonderem Interesse. Bei Verschiebungen von jugendamtlichen Aufgabenbereichen in die Hände der freien Träger, sind Informationen über Abläufe und Handlungen in der Kommunikation zwischen Jugendamt und durchführenden Einrichtungen von großer Bedeutung. Dabei soll untersucht werden, ob das Jugendamt an der Hilfeplanung beteiligt ist. Wenn dies der Fall sein sollte, braucht es Aussagen dazu, wann und in welcher Form der ASD tätig wird. Dies ist insbesondere von Interesse, wenn es um Fälle geht, die vom Jugendamt in die Angebote vermittelt werden.

Bei der Vorstellung der ISU-Angebote und den Ausführungen des Fachdiskurses wurde deutlich, dass mit den sozialräumlichen Hilfen teilweise auch Kontroll- und Schutzaufträge, die im Verantwortungsbereich des Jugendamtes liegen, in den Aufgabenbereich der freien Träger fallen könnten. Mithilfe erhobener Daten sollen hier Aussagen darüber getroffen werden, inwiefern Kontrollaspekte bei den sozialräumlichen Hilfen eine Rolle spielen. Beispielsweise stellt sich die Frage, ob die Adressat\_Innen mit Folgen rechnen müssen, wenn sie nicht an den Angeboten teilnehmen, oder nicht in dem von den Trägern gewünschten Maße mitarbeiten. Zum anderen sollen Daten zu Vorgehensweisen bei möglicherweise auftretenden Gefährdungen des Kindeswohls in den sozialräumlichen Angeboten generiert werden.

## 5.2 Forschungsmethodik

Diese Untersuchung nähert sich dem Forschungsgegenstand mithilfe einer qualitativen Vorgehensweise. Der Zugang über den Erfahrungsschatz der Fachkräfte ermöglicht das Treffen von Aussagen zu der Adressat\_Innenpartizipation im Hilfeplanverfahren und schafft es, potenzielle Wirkzusammenhänge offen zu legen. Denn „qualitative Forschungsverfahren befassen sich mit sozialer Wirklichkeit und greifen praktische Problemlagen auf, wie sie in den Feldern Sozialer Arbeit vielschichtig vorhanden sind“ (Schmidt-Grunert 2004, 13). Qualitative Methoden eignen sich besonders, um die wechselseitigen Beziehungen zwischen Menschen und der damit verbundenen Praxiswelt der Sozialen Arbeit zu analysieren (vgl. ebd.). „Mittels qualitativer Verfahren können Binnenperspektiven fremder Subjektivitäten erfaßt, transparent und verstehbar werden.“ (ebd., 14) So kann die Perspektive von unterschiedlichen Individuen verstanden werden und deren Sicht auf die Lebenswelt analysiert werden. Dieses Wissen kann daraufhin für die Soziale Arbeit fruchtbar gemacht werden, um bestehende Arbeitsstrukturen zu verbessern. Daraus lassen sich Begründungen und Verfahren für ein bestimmtes Vorgehen in dem jeweiligen Kontext der Sozialen Arbeit entwickeln (vgl. ebd.).

Bezogen auf das Forschungsvorhaben bedeutet das die Erhebung von Daten zur Hilfeplanung bei den ISU-Angeboten und die Analyse der Deutungszusammenhänge der Fachkräfte. Die Aussagen sollen

Aufschluss über die Wirkungsweisen auf Partizipation in der Hilfeplanung bei den sozialräumlichen Hilfen geben. Dafür wird insbesondere die Expertise Fachpersonal genutzt, die in ihrem Alltag die ISU-Hilfen organisieren und durchführen. Dieses Expert\_innenwissen soll für die wissenschaftliche Analyse verwertbar gemacht werden und damit auf eine eklatante Forschungslücke in diesem Forschungsfeld aufmerksam machen und inhaltlich dazu beitragen. Im Folgenden werden die Erhebungs- und die Auswertungsmethode der Untersuchung vorgestellt und die Eignung der Verfahren bezogen auf den Forschungsgegenstand verdeutlicht.

### 5.2.1 Erhebungsmethode: Problemzentriertes Interview

Interviews spielen in der qualitativen Sozialforschung eine bedeutsame Rolle. Die lebensweltlichen Sinnzusammenhänge und subjektiven Perspektiven auf soziale Konstrukte lassen sich in Gesprächen gut herausarbeiten und daraufhin analysieren. „Subjektive Bedeutungen lassen sich nur schwer aus Beobachtungen ableiten. Man muss hier die Subjekte selbst zur Sprache kommen lassen; sie selbst sind zunächst die Experten für ihre eigenen Bedeutungsgehalte“ (Mayring 2008, 66). Fußend auf dieser Erkenntnis haben sich in der qualitativen Sozialforschung zahlreiche Interviewformen entwickelt, die sich auf unterschiedlichste Untersuchungsgegenstände anwenden lassen.

Das problemzentrierte Interview zeichnet sich durch drei Prinzipien aus. Erstens meint dies die *Problemzentrierung* an sich. Das Interview wird in Bezug auf eine bestimmte Problemstellung geführt, die im Vorfeld auf wissenschaftlicher Ebene herausgearbeitet wurde. Zweitens wird mit der Methode *Gegenstandsorientiert* gearbeitet. Das bedeutet, dass sich das Interview an den Umständen des zu untersuchenden Forschungsgegenstandes anpasst, um die jeweiligen Spezifika auch herausarbeiten zu können. Drittes geht es bei der *Prozessorientierung* um die reflexive Ausrichtung des Verfahrens. Dabei sollen bei der Durchführung von Interviews erworbene Erkenntnisse in den Forschungsprozess integriert werden, indem die nachfolgenden Interviews auch auf dem bereits erworbenen Wissen aufgebaut sind (vgl. ebd., 68). „Die beständige Reflexion der drei Prinzipien in ihrem Bezug aufeinander sollen zu einer flexiblen, dem Gegenstand der Untersuchung angemessenen Analyse verhelfen und darüber zu einer Verwissenschaftlichung der Empirie beitragen“ (Schmidt-Grunert 2004, 42).

Das problemzentrierte Interview, welches von Andreas Witzel Anfang der 1980er Jahre entwickelt wurde, ist stets auf ein bestimmtes gesellschaftliches Thema ausgerichtet. Für ein problemzentriertes Interview muss die Problemlage innerhalb des Themenkomplexes vor der Befragung wissenschaftlich ausgearbeitet sein. Mit diesem Wissen wird an die interviewten Personen, welche über Expert\_Innenwissen zu dem analysierenden Themenkomplex verfügen, herangetreten und zu dem Forschungsinteresse befragt. Dabei wird auf einen Leitfaden zurückgegriffen, der das Interview strukturiert und standardisiert (vgl. Mayring 2008, 67). Wegen der Ausrichtung auf gesellschaftlich relevante Themen aus

Subjektperspektive ist die Forschungsmethode sehr gut für Untersuchungsgegenstände in der Sozialen Arbeit geeignet (vgl. Schmidt-Grunert 2004, 40). So „können unterschiedliche soziale Probleme in den Arbeitsfeldern auf das Wesentliche fokussiert aufgegriffen und eingesetzt werden“ (ebd.). Dabei sind zum einen die individuellen Erfahrungen und Perspektiven der Interviewten von Interesse und zum anderen sollen daraus Ergebnisse herausgearbeitet werden, die einen Beitrag zum Fachdiskurs liefern. Ziel ist die Erhebung von subjektiven und allgemeinen Verhaltensmustern und die daraus folgende Darstellung von gesellschaftlicher Wirklichkeit (vgl. Schmidt-Grunert 2004, 41).

Das problemzentrierte Interview ist eine halbstandardisierte Erhebungsmethode und ist im Vergleich zu anderen qualitativen Interviewformen verhältnismäßig stark strukturiert. Gleichzeitig soll sich die Methode durch ein großes Maß an Offenheit auszeichnen. Diese wechselseitige Ausrichtung soll den Befragten die Möglichkeit geben offen und ohne Vorgaben zu erzählen, gleichzeitig aber das Gespräch immer wieder auf die Problemstellung zurückführen (vgl. Mayring 2008, 67ff.).

Das problemzentrierte Interview stellt in Bezug auf diesen Forschungsgegenstand ein adäquates Erhebungsinstrument dar, denn die Kontroverse um die Hilfeplanung in den sozialräumlichen Angeboten und der Bedarf nach weiterer Forschung im Kontext der Adressat\_Innenbeteiligung bei der Hilfeplanung in den ISU-Angeboten stellt eine auf theoretischen Ausführungen begründete Problemlage, in einem gesellschaftlich relevanten Themenfeld, dar. Zudem ist der individuelle Wissensbestand und Erfahrungsschatz der Fachkräfte, die die ISU-Hilfen durchführen, von besonderer Bedeutung. Des Weiteren kann davon ausgegangen werden, dass die Mitarbeitenden der freien Träger über hohes fachliches Wissen zu den Themenbereichen Hilfeplanung und Partizipation verfügen, dass insbesondere durch ein offenes Interviewverfahren zugänglich gemacht werden kann und daher den zielführendsten Zugang zu der Forschungsfrage darstellt.

### 5.2.2 Auswertungsmethode: Qualitative Inhaltsanalyse

Die erhobenen Daten werde ich mit der *Qualitativen Inhaltsanalyse* nach (Kuckartz 2018) auswerten. Dieses sozialwissenschaftliche Verfahren ermöglicht es mit einer systematischen, auf Kategorien beruhenden Analyse, qualitative Daten auszuwerten. Dabei stützt sich die Methode maßgeblich auf die Ausführungen von Mayring (Mayring 2015) und entwickelt diese weiter, in dem sie einen verstärkt interpretativen Ansatz verfolgt. Dabei wird nach der Definition von Kategorien nicht anhand von Häufigkeiten das Material ausgewertet, sondern es wird auf Grundlage von Sinnzusammenhängen untersucht. Bei der Qualitativen Inhaltsanalyse wird eine Analyseperspektive eingenommen, „die erstens stärker qualitativ und hermeneutisch akzentuiert ist und zweitens auch für die Berücksichtigung einer fallorientierten Perspektive plädiert.“ (Kuckartz 2018, 6) Damit wird eine verstehende, auf die subjektiven Sinnzuschreibung ausgerichtete, Analyse des Datenmaterials zum Kern des Verfahrens.

Dabei werden fünf Merkmale von qualitativer Inhaltsanalyse herausgearbeitet:

- „1. Die kategorienbasierte Vorgehensweise und die Zentralität der Kategorien für die Analyse.
2. Das systematische Vorgehen mit klar festgelegten Regeln für die einzelnen Schritte.
3. Die Klassifizierung und Kategorisierung der gesamten Daten und nicht nur eines Teils derselben.
4. Die von der Hermeneutik inspirierte Reflexion über die Daten und die interaktive Form ihrer Entstehung
5. Die Anerkennung von Gütekriterien, das Anstreben der Übereinstimmung von Codierenden.“  
(Kuckartz 2018, 26)

Die Kategorien werden dabei zum einen theoriegeleitet, also deduktiv, und zum anderen auf Basis des erhobenen Materials, und somit induktiv, gebildet. Somit stützen sich die Kategorien sowohl auf den theoretischen Wissensschatz des Forschenden, als auch auf die subjektiven Deutungen der Interviews. Dadurch schafft es die Methode sich von strikten quantitativen Mechanismen zu lösen und dadurch tiefer in die Datenanalyse einzutauchen, ohne dabei aber quantitative Elemente außer Acht zu lassen (vgl. ebd., 26f.).

Die Qualitative Inhaltsanalyse wird in drei verschiedenen Verfahren unterteilt in: „die *inhaltlich strukturierende*, die *evaluative* und die *typenbildende qualitative Inhaltsanalyse*“ (ebd., 5 [Herv. im Orig.]). Diese drei Methoden sind kategoriebasiert und versuchen die erhobenen Daten zu komprimieren. Sie sind darauf ausgerichtet, Texte zu analysieren und verfolgen dabei festgeschriebenen Systemen. Die drei Verfahren unterscheiden sich jedoch in ihrer Zielsetzung bezogen auf die Kategorienbildung. Im Zuge dieser Arbeit findet vor allem die inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse Verwendung, wie folgend erläutert, jedoch können mitunter auch Mischformen entstehen (vgl. ebd., 51ff.).

Die inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse bietet eine an Sinnzusammenhängen interessierte Perspektive auf das erhobene Datenmaterial und ist für die Auswertung von Daten aus Problemzentrierten Interviews geeignet (vgl. ebd., 98). Diese Methode lässt sich mit dem entwickelten Bewertungsmaßstab für Partizipationskriterien verknüpfen und hilft dabei die Daten im Kontext der herausgearbeiteten Spannungsfelder in den ISU-Angeboten zu betrachten. Dabei lässt sich ein Kategoriensystem erstellen, welches theoretische Erkenntnisse als Ausgangspunkt nimmt (Deduktion) und diese dann durch die Aussagen der interviewten Personen erweitert und bereichert (Induktion). Konkret werden dabei die für die Untersuchung relevanten Passagen der Interviews in Kategorien subsumiert und systematisch auf verschiedenen Ebenen geordnet. Somit ermöglicht die inhaltlich strukturierende Inhaltsanalyse ein deduktiv-induktive Datenauswertung und vermag die Aussagen auf verschiedenen Analyseebenen einzuordnen. Ein solches mehrstufiges Auswertungsverfahren ist typisch für die inhaltlich strukturierende Analyse von Daten (vgl. ebd., 97f.). Auf diese Weise können die erhobenen Daten systematisch analysiert werden und induktiv Rückschlüsse auf die Ermöglichungsstrukturen von Beteiligung in der Hilfeplanung bei den ISU-Angeboten gezogen werden.

Insgesamt bietet die Operationalisierung der qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018) eine gute Arbeitsanleitung zur Anwendung des Verfahrens. Dabei wird sich auf Grundlage der vorgegebenen Phasen durch das Datenmaterial gearbeitet (vgl. ebd., 100ff.). Durch ein mehrmaliges Durchgehen des Datenmaterials werden die Kategorien immer weiter ausdifferenziert. Die gebildeten Kategorien strukturieren die Untersuchung und geben die Gliederung der Analyse vor. In der vorliegenden Arbeit wurde zur vertieften Auswertung der Daten mit fallbezogenen thematischen Zusammenfassungen gearbeitet. Diese Verfahrensweise hilft insbesondere dabei, größere Textpassagen nach den wesentlichen Inhalten gefiltert zusammenzufassen und in tabellarischer Form darzustellen. Dies hilft sehr bei der Reduktion auf die relevanten Inhalte der Interviewaussagen und lässt sich mit der Auswertungssoftware *MAXQDA* gut darstellen (vgl. Kuckartz 2018, 111ff.). Diese Computer-Software unterstützt den Prozess einer strukturierten Organisation, Darstellung und Verarbeitung der Daten. Dabei funktioniert die Software wie ein Werkzeug, welches die Verarbeitung von größeren Datenmengen zulässt und verschiedene Tools bereithält, die zu bearbeitenden Daten zu visualisieren<sup>12</sup>.

### 5.3 Datenerhebung

Im Folgenden wird der Prozess der Datenerhebung vorgestellt und reflektiert. Bevor die Vorgehensweise bei der Interviewführung vorgestellt wird und die Entwicklungen in der Erhebungsphase beleuchtet werden, soll zunächst der Feldzugang zu der Untersuchung beschrieben werden. Abschließend werden die Verfahrensweise der Nachbereitung und die Form der Transkription für die Untersuchung erläutert.

#### 5.3.1 Feldzugang

Bei der Auswahl möglicher Interviewpartner\_Innen war zunächst der zeitliche Rahmen dieser Arbeit entscheidend. Eine Interviewzahl größer als fünf war unrealistisch, da sonst eine Datenmenge entstanden wäre, die im Zuge dieser Arbeit nicht bearbeitbar gewesen wäre. So wurden im Laufe der Erhebungsphase ein verwertbarer Pretest<sup>13</sup> und insgesamt vier Fachkräfte befragt.

---

<sup>12</sup> Auf dem mitgelieferten Datenträger befinden sich unter den jeweiligen Punkten das Codebuch (5), eine Auf-führung der codierten Segmente (6), eine Übersicht der gebildeten Summaries (7) und die *MAXQDA* Projektdatei (8).

<sup>13</sup> Insbesondere bei Problemzentrierten Interviews ist ein Pretest bzw. Pilotinterview sehr sinnvoll. Mit einem vorgelagerten Interview soll ein erster Testdurchlauf stattfinden, in dem der Leitfaden auf seine Funktionalität geprüft werden soll und ggf. angepasst werden soll. Damit kommt die Prozessorientierung bei Problemzentrierten Interviews zum Ausdruck. Weiter kann der Leitfaden auch nach jedem weiteren Interview noch verändert werden. Ein Pretest gibt aber die Möglichkeit den Leitfaden in einem dafür vorgesehen Rahmen zu testen (vgl. Mayring 2008, 69).

Wichtig für die Wahl von Interviewpersonen war die Voraussetzung, dass die Befragten selbst ISU-Angebote durchführen und diese Hilfen mit den Adressat\_Innen zusammen planen, da nur dieser Personenkreis über das erforderliche Expert\_Innenwissen verfügt. Daher kamen für diese Forschung nur Einrichtungen in Hamburg in Frage, in denen auch ISU-Hilfen angeboten werden. Die Auswahl der Interviewpartner\_Innen sollte sich durch eine möglichst große Form an Varianz auszeichnen. Die befragten Personen sollten sich in mehreren Merkmalen unterscheiden. Grund für eine möglichst hohe Varianz bei der Auswahl der Interviewten ist, dass bei qualitativen Interviews hauptsächlich typische Fälle abgebildet werden sollen. Je breiter die Auswahl der Interviewten angelegt ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass solche Fälle untersucht werden können. Wichtig bei einer hohen Diversität ist, dass die befragten Personen dennoch die vorher bestimmten Auswahlkriterien erfüllen (vgl. Reinders 2016, 118). Daher fiel bei dieser Untersuchung die Entscheidung, möglichst räumliche und institutionelle Unterschiede einfließen zu lassen. Die befragten Personen arbeiteten im Hinblick auf den Wohnort der Klientel, der Zuständigkeit des Jugendamtes und des durchführenden Trägers in unterschiedlichen Kontexten. Aufgrund dessen wurden vier Interviews in vier unterschiedlichen Bezirken der Stadt geführt. Darüber hinaus stammten die Expert\_Innen aus vier unterschiedlichen Einrichtungen von drei unterschiedlichen Trägern.

Der Zugang zum Feld wurde für drei Interviews über sogenannte Gatekeeper<sup>14</sup> erhalten. Mit Hilfe von Kontakten an der HAW Hamburg wurde die Verbindung zu Trägern aufgenommen, die ISU-Angebote in Hamburg durchführen. Bereitgestellt wurden die Kontaktdaten von Menschen in Leitungspositionen der Träger, die dann auch die Weitervermittlung an die einzelnen sozialräumlichen Projekte ermöglichen. Bei der Kontaktaufnahme mit den sozialräumlichen Einrichtungen wurde versucht ein hohes Maß an Transparenz herzustellen, um die in Frage kommenden Interviewpersonen möglichst umfassend über die anstehende Befragung zu informieren. Ein Interview wurden durch den Zugang über die Selbstaktivierung vereinbart. Dafür wurde telefonischer Kontakt zu einem Träger aufgebaut, der sich daraufhin bereit erklärte, ein Interview zu führen.

Es gab einen kurzen Vorabfragebogen<sup>15</sup>, der vor Durchführung der Interviews von den Befragten ausgefüllt wurde. Dabei wurden die Fachkräfte zur Dauer der Arbeitszeit im Arbeitsfeld der ISU-Angebote, der Arbeitszeit in der jetzigen Einrichtung und ihrer Berufsqualifikation befragt. Die Erhebung von quantitativen Informationen im Vorfeld des Interviews diente zur Generierung von Daten, die für das Verständnis der Interviews von Bedeutung sein könnten. Durch die Verwendung eines Fragebogens müssen geschlossene Fragen nicht in den Interviews selbst abgearbeitet werden. Dadurch konnte ein

---

<sup>14</sup>Gatekeeper sind Personen, die durch Ihre Ressourcen Interviewpartner\_In vermitteln können, die für die Untersuchung gut geeignet sind (vgl. Reinders 2016, 122).

<sup>15</sup> Der verwendete Vorabfragebogen befindet sich unter Punkt 3 auf dem mitgelieferten Datenträger.

- den Erzählfluss störendes - Frage-Antwort-Schema vermieden werden. Des Weiteren gab der Vorabfragebogen den beteiligten Personen die Möglichkeit sich auf das Interview einzustellen und sich innerlich mit der Situation anzufreunden (vgl. Schmidt-Grunert 2004, 42f.).

Aus der Analyse der Vorabfragebögen ließen sich folgende Informationen ableiten. Drei der Fachkräfte arbeiten mehr als sieben Jahre im Kontext der sozialräumlichen Hilfen und Angebote in Hamburg. Eine Fachkraft arbeitet seit knapp drei Jahren in diesem Arbeitskontext. Dadurch, dass die Angebote erst seit 2012 flächendeckend in der Hansestadt installiert wurden, lässt sich schließen, dass Personen befragt wurden, die viel Arbeitserfahrung im Bereich der SHA- und ISU-Hilfen aufweisen können. Alle Personen haben auch schon im Bereich der Hilfen zur Erziehung gearbeitet und haben dabei mindestens in zwei Bereichen der HzE Berufserfahrungen gesammelt. Das große Maß an Arbeitserfahrung der Befragten im Bereich der SHA und HzE lässt vermuten, dass die Befragten über ein breites Fachwissen zu Verfahrensweisen in der Jugendhilfe verfügen.

Bei der Betrachtung der beruflichen Qualifikationen wurde überraschender Weise festgestellt, dass keine der interviewten Personen ausgebildete Sozialarbeiter\_in ist. Alle Befragten haben sozialwissenschaftliche oder sozialpädagogische Ausbildungen oder Studiengänge absolviert, welches sie für die entsprechenden Stellen qualifiziert. Bei einer Interviewzahl von vier lassen sich daraus keinesfalls repräsentative Schlüsse für die Gesamtheit aller SHA-Projekte ziehen. Doch lässt sich die Vermutung äußern, dass, wie in allen Bereichen der Sozialen Arbeit, ein Fachkräftemangel in den Angeboten vorherrscht und dadurch auch Menschen aus Themenverwandten Arbeitskontexten für die Besetzung dieser Arbeitsfelder herangezogen werden.

### 5.3.2 Durchführung der Interviews

Die Interviews wurden im Juni und Juli 2020 geführt und fanden in den jeweiligen Einrichtungen der SHA-Angebote statt. Die Einrichtungen befanden sich in den Hamburger Bezirken Mitte, Wandsbek, Eimsbüttel und Altona. Die Interviews wurden mit einem Audiogerät aufgezeichnet und danach vollständig transkribiert. Die Interviews dauern zwischen 50 min und 1 Stunde 36 Minuten.

Für die Forschung war es wichtig, dass die Interviews komplett anonym in dieser Arbeit verwendet werden. Dabei soll sichergestellt werden, dass die in den Interviews getroffenen Aussagen komplett anonymisiert werden und damit nicht auf die entsprechenden Personen zurückzuführen sind. Daher werden in dieser Arbeit auch keine Informationen über die Interviewten (z.B. personenbezogene Daten, konkrete Namen oder Ortsangaben der Projekte oder spezifische Charakteristika der Einrichtungen) preisgegeben, um eine komplette Anonymisierung zu gewährleisten. Dies sollte die Bereitschaft der Interviewpartner\_innen erhöhen an den Befragungen teilzunehmen und die Möglichkeit geben, dass die Interviewten ohne Hemmnisse über ihren Arbeitsalltag sprechen können. Der Schutz der Befragten

in ihren Arbeitskontexten stand dabei an oberster Stelle. Im Zuge der Interviewdurchführung wurden dafür eine beidseitige Datenschutzerklärung unterschrieben und schriftlich das Einverständnis über die Aufzeichnung und Erlaubnis zur Transkription der Interviews eingeholt. Weiter beinhalteten diese Dokumente die Erlaubnis zur Verwendung der Daten ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke unter Einhaltung der festgelegten Regeln der Anonymisierung<sup>16</sup>.

Wie schon erwähnt, wurden die Interviews in den jeweiligen Einrichtungen durchgeführt und fanden in separaten Räumen statt, um ungestört sprechen zu können. Eine möglichst geringe Geräuschkulisse trug maßgeblich zu einer angenehmen Atmosphäre bei und erhöhte die Qualität der aufgezeichneten Audiodatei. Außerdem war es wichtig die Interviews in einem für die Befragten vertrauten Raum stattfinden zu lassen, der im Kontext zu ihrem Arbeitsalltag steht. Die Interviewsituation wurde für die Befragten so angenehm wie möglich gestaltet, um dadurch die Gelegenheit zu bieten umfassend und in Ruhe über die ISU-Angebote sprechen zu können. Die Einrichtungsräume als Ort des Interviews hatte darüber hinaus den Vorteil, dass ich einen besseren Eindruck über die Gegebenheiten in den jeweiligen Projekten bekommen konnte und mich dadurch mehr in die Lage der Befragten hineinversetzen konnte.

Der Leitfaden wurde im Laufe des ersten Interviews nach den Regeln der Prozessorientierung beim problemzentrierten Interview an das Forschungsfeld angepasst und in kleinen Punkten verändert. Dabei wurden die Fragen des Leitfadens inhaltlich kaum verändert, es wurden aber Formulierungen verändert, die im Pretest falsch verstanden wurden. So kam es an manchen Stellen zu Antworten, die nicht dem Forschungsgegenstand betrafen. Im Laufe des Interviews wurden allerdings alle Fragen ausführlich beantwortet und das Interview war verwertbar. Allerdings erhielten nur wenige Interviewpassagen Informationen zu der Fragestellung. In den nachfolgenden Interviews wurde daraufhin versucht, präzisere und eindeutige Fragen zu stellen. Die ausführlichen Beschreibungen im Interview halfen allerdings dabei, das Tätigkeitsfeld und den Arbeitsalltag in der Einrichtung besser kennenzulernen und dadurch ein tiefergehendes Verständnis vom Aufbau und Organisation der ISU-Hilfen zu gewinnen.

Weiter nahmen die Interviews deutlich mehr Zeit in Anspruch als geplant. Glücklicherweise wurde bei den Terminvereinbarungen mit allen Befragten um einen zweistündigen Termin gebeten, der in allen Fällen zeitlich einhalten werden konnte. Nichtsdestotrotz sollten die Interviews ursprünglich nur 30-45 min dauern. Dies wurde bei allen Befragungen überschritten. Dies lag einerseits daran, dass die Interviewten alle bereitwillig und ausführlich über die Angebote berichteten und sehr interessiert schienen, von ihrem Arbeitsalltag zu berichten. Andererseits lag es daran, dass insbesondere bei den ersten Interviews starke Hemmungen vorherrschten, den Redefluss der Befragten zu unterbrechen. So

---

<sup>16</sup> Die verwendete Datenschutzerklärung und der mitgelieferte Handzettel zur Vorgehenseise bei der Auswertung der Interviews befindet sich auf dem mitgelieferten Datenträger unter Punkt 2.

kam es immer wieder zu längeren Gesprächspassagen, die nicht in den Gegenstandsbereich der Forschung fielen. Letztendlich stellen alle Interviews Antworten für die im Leitfaden formulierten Fragen zur Verfügung und es konnte ein breites Datenmaterial generiert werden, welches sich durch Vollständigkeit auszeichnet. Wie im problemzentrierten Interview angedacht, konnte der Erzählfluss angeregt werden und die Interviewten redeten offen, woraufhin es gelang, konkretisierende Fragen zu stellen (vgl. Schmidt-Grünert 2004, 45ff.). Die Interviewsituationen erregten den Anschein, die Befragten hätten den Freiraum alles zu erzählen, was sie mitzuteilen hatten und durch diese Herangehensweise konnten eher zu viele Daten generiert werden als zu wenige.

### 5.3.3 Nachbereitung der Interviews und Transkription

Nach jedem Interview wurde ein Postskriptum des Interviews angefertigt, um Stimmungen, Besonderheiten oder Eindrücke, die nicht auf dem Tonband wieder zu finden sind, dokumentieren zu können. Die Ergebnisse der Postskripta werden im Auswertungsteil (Kapitel 6) mit in die Analyse einbezogen.

Eine Verschriftlichung des Datenmaterials ist in der qualitativen Forschung unbedingt notwendig, weil hier in der Regel keine Daten erhoben werden, die statistisch aufgearbeitet werden sollen. Daher bezieht sich die Analyse direkt auf die Äußerungen der interviewten Personen. Daher muss ein System verwendet werden, welches die Interviewinhalte verschriftlicht und in eine Form bringt, die eine Auswertung der Daten zulässt. Aus diesem Grund haben sich verschiedene Transkriptionsweisen entwickelt, welche verbale und nonverbale Inhalte dokumentieren. Welche Form der Transkription angewendet wird, hängt vom Untersuchungsvorhaben und dem jeweiligen Kontext ab, in dem die Interviews stattgefunden haben (vgl. Misoch 2019, 263ff.).

In dieser Arbeit wurde mittels der Standardorthografie transkribiert<sup>17</sup>. „Transkription mittels Standardorthografie bedeutet, dass die Verschriftlichung der verbalen Daten auf Basis der geltenden Rechtschreibung erfolgt, sodass dialektale Ausdrücke oder umgangssprachliche Äußerungen entsprechend korrigiert verschriftlicht werden“ (ebd., 266). Außerdem wurden grammatikalische Fehler, falsche Satzstellungen und Wiederholungen, wenn sie nicht für das Verständnis der Daten relevant waren, ausgebessert, um den Lesefluss der Transkriptionen zu erleichtern. Paraverbale Ausdrücke wurden in Klammern dokumentiert (z.B. lacht ironisch, seufzt oder grinst), wenn diese zur Verständlichkeit oder Verdeutlichung des Gesagten beitrugen. Weiter wurden Handlungen oder andere Geschehnisse in Klammern mit verschriftlicht (z.B. Interviewperson schließt das Fenster, Telefon klingelt oder es klopft an der Tür). Gesprächspausen wurden mit (Pause) dokumentiert und drei Punkte (...) wurden verwendet, wenn ein Satz nicht vervollständigt wurde. Weiter wurden personenbezogene Daten,

---

<sup>17</sup> Die Transkriptionen befinden sich auf dem mitgelieferten Datenträger unter Punkt 4

Ortsangaben oder spezifische Charakteristika, die einen Rückschluss auf das Angebot zulassen, durch die Verwendung von eckigen Klammern anonymisiert, um auch in den Transkriptionen die vereinbarten Abmachungen zur Anonymisierung einzuhalten. Die Abschriften der Interviews wurden mit Zeilennummern versehen, damit bei der Analyse der Verweis auf die jeweilige Textstelle eindeutig verortbar ist.

Es wurde sich für diese Form der Transkription entschieden, weil die Inhalte der Interviews im Vordergrund stehen. Alle Interviewten waren in der Lage ihre Inhalte entsprechend zu verbalisieren und in einer Form darzulegen, die eine Analyse des Datenmaterials ermöglichen. Sprachliche Besonderheiten oder Dialekte zu dokumentieren hätte im Kontext dieser Arbeit keinen Sinn gemacht, da diese spezifischen Charakteristika für das Forschungsvorhaben nicht relevant waren. Eine parasprachliche Dokumentation war an vielen Stellen von Nöten, da sonst manche Formen der Kommunikation - wie z.B. Ironie oder Sarkasmus - in den meisten Fällen nicht zu erkennen wäre.

## **6 Auswertung der qualitativen Forschung zu Wirkungen auf Partizipation in der Hilfeplanung bei den individuellen sozialräumlichen Unterstützungen (ISU) in der Hansestadt Hamburg**

Zur Auswertung werden zunächst die untersuchten Angebote generell vorgestellt, um einen ersten Eindruck von den Angeboten und den Arbeitskontexten der Befragten zu bekommen. Im nächsten Schritt wird die Hilfeplanung in den ISU-Angeboten anhand der gebildeten Kategorien nachgezeichnet. Dabei geht es um generelle Rahmenbedingungen der Einrichtungen und Vorgehensweisen bei der Planung und Organisation der Hilfen. Gemeinsamkeiten und Unterschiede werden dabei hervorgehoben. In einem nächsten Schritt werden die Formen der jugendamtlichen Beteiligung an der Hilfeplanung herausgearbeitet. Im darauffolgenden Abschnitt wird die Ausgestaltung von Partizipation bei der Hilfeplanung beleuchtet. Dafür wurden Gelingensbedingungen für Partizipation aus den Daten herausgefiltert und mit den theoretischen Ausführungen zum Gelingen von Beteiligung abgeglichen. Weiter wird fußend auf den Aussagen der Fachkräfte herausgearbeitet, inwiefern die Kriterien für Beteiligung durch Mitwirkung des Jugendamtes beeinflusst werden können. Im gleichen Schritt werden Handlungsstrategien der Fachkräfte aufgezeigt, die beteiligungsfördernde Bedingungen in diesem Kontext schaffen können.

### **6.1 Die ISU-Angebote im Überblick**

Wie bereits eingeführt arbeiten alle Interviewten im Bereich der ISU-Angebote und führten diese Angebote selbst mit der Klientel durch. Dabei waren alle Interviewpartner\_Innen in einer Form von Beratungseinrichtung tätig. Die Angebote richtet sich, bis auf Ausnahme von Interview I, an Erziehungsberechtigte bzw. an Familien. Interviewperson I arbeitet in einer Beratungsstelle für junge Erwachsene im Alter zwischen 17 und 27 Jahren. Interviewperson II nimmt im Rahmen dieser Untersuchung eine gesonderte Rolle ein. Die Person ist einerseits als Leitungskraft im Bereich der Schulnachbetreuung tätig und daher für die Planung eines ISU-Angebots in diesem Bereich zuständig. Dort arbeitet sie aber nicht im direkten Kontakt mit den Schüler\_Innen. Andererseits arbeitet Interviewperson II zusätzlich in der angrenzenden Familienberatungsstelle, sowohl in Leitungsposition aber auch im Kontakt mit den Ratsuchenden selbst.

In allen Einrichtungen geht es um die niedrigschwellige Form der Beratung, welche sich nach den Themen richtet, mit denen die Menschen in die Angebote kommen. Dabei geht es vor allem um Hilfe bei Behörden und Ämtern, Unterstützung bei finanziellen Problemen und das Thema Wohnen und Wohnungssuche macht einen großen Teil der Anliegen aus. Bei den Beratungsstellen für Familien kommen Unterstützungsleistungen bei den Themen Kinderversorgung und Erziehung dazu. In der Einrichtung

Auswertung der qualitativen Forschung zu Wirkungen auf Partizipation in der Hilfeplanung bei den individuellen sozialräumlichen Unterstützungen (ISU) in der Hansestadt Hamburg

für Jugendliche spielen Beziehungen zu Freunden und Familienangehörigen ebenfalls eine Rolle. Weitere Unterstützungsfelder sind Migration und Sprache, Hilfe bei Schule, Ausbildung und Arbeit, Gesundheit und Freizeit.

Das Angebot der Schulnachbetreuung richtet sich hauptsächlich an Schüler\_Innen, die im Nachmittagsprogramm der Ganztagschulen Auffälligkeiten zeigen oder dort nur schwer zurechtkommen. In der Schulnachbetreuung sollen die Teilnehmenden neue Verhaltensstrategien kennen lernen und dazu ermächtigt werden, ihre Probleme selbstständig zu bewältigen. Ziel der Betreuung ist die Wiederaufnahme in die Regelangebote der Schulen und die Entlastung der Eltern. Im Gegensatz zu den anderen Angeboten findet diese ISU-Hilfe im Gruppensetting statt.

Die besuchten Projekte befinden sich alle in unmittelbarer Nähe zu anderen öffentlichen Einrichtungen wie Schulen oder Stadteiltreffs. Meist setzt sich das Angebot aus offenen Treffs bzw. Gruppenangeboten und individuellen Beratungsleistungen zusammen. Dafür gibt es in den Projekten meist einen größeren Gruppenraum und zusätzlich ein oder mehrere Büros für die Beratung. Die SHA-Projekte kooperieren teils sehr eng mit anderen Einrichtungen in den Sozialräumen und die Nutzung von Räumen und Ressourcen wirkt ineinander übergehend. In den besuchten Angeboten arbeiten zwischen zwei und vier Fachkräfte, welche die sozialräumlichen Hilfen durchführen.

## 6.2 Ausgestaltung und Durchführung der Hilfeplanung

Die Aussagen der Befragten zur Ausgestaltung und Durchführung der Hilfeplanung in den ISU-Angeboten ließen sich in vier Kategorien unterteilen. Dabei wurden Daten zu den Zugängen in die Angebote, dem Ablauf der Hilfeplanung, Standardisierungen bei der Hilfeplanung und der Dokumentation erhoben.

### Zugang zu den Angeboten

Alle befragten Personen unterschieden zwischen zwei Zugangsformen, wie die Klientel die ISU-Angebote erreichen würden. Die eine Möglichkeit sei durch Eigeninitiative. Eigeninitiative meine dabei den Zugang über Freunde und Bekannte oder durch die vorherige Nutzung der offenen Angebote der SHA-Projekte. Die zweite Möglichkeit sei, dass die Hilfesuchenden durch andere Institutionen, in erster Linie durch das Jugendamt, in die Angebote vermittelt würden. Die jeweiligen Angebote unterscheiden sich dabei hinsichtlich der Häufigkeiten der vermittelten Fälle durch das Jugendamt. So wurde in Interview I und IV beschrieben, dass der Großteil der Hilfesuchenden durch Eigeninitiative in die Angebote komme (vgl. Int. I, Z. 110-113), wohingegen in Interview III die Fälle fast ausschließlich über das

Jugendamt in das Angebot vermittelt würden (vgl. Int. IV, Z. 3-5). In Interview II wurde beschrieben, dass in der Beratungsstelle die Menschen hauptsächlich über Eigeninitiative kämen (vgl. Int. II, Z. 73-77) und in den Gruppenangeboten für Schüler\_Innen eher eine Vermittlung über andere Institutionen, hauptsächlich über die Schule und das Jugendamt, stattfinde (vgl. ebd., Z. 354-364). Die Ausführungen der interviewten Fachkräfte beschreiben Zugangsformen, die in der Konzeption der SHA festgehalten sind. Auffällig ist dabei, dass sich die Wege in die Einrichtungen je nach Angebot hinsichtlich der Häufigkeiten stark unterscheiden.

### Ablauf der Hilfeplanung

Alle Interviewpersonen berichteten, dass sie mit einem Erstgespräch starten würden, in denen die persönlichen Anliegen der hilfesuchenden Menschen abgefragt würden. Dabei werde besprochen, wie die eingebrachten Themen in der Einrichtung bearbeitet werden könnten. Je nach Bedarf würden mit den Nutzer\_Innen weitere Termine vereinbart. Falls in dem Erstgespräch schon absehbar sei, dass die Hilfesuchenden eine intensive und vielschichtige Hilfe benötigen würden, könne schon festgelegt werden, dass eine ISU-Hilfe installiert werde. In der Regel ergebe sich aber erst nach mehreren Beratungssitzungen, nach der Nutzung der offenen Angebote der Einrichtung, dass der Bedarf für eine ISU-Leistung vorhanden sei. Die Beratungsleistungen würden im Hilfeverlauf an die Anliegen der Hilfesuchenden angepasst, dabei könne es sein, dass immer wieder unterschiedliche Themen im Vordergrund stehen würden. Die Inhalte der Beratung würden im Wesentlichen die Klientel bestimmen und dadurch bringen sie sich in die Hilfeplanung ein. Im Verlauf der Hilfe sei es möglich, dass die Klientel an andere Netzwerkpartner im Sozialraum (Schuldnerberatung, Rechtsbeistände, Mietvereinigungen, etc.) weitervermittelt würde oder diese zur Unterstützung herangezogen würden (vgl. Int. I, Z. 107-146; Int. II, Z. 20-83; Int. III, Z. 3-29; Int. IV, Z. 8-29). Die Ausführungen machen deutlich, dass die Klientel die Hilfeplanung in den ISU-Angeboten hauptsächlich durch ihre eigenen Anliegen und Interessen bestimmen. Die Fachkräfte helfen dabei diese Anliegen zu strukturieren und bearbeitbar zu machen.

Bei den Interviews II und III wurde eine abweichende Zielerarbeitungen bei den ISU-Leistungen benannt. Scheinbar werden bei den vom Jugendamt vermittelten Fällen, schon Ziele für die ISU-Hilfe vorformuliert. Hier gehe es darum abzuklären, ob die Ziele der Familien mit den vorformulierten Zielen übereinstimmen würden und diese ggf. anzupassen oder zu konkretisieren (vgl. Int. II, Z. 30-42; Int. III, Z. 31-41). Diese abweichende Vorgehensweise bei Fällen, die vom Jugendamt in die Angebote vermittelt werden, macht deutlich, dass das Jugendamt teilweise auf die Hilfeplanung einwirkt. In diesem Beispiel dadurch, dass Ziele vorgeschlagen werden.

Die im Interview III befragte Fachkraft erklärte darüber hinaus, dass bei der Übermittlung vom Jugendamt im Erstgespräch ein Plan aufgestellt werde, der Ziele für die einzelnen Beratungstermine festlege

Auswertung der qualitativen Forschung zu Wirkungen auf Partizipation in der Hilfeplanung bei den individuellen sozialräumlichen Unterstützungen (ISU) in der Hansestadt Hamburg

(vgl. Int. III, Z. 14-18). Weiter wird zu den Fällen, die vom Jugendamt vermittelt werden, berichtet, dass die Einrichtung einen Bogen bekomme, auf dem der Bedarf der Familie angeführt werde, welche Ziele vereinbart würden, welche Handlungsschritte erforderlich seien und in welchem Zeitraum diese bearbeitet werden sollten (vgl. Int. III, Z. 164-174). Die beschriebene Verfahrensweise unterscheidet sich zu den anderen Angeboten teilweise stark und beschreibt eine weitgehende Einwirkung des Jugendamtes auf die Hilfeplanung in der Einrichtung.

Interviewperson II hielt fest, dass im Kontext der Gruppenangebote für Schüler\_Innen aus den offenen Angeboten der Einrichtung ISU-Leistungen entstehen könnten, wenn in der Lebenswelt der Schüler\_Innen besondere Schwierigkeiten auftreten würden. Daraufhin komme es zu einer Zielerarbeitung durch die Mitarbeitenden. Bei den Gruppenangeboten werde in einem Gespräch je nach Fall mit den Schüler\_Innen, den Eltern, der Schule und dem Jugendamt besprochen, welche Ziele mit der ISU-Hilfe erreicht werden sollten. Bei einer Vermittlung durch das Jugendamt beginne man von Anfang an mit einer ISU-Hilfe und lasse vorformulierte Ziele in die Hilfeplanung miteinfließen. Von den Fachkräften werde dann abgeklärt, inwiefern die Ziele von den Schüler\_Innen bzw. den der Eltern mit diesen übereinstimmen. Dabei werde versucht die Ziele der Klientel zu konkretisieren (vgl. Int. II, Z. 20-60).

Die Dauer der ISU-Leistung variiert in den verschiedenen Angeboten. Die Fachkräfte aus Interview I, II und IV berichteten, dass die Klientel - je nach Bedarf - zwischen mehreren Terminen bis zu mehreren Jahren betreut würden (vgl. Int. I, Z. 39-44; Int. II, Z. 220-224; Int. IV, Z. 156-166). In der Einrichtung von Interviewperson III wird eine ISU-Leistung auf 3-6 Monate begrenzt. Nach dieser im Vorfeld festgelegten Zeit werde die Hilfe beendet. Falls es noch weitere Themen in den Familien gebe, werde mit dem ASD besprochen, ob es noch eine weitere ISU-Leistung mit neuen Zielangaben geben könne (vgl. Int. III, Z. 14-21). Auch bei der Dauer der Hilfen sind Unterschiede erkennbar und verschiedene Verfahrensweisen der jeweiligen Einrichtungen auszumachen.

### Standardisierung der Hilfeplanung

Die interviewten Personen wurden gefragt, ob es ein Konzept oder andere Standardisierungen für die Hilfeplanung der ISU-Angebote gebe. Alle befragten Personen schilderten, dass es kein verschriftlichtes Konzept zur Hilfeplanung in den ISU-Angeboten gebe. Interviewperson II sagte zwar, dass in der Einrichtung Absprachen getroffen werden könnten, wie ein Hilfeplanprozess angegangen werde, es dabei aber keine Vorgaben vom Jugendamt oder Trägerseite gebe (vgl. Int. II, Z.189-198).

Interviewperson IV sagte ebenfalls, dass es kein verschriftlichtes Konzept gebe, aber ihre eigene Vorgehensweise bei der Hilfeplanung durch ihre Haltung gegenüber der Klientel bestimmt werde (vgl. Int. IV, Z. 169-181). Interviewperson I führte aus, dass sie die Hilfeplanung je nach Fall nach eigenem

Auswertung der qualitativen Forschung zu Wirkungen auf Partizipation in der Hilfeplanung bei den individuellen sozialräumlichen Unterstützungen (ISU) in der Hansestadt Hamburg

Fachwissen ausgestalte und dabei auf bewährte Vorgehensweisen zurückgreife (vgl. Int. I, Z. 513-523). Die Interviewpersonen II und IV schilderten, dass es dabei keine Vorgaben bei der Hilfeplanung selbst gebe, aber dass das Dokumentationsprogramm *Berichtswesen Jugendhilfe* (BeJu) bestimmte Angaben erfordere, die den Hilfeplanprozess strukturieren (vgl. Int. II, Z. 154-155; Int. III, Z. 149-153).

### Dokumentation

Alle interviewten Personen gaben an, dass sie die ISU-Fälle im Programm BeJu dokumentieren. Dabei werde in eine Maske eingetragen, wie die Menschen in das Angebot gelangten und es werde eine Kategorisierung der Themen der Adressat\_Innen vorgenommen. Des Weiteren werde dokumentiert, ob die Themen erfolgreich bearbeitet würden. Halbjährlich werde diese Dokumentation an die zuständigen Jugendämter geschickt und von der Lawetz-Stiftung ausgewertet (vgl. Int. I, Z. 10-19; Int. II, Z. 166-170 + 184-189; Int. III, Z. 149-156; Int. IV, Z. 334-339). Nach Aussage der interviewten Personen, werde die Dokumentation teilweise anonymisiert und teilweise personenbezogen an das Jugendamt übermittelt. Interviewperson III erklärte, dass in der Einrichtung die Menschen, die aus Eigeninitiative eine ISU-Hilfe in Anspruch nehmen würden, anonymisiert in BeJu geführt würden und die Fälle, die vom ASD kämen, nicht anonymisiert würden (vgl. Int. III 217-221). Interviewperson IV sagte, dass die Dokumentation in dem Computerprogramm komplett anonym gemacht werde (vgl. Int. IV, 340-345). Hier kann festgehalten werden, dass die jeweiligen Einrichtungen im Hinblick auf Anonymisierung unterschiedlich bei der Dokumentation vorgehen. Bei einer Übermittlung von personenbezogenen Daten an das Jugendamt entsteht der Eindruck, dass dies aus Kontrollzwecken gemacht wird. Die Unterscheidung zwischen den Zugängen durch Eigeninitiative und vermittelten Fällen vom Jugendamt verstärkt diese Annahme.

Neben der Dokumentation in dem Programm BeJu führen die Einrichtungen teilweise auch eine interne Dokumentation über die Nutzer\_Innen, diese unterscheidet sich von Einrichtung zu Einrichtung. So berichtete Interviewperson I von einem Aufnahmzettel, auf dem die Anliegen der Hilfesuchenden niedergeschrieben würden und diese zur Strukturierung der Hilfen beitragen würden (vgl. Int. I, Z. 107-126). Auch Interviewperson II gab an, dass es einen sogenannten „Familienbogen“ in der Einrichtung gebe, auf dem die Ziele der Ratsuchenden vermerkt würden, um bei einer Vertretung durch eine andere Fachkraft einen besseren Übergang gewährleisten zu können (vgl. Int. II, Z. 203-208).

Bei den Ausführungen zu der Hilfeplanung in den ISU-Hilfen wird deutlich, dass sich die Verfahrensweisen maßgeblich nach den Anliegen der Teilnehmenden richten und dabei versucht wird auf niedrigschwelligem Wege die Klientel zu beraten und zu unterstützen. Dabei wird der Fokus generell auf

Auswertung der qualitativen Forschung zu Wirkungen auf Partizipation in der Hilfeplanung bei den individuellen sozialräumlichen Unterstützungen (ISU) in der Hansestadt Hamburg

die Teilnahme der Nutzer\_Innen und auf deren Interesse gelegt. Die Klientel bestimmt dabei zum größten Teil selbst wie intensiv, in welchem Umfang und in welchen Bereichen sie Unterstützung braucht. Somit zeigen die Angebote Charakteristika von klassischen Vorgehensweisen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, die unter Punkt 4.3.1 in dieser Arbeit aufgeführt werden. Zur Durchführung der Hilfeplanung gibt es kein vorgegebenes Konzept oder Standardisierungen zur Vorgehensweise. Die Erstellung von internen Verfahrensweisen erfolgt auf Grundlage der fachlichen Expertise der Fachkräfte.

Auffällig bei den Schilderungen der Fachkräfte ist, dass eine Unterscheidung zwischen den Fällen, die auf Eigeninitiative in eine Einrichtung kommen und den Fällen, die durch das Jugendamt vermittelt werden, gemacht wird. Bei den vermittelten Fällen scheint es durch Vorgaben des Jugendamtes andere Verfahrensweisen bei der Hilfeplanung und -gestaltung zu geben. Dabei unterscheiden sich die Angebote hinsichtlich der Häufigkeit und der Intensität in der Kommunikation mit dem Jugendamt. Die Beteiligung des Jugendamtes an der Hilfeplanung der ISU-Angebote könnte, den Ausführungen des Fachdiskurses folgend, Auswirkungen auf die Beteiligungsmöglichkeiten haben. Daher werden die Verfahrensweisen und Handlungen zwischen Jugendamt und durchführenden Trägern im weiteren Verlauf dieser Arbeit genauer untersucht.

### **6.3 Formen der Beteiligung des Jugendamtes an der Hilfeplanung**

Auf Grund der Aussagen über die Beteiligung des Jugendamtes an Teilen der Hilfeplanung, sollen in diesem Abschnitt die Formen der jugendamtlichen Beteiligung an den ISU-Angeboten genauer vorgestellt werden. Weiter werden die Vorgehensweisen der Fachkräfte bei jugendamtlicher Beteiligung dargestellt. Dafür werden die gebildeten Kategorien und deren Inhalte aufgeführt.

#### Ausgestaltung der Hilfe

Interviewperson II sagte, dass bei den Gruppenangeboten für Schüler\_Innen in manchen Fällen, neben den Eltern und der Schule, auch das Jugendamt eine Einschätzung dazu abgebe, wie oft die Kinder in der Woche an dem Angebot teilnehmen sollten (vgl. Int. II, vgl. 23-26).

Wie schon unter der Kategorie Dokumentation erwähnt, berichtete Interviewperson III von konkreten Ablaufplänen der ISU-Hilfen, die vom ASD verfasst würden und vor dem Erstgespräch an die Einrichtung bzw. den Träger geschickt würden (vgl. Int. III, Z. 164-174). Dies wirkt wie eine abzuarbeitende Checkliste, welche im Auftrag des Jugendamtes durch den Träger bearbeitet werden soll.

Auswertung der qualitativen Forschung zu Wirkungen auf Partizipation in der Hilfeplanung bei den individuellen sozialräumlichen Unterstützungen (ISU) in der Hansestadt Hamburg

Aus zwei Interviews ging hervor, dass das Jugendamt in manchen Fällen Vorschläge zur Ausgestaltung der Hilfe unterbreitet. Dabei werden Empfehlungen zur Häufigkeit der Nutzung der Angebote bis hin zu Anweisungen von konkreten Hilfeabläufen gegeben.

### Entscheidung für ISU-Hilfe als Hilfeform

Alle Fachkräfte berichteten von Situationen, in denen das Jugendamt eine ISU-Hilfe für bestimmte Menschen vorschläge. Interviewperson I berichtete davon, dass das Jugendamt manchmal zu der Einrichtung Kontakt aufnehme und dem Träger sage, er solle aus einem bestimmten Fall eine ISU-Leistung machen. Die interviewte Person sagte, dass dies in der Einrichtung nicht so gemacht werde, da dies mit der hilfesuchenden Person zusammen entschieden werde und nicht vor dem Erstgespräch durch das Jugendamt entschieden werden könne (vgl. Int. I, Z. 639-642). Auch Interviewperson IV berichtete von einem ähnlichen Vorgehen bei Vermittlungen durch Jugendamt. Es komme sehr selten vor, dass beim Erstgespräch im SHA-Projekt klar werde, dass die Menschen einen zu hohen Bedarf haben würden und daraufhin wieder zum Jugendamt zurückgeschickt würden (vgl. Int. IV, Z. 17-29). Insbesondere bei Kindeswohlgefährdung sei das Jugendamt aber selbst tätig und ziehe andere Hilfeformen heran (vgl. Int. IV, Z. 311-317).

Die Schüler\_Innen, die in die Gruppenangebote durch das Jugendamt vermittelt werden, würden von Beginn an mit einer ISU-Hilfe starten (vgl. Int. III, Z. 29-30). Weiter führte Interviewperson II aus, dass die Fälle vom Jugendamt oder anderen Institutionen bei der Platzvergabe bevorzugt behandelt würden. Für die Schüler\_Innen, die auf Eigeninitiative an den Angeboten teilnehmen wollen würden, gebe es eine Warteliste von drei Jahren. Die Kinder und Jugendlichen, die durch das Jugendamt in das Projekt vermittelt werden, müssten meistens nicht warten. Die Fachkraft bewertete dies einerseits als wichtig, da die Fälle vom Jugendamt und anderen Institution einen höheren Bedarf hätten an den Gruppenangeboten teilzunehmen, andererseits bewertete sie dies als schwierig (vgl. Int. II Z. 350-362):

"[...] weil würden wir nur noch Kinder und Jugendliche nehmen, die von Institutionen geschickt werden, wäre die Durchmischung nicht mehr da. Es wären dann halt alle Problemkinder oder Problemjüngliche oder Problemfamilien. Und das ist nicht für die Gruppe gut und deswegen ist es schon immer wichtig, dass auch immer welche von der Warteliste da reinrutschen." (Int. II, Z. 362-366)

In der Einrichtung von Interviewperson III habe das Jugendamt einen großen Einfluss auf die Entscheidung für eine ISU als Hilfeform. Dies ergebe sich daraus, dass das Angebot einen Großteil der ISU-Hilfen vom Jugendamt vermittelt bekomme und von der Fachkraft entsprechend den Anforderungen des Jugendamts abgearbeitet würden (vgl. Int. III, Z. 3-7).

Aus den Daten geht hervor, dass das Jugendamt in einem Teil der Fälle an der Entscheidung über die Implementierung einer ISU-Leistung beteiligt ist. Die Verfahrensweisen in der Kooperation mit dem Jugendamt unterscheiden sich je nach Einrichtung. Dabei schildert eine Fachkraft, dass solche

Vorschläge generell abgelehnt werden. In einer anderen Einrichtung wird ein Großteil der Klientel über das Jugendamt vermittelt und dementsprechend wird auch eine ISU-Hilfe gewährt, wenn eine Empfehlung dazu ausgesprochen wird. In der Einrichtung von Interview II werden in den Gruppenangeboten die Fälle vom Jugendamt bevorzugt behandelt.

### Jugendamt formuliert Ziele

Interviewperson II und III sagten, dass das Jugendamt vorformulierte Ziele an die Einrichtungen schicke. Dabei sei nicht immer klar, ob die Ziele mit den Menschen zusammen erarbeitet wurden oder durch den ASD vorgegeben wurden (vgl. Int. II, Z. 29-34; Int. III, vgl. 35-41). Daher würden beide Fachkräfte bei einem Erstgespräch klären, ob die formulierten Ziele auch mit den Vorstellungen der Klientel übereinstimmen würden. Daraufhin würden die Ziele ggf. angepasst und die Klientel werde bei der Zielerreichung begleitet (vgl. Int. III, Z. 35-41; Int. II, Z. 60-68). Interviewperson II fügte dem hinzu: "Wenn es von außen aufgesetzte Ziele sind, dann ist die Zielerreichung oft sehr mühsam und auch nicht so ernsthaft. Es ist so ein bisschen die Kunst der Kolleg\_Innen drüben, die dann in die Hilfeplanung einzubeziehen, damit die tatsächlich echten Ziele für sich sagen." (Int. II, Z. 40-42) Außerdem sagte Interviewperson II, dass es leichter falle Ziele vom Jugendamt zu bearbeiten, die sie selbst teile oder für die Familie als sinnvoll ansehe. In so einem Falle könne sie gut an die Hilfe anknüpfen. Es falle schwer, wenn das Jugendamt Ziele aufstelle, die nicht als sinnvoll oder zielführend erachtet würden (vgl. Interview II, Z. 660-675).

Interviewperson III behauptete, dass die Ziele vom Jugendamt manchmal konkretisiert werden müssten, da diese zu allgemein gefasst seien (z.B. Stärkung von Erziehungs Kompetenzen). Daraufhin gehe die Fachkraft mit der Klientel ins Gespräch und versuche kleinschrittige Ziele zu verfassen, die im Sinne der Nutzer\_Innen seien. Außerdem werde in Zusammenarbeit mit der Klientel ermittelt, wie diese die Ziele am besten erreichen könnten (vgl. Int. III, Z. 188-196 u. 292-301). Außerdem sagte Interviewperson III, dass es wichtig sei bei Menschen, die eine große Anzahl von Anliegen/Problemen hätten, die Aufgaben zu strukturieren und Schritt für Schritt die Anliegen zu bearbeiten und ggf. auch an andere spezialisierte Einrichtungen (z.B. Rechtsberatung) weiterzuleiten (vgl. Int. III, Z. 201-212).

Nach den Aussagen der Befragten werden in den Jugendämtern - teilweise in Zusammenarbeit mit der Klientel - Ziele formuliert, die in den ISU-Hilfen bearbeitet werden können. Dabei wird gesagt, dass in manchen Fällen auch über die Interessen der Hilfesuchenden hinweg Ziele festgelegt werden. Dabei muss allerdings sehr vorsichtig und am Einzelfall entschieden werden, inwiefern Ziele auferlegt oder einvernehmlich beschlossen werden. Die Vermittlung von Ratsuchenden in ein sozialräumliches Angebot durch das Jugendamt ist per se nicht als Bevormundung zu verstehen. In manchen Fällen entsteht aber der Eindruck, dass die Hilfeziele der Adressat\_Innen fremdbestimmt wurden.

### Austausch über Hilfeverläufe

Die interviewten Personen II und III sagten, dass es bei den Fällen, die von Jugendamt vermittelt werden, einen Austausch über Hilfeverläufe gebe. In der Regel sei dies beim Beginn und am Ende einer ISU-Hilfe der Fall (vgl. Int. II, Z. 552-556). Insbesondere, wenn eine Familie nicht mehr an den ISU-Angebot teilnehmen möge oder das ISU-Angebot nicht in Anspruch nehme, werde diese Information an den ASD zurückgemeldet. Dies werde aus Gründen der Transparenz auch den Familien mitgeteilt (vgl. Int. II, Z. 585-594; Int. III, Z. 490-503). Interviewperson III sagte, dass generell mit Schweigepflichtsentbindungen gearbeitet werde, um den Austausch zwischen ASD und den Angeboten zu ermöglichen (vgl. Int. III, Z. 185-188). Interviewperson II wünschte sich darüber hinaus, dass das Jugendamt die Überleitung besser strukturieren würde und dass die Mitarbeitenden des sozialräumlichen Angebotes schon früher an dem Hilfeprozess teilhaben könnten (vgl. Int. II, Z. 509-518).

Die hier geschilderte Kommunikation zwischen freien Trägern und ASD lassen die Vermutung zu, dass die übersendeten Informationen auch zu Kontrollzwecken genutzt werden. Insbesondere in Kombination mit vorformulierten Hilfezielen können die vom Jugendamt auferlegten Verbindlichkeiten sehr leicht überprüft werden.

Interviewperson IV meinte, dass es selten zu einem Austausch über Hilfeverläufe mit dem Jugendamt komme. Eine solche Vorgehensweise sei aber die absolute Ausnahme und es würde ansonsten keine Rückmeldungen an den ASD gegeben (vgl. Int. IV, Z. 468-476). Im Kontakt mit dem ASD ginge es nicht um Kontrolle, sondern um kollegialen Austausch (vgl. Int. IV, Z. 387-402).

Auch Interviewperson I sagte, dass das Jugendamt in manchen Fällen von den Fachkräften wissen wolle, ob eine Person an dem Beratungsangebot teilgenommen habe. Entgegen den Verfahrensweisen der anderen Angebote hielt die interviewte Person fest, dass sie darüber keine Auskunft gebe und sich das Jugendamt mit der hilfeschuchenden Person selbst in Verbindung setzen müsse. Diese Vorgehensweise beschrieb die befragte Person als Konfliktlinie mit dem Jugendamt (vgl. Int. I, Z. 643-654). Sie wisse darüber, dass das Jugendamt gerne mit Schweigepflichtsentbindungen arbeite, damit der ASD sich mit den Einrichtungen austauschen könne. Die Fachkraft sagte, dass das in der Einrichtung generell nicht gemacht werde und nur auf Wunsch der Klientel mit Schweigepflichtsentbindungen gearbeitet werde (vgl. Int. I, Z. 643-654).

Aus allen Interviews ging hervor, dass in manchen Fällen auch Familien die Angebote nutzen würden, bei denen ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bestehe. Daraufhin werde in Absprache mit den Familien das Jugendamt über den erzieherischen Bedarf informiert. Alle Befragten berichteten davon, dass solche Hilfen in den Angeboten nicht leistbar seien (vgl. Int. I, Z. 556-566; Int. II, Z. 594-605; Int. III, Z. 463-484; Int. IV, Z. 402-414).

Aus den generierten Daten lässt sich schließen, dass das Jugendamt an der Hilfeplanung von bestimmten Fällen beteiligt ist. Die Beteiligungsformen des Jugendamtes werden durch die gebildeten Kategorien ausgedrückt. Folgende Beteiligungsformen ließen sich in der Kooperation zwischen dem ASD und der freien Träger identifizieren: *Ausgestaltung der Hilfe*, *Entscheidung über Initiierung einer ISU-Hilfe*, *Vorgabe von Zielen* und *Austausch über Hilfeverläufe*. Darüber hinaus zeigt das Jugendamt Bemühungen, Entscheidungen in der Hilfeplanung zu treffen oder über Hilfeverläufe informiert zu werden. In der theoretischen Analyse der Angebote werden ebenfalls Bemühungen des Jugendamtes genannt an der Hilfeplanung mitzuwirken. Dabei wird der Fokus auf die Vorgabe von Hilfezielen gelegt. Die in dieser Arbeit erhobenen Beteiligungsformen werden in der Theorie nicht so ausdifferenziert genannt.

In welcher Intensität und Häufigkeit die Hilfeplanung durch das Jugendamt beeinflusst wird, variiert von Fall zu Fall und von Einrichtung zu Einrichtung. Die Verfahrensweisen der Fachkräfte im Umgang mit jugendamtlichem Einwirken auf die Hilfeplanung unterscheiden sich stark. Dabei stellen die Aussagen von Interview I und Interview III starke Gegensätze dar. In der in Interview III besuchten Einrichtung ist das Jugendamt an sehr vielen Prozessen der Hilfeplanung beteiligt. Von der Initiierung einer ISU-Leistung, über die Festlegung der Ziele und Handlungsformen der Zielerreichung, bis hin zur Berichtserstattung über Hilfeverläufe ist das Jugendamt beteiligt. Dafür werden Schweigepflichtsentbindungen zwischen Jugendamt und Träger als Grundvoraussetzung für die Arbeit wahrgenommen. In dem sozialräumlichen Angebot aus Interview I wird das Jugendamt bewusst aus den Hilfeplanprozessen herausgehalten, wenn dies von der Klientel nicht anders gewünscht ist. Eine Übermittlung von Informationen über Hilfeverläufe oder die Initiierung einer ISU-Hilfe erfolgt nur in Absprache mit den Nutzer\_Innen. Grundlage für die Beteiligung des Jugendamtes an der Hilfeplanung ist die Zustimmung der Klient\_In.

#### 6.4 Ausgestaltung von Partizipation bei der Hilfeplanung

Die Aussagen der Befragten ließen sich in Gelingensbedingungen für Partizipation in den ISU-Angeboten kategorisieren. Dabei nannten die Fachkräfte eine Reihe von Faktoren, die Partizipation in den Angeboten beeinflussen. Diese Gelingensbedingungen für Partizipation sollen vorgestellt und eingeordnet werden. Die Ausführungen machen deutlich, wie die Adressat\_Innenbeteiligung in den Angeboten aus Sicht der Befragten verwirklicht wird und welche Herausforderungen für Klientel und Fachkräfte dabei auftreten. Die gebildeten Kategorien sind nicht an jeder Stelle trennscharf voneinander zu unterscheiden, da sie sich gegenseitig bedingen und teilweise aufeinander aufbauen. Für eine wissenschaftliche Einordnung war es aber von Nöten, die entsprechenden Aussagen einer Kategorie unterzuordnen.

### Bereitschaft zur Mitarbeit

Aus allen Interviews ging hervor, dass es von Seiten der Klientel eine Bereitschaft zur Mitarbeit brauche. Falls diese nicht vorhanden sei, falle es sehr schwer die Klientel zu beteiligen (vgl. Int. I, Z. 173-183; Int. II, Z. 135-141; Int. III, Z. 511-513; Int. IV, Z. 210-222). Gründe dafür seien nach Interviewperson III eine geringe Motivation der Klientel oder psychische Erkrankungen, welche die Hilfesuchenden daran hindern würden mitzuarbeiten (vgl. Int. IV, Z. 225-234).

In der Theorie wird die aktive Mitarbeit der Klientel als Gelingensbedingung für den Erfolg einer Hilfe benannt (vgl. Weber 2006, 206). Dies wird ebenfalls von den Fachkräften der ISU-Angeboten hervorgehoben.

### Verwirklichung der Interessen

Aus allen Interviews ging hervor, dass die Bereitschaft der Klientel höher sei an den Angeboten mitzuwirken, wenn es um die Verwirklichung der eigenen Interessen gehe (vgl. Int. I, Z. 34-40; Int. II, Z. 207-215; Int. III, Z. 258-367; Int. IV, Z. 34-40). Wenn es um die eigenen Interessen ginge, dann sei die Motivation höher an der Hilfe mitzuwirken (vgl. Int. I, Z. 26-33). Weiter führte Interviewperson I aus, dass es wichtig sei die Anliegen der Ratsuchenden wahrzunehmen, zu verstehen und ernst zu nehmen, um an deren Verwirklichung arbeiten zu können (vgl. Int. I, Z. 432-439). Interviewperson I und II sagten, dass durch das erfolgreiche Bearbeiten der eigenen Themen die Selbstwirksamkeit der Klientel gefördert werde und dabei helfe, in Zukunft selbstbeständiger zu handeln (vgl. Int. I, Z. 459-462; Int. II, Z. 207-215). Von Interviewperson I und IV wurde hervorgehoben, dass dies schwieriger sei, wenn die Hilfesuchenden keine eigenen Interessen in den Hilfeprozess einbringen würden, dann müssten diese erst mit der Klientel erarbeitet werden (vgl. Int. I, Z. 580-600; Int. IV, Z. 34-40).

In der Literatur zu Partizipation wird eine an den Perspektiven der Klientel orientierte Haltung als partizipationsfördernd formuliert (vgl. Straßburger/Rieger 2019, 234ff.). Die Fachkräfte benennen die Verwirklichung der Interessen als Gelingensbedingung für Beteiligung in den ISU-Angeboten.

### Gemeinsames Arbeiten

Aus allen Interviews ging hervor, dass das gemeinsame Arbeiten mit den Adressat\_Innen zur Förderung von Partizipation beitrage. Durch die Teilnahme an den Hilfeprozessen würden Lernprozesse gefördert und dies führe dazu, dass die Klientel in Zukunft ihre Interessen selbstständig erledigen könnten (vgl. Int. I, Z. 717-721; Int. II, Z. 454-457; vgl. Int. III, Z. 272-283; Int. IV, Z. 119-136). Es gebe die Tendenz, dass die Hilfesuchenden ihre Anliegen in die Hände der Fachkräfte legen würden (z.B. Telefonate bei Behörden, Ausfüllen von Anträgen). Es sei aber sinnvoller diese Arbeiten mit der Klientel

Auswertung der qualitativen Forschung zu Wirkungen auf Partizipation in der Hilfeplanung bei den individuellen sozialräumlichen Unterstützungen (ISU) in der Hansestadt Hamburg

zusammen zu erledigen, um Hürden gegenüber bestimmten Handlung abzubauen und die Menschen am Hilfeprozess beteiligen zu können (vgl. Int. I, Z. 733-738; Int. II, Z. 461-472; Int. III, Z. 272-283; Int. IV, Z. 119-136).

Interviewperson I behauptete, dass die Arbeit mit Schweigepflichtsentbindungen die Tendenz fördere, den Ratsuchenden die eigenen Aufgaben abzunehmen. Dadurch sei die Möglichkeit gegeben, mit anderen Institutionen auch ohne die Anwesenheit der Hilfesuchenden in Kontakt treten zu können (vgl. Int. I, Z. 716-724). Interviewperson II sagte, dass sie in stressigen Situationen dazu neige die Aufgaben für die Klientel zu erledigen, da dies schneller gehe. Dies führe aber schlussendlich dazu, dass der Arbeitsalltag noch arbeitsintensiver werde. Dadurch ergebe sich ein ständiger innerer Prozess der Abwägung bei der Fachkraft, in dem geklärt werde, was die Hilfesuchenden allein erledigen könnten und wo sie Unterstützung benötigen würden (vgl. Int. II, Z. 411-427).

Die hier genannten Prozesse werden in der Theorie unter Beteiligung als Lernprozess angegeben. Die Aussagen der Fachkräfte lassen den Schluss zu, dass in den ISU-Angeboten Lernprozesse angeregt werden können, die dazu beitragen, dass die Adressat\_Innen ihre Handlungskompetenzen erweitern können. Die Vermittlung von Fähigkeiten, die zur Bewältigung des Alltags beitragen, spricht für eine partizipationsfördernde Arbeitsweise der befragten Fachkräfte (vgl. Pluto 2018, 951f.).

### Transparenz

Alle befragten Personen gaben an, dass Transparenz in der Arbeit mit der Klientel helfe, um diese an der Hilfeplanung zu beteiligen (vgl. Int. I, Z. 451-459; Int. II, Z. 641-648; Int. III, Z. 199-201; Int. IV, Z. 210-216). Besonders Transparenz im Ablauf der Hilfeplanung und Aufklärung über mögliche Konsequenzen von bestimmten Handlungsweisen der Klientel trage zur Ermöglichung von Beteiligung bei. „Die Leute mitzunehmen in den Konflikten und in der Problemlösesituation, das finde ich, ist ein wichtiger Aspekt. Das gelingt natürlich mal mehr und mal weniger gut.“ (Int. IV, Z. 214-216)

Transparenz wird auch in der Fachliteratur an vielen Orten als förderlich für Partizipation benannt (vgl. Kapitel 3.4).

### Freiwilligkeit des Angebots

Alle Interviewten machten deutlich, dass sich die Hilfesuchenden besser an den Angeboten beteiligen würden, wenn sie freiwillig an dem Angebot teilnahmen (vgl. Int. I, Z. 572-581; Int. II, Z. 499-509; Int. III, Z. 227-232; Int. IV, Z. 29-34). Interviewperson I sagte, dass die Menschen, die freiwillig in das Angebot kommen würden, meist die eigenen Interessen besser formulieren könnten (vgl. Int. I, Z. 572-581).

Auswertung der qualitativen Forschung zu Wirkungen auf Partizipation in der Hilfeplanung bei den individuellen sozialräumlichen Unterstützungen (ISU) in der Hansestadt Hamburg

Wenn die Menschen freiwillig an dem Angebot teilhaben würden, hätten sie eine höhere Motivation mitzuarbeiten und würden im Hilfeprozess selbstbestimmter agieren (vgl. Int. IV, Z. 58-68).

In der Theorie wird Freiwilligkeit sogar als Grundvoraussetzung für partizipative Prozesse insgesamt genannt (vgl. Wolff 2014, 441) und dies bestätigen auch die befragten Fachkräfte.

### Zufriedenheit

Wenn sich die Klientel in der Einrichtung wohl fühle, falle es ihr leichter sich an der Hilfe zu beteiligen (vgl. Int. I, Z. 612-618; vgl. Int. III, Z. 84-94). Interviewperson IV betonte, dass das Vertrauen der Ratsuchenden gegenüber den Fachkräften sehr viel dazu beitragen würde, dass sich die Klientel in der Einrichtung angenommen fühle und dies fördere die Möglichkeiten sich einzubringen. Die Vertrauensarbeit sei ein grundlegender Teil der parteilichen Arbeit, nach dem die Einrichtung im Kern arbeite (vgl. Int. IV, Z. 202-213). Es brauche für das Vertrauen der Klientel eine entspannte Atmosphäre ohne Verurteilungen, so Interviewperson III (vgl. Int. III, Z. 265-272).

In der Theorie wird eine als positiv empfundene Arbeitsbeziehung als beteiligungsfördernd genannt (vgl. Albus et al. 2010, 158). Die Hervorhebung von Zufriedenheit bzw. Vertrauen zu der Fachkraft meint sicherlich einen Teil von einer solchen Arbeitsbeziehung.

### Haltung

Interviewperson IV sagte, dass die eigene Haltung dazu beitrage Partizipation zu ermöglichen. Auf Grundlage des eigenen Menschenbildes sei die Begegnung auf Augenhöhe mit der Klientel wichtig. Weiter solle versucht werden, frei von Vorurteilen oder Stigmatisierungen Menschen zu beraten (vgl. Int. IV, Z. 363-375). Auch Interviewperson II stellte heraus, dass die Haltung der Fachkräfte, aber auch die von der Klientel, einen Einfluss auf die Partizipationsmöglichkeiten habe. In der Einrichtung käme es hin und wieder zu Diskriminierungen von Seiten der Klientel und dies mache es schwieriger die Hilfesuchenden an den Angeboten zu beteiligen, wenn diese die Hilfe von einer bestimmten Fachkraft nicht annehmen wollen würden. Damit müsse man reflexiv umgehen und die Klientel damit konfrontieren (vgl. Int. II, 472-483).

Die hier vorgestellten Aussagen sind in den theoretischen Ausarbeitungen unter partizipative Grundhaltung zusammengefasst (Kapitel 3.4).

### Sprache

Alle befragten Personen sagten, dass es die Möglichkeiten der Beteiligung beeinflusse, wenn es sprachliche Schwierigkeiten gebe. Dadurch werde die Kommunikation erheblich eingeschränkt und die Grundlage für alle weiteren partizipativen Möglichkeiten fehle. Des Weiteren müssten diese Personen deutlich enger, z.B. bei Behördenterminen, begleitet werden (vgl. Int. I, Z. 726-733; Int. II, Z. 427-435; Int. III, Z. 398-403; Int. IV, Z. 192-197).

In den Einrichtungen von Interviewperson II, III und IV gibt es – wenn vorhanden - muttersprachliche Unterstützungsformen von Menschen aus dem jeweiligen Sozialraum, die für u.a. für Sprachmittler\_Innendienste herangezogen werden können (vgl. Int. II, Z. 443-453; Int. III, Z. 44-54; Int. IV, Z. 40-44).

Interviewperson I hob hervor, dass es bei sprachlichen Verständigungsproblemen öfter so sei, dass Aufgaben für die Person erledigt würden oder im Hilfeprozess für die Person kommuniziert werde (vgl. Int. I, Z. 726-731).

Die hier vorgestellten Aussagen konzentrieren sich hauptsächlich auf Hürden in der Partizipation auf Grund von Fremdsprachen. In der Literatur werden kommunikative Fähigkeiten und Methoden als beteiligungsfördernd in der Hilfeplanung beschrieben. Dolmetschende Unterstützung wird dabei allerdings nicht genannt (vgl. Schmid 2004, 59). Kommunikationsprobleme auf Grund von unterschiedlichen Sprachen scheinen in den ISU-Angeboten omnipräsent zu sein und stellen nach Aussage der Fachkräfte eine wesentliche Herausforderung für die Adressat\_Innenbeteiligung da. Durch den Einsatz von Sprachmittler\_Innen wird in einem Teil der untersuchten ISU-Angeboten Beteiligung für nicht deutschsprachige Menschen überhaupt erst ermöglicht. Dabei scheinen die Sprachmittler\_Innen eine hilfreiche Unterstützung zu sein, die aber nur begrenzt zur Verfügung steht.

### Ausreichende Ressourcen

Die Interviewpersonen II und III sagten, dass ausreichend Ressourcen auf Seiten der Träger vorhanden sein müssten, um die Menschen beteiligen zu können. Es fehle in der Arbeit häufig die Zeit sich mit allen Themenfeldern der Hilfesuchenden auseinanderzusetzen und dies beeinflusse auch die Beteiligungsmöglichkeiten. Zeitliche Ressourcen stellen somit den „Flaschenhals“ der Beteiligung dar (vgl. Int. II, Z. 617-627; Int. III, Z. 513-547). So erscheint es, als seien die Hilfesuchenden aus Gründen von Zeitmangel seitens der Fachkräfte, manchmal unzufrieden (vgl. Int. I, Z. 612-616). Dabei stellten die zeitlichen Ressourcen oft nur ein Symptom dar, das einer grundsätzlichen Unterfinanzierung der Maßnahmen vorgelagert sei (vgl. Int. II, Z. 625-627). Interviewperson IV hob außerdem hervor, dass je weniger finanzielle Ressourcen bei den Familien vorhanden seien, desto schwerer falle es ihnen sich zu

Auswertung der qualitativen Forschung zu Wirkungen auf Partizipation in der Hilfeplanung bei den individuellen sozialräumlichen Unterstützungen (ISU) in der Hansestadt Hamburg

beteiligen (vgl. Int. IV, Z. 73-91). Das Vorhandensein von ausreichenden Ressourcen wird auch in der Fachliteratur als Gelingensbedingung für Beteiligung genannt (vgl. Pluto 2018, 955).

Die aus den Ausführungen der Befragten hervorgehenden Gelingensbedingungen für Partizipation wurden auch in den theoretischen Ausführungen besprochen (Kapitel 3.4). Alle Kriterien sind auch in der Forschung zu finden, wie oben dargestellt wurde. Dabei kann festgehalten werden, dass alle Fachkräfte ausführlich darüber berichten konnten, unter welchen Bedingungen die Beteiligung in den Angeboten ermöglicht werden kann. Die Aussagen der Befragten decken sich dabei in großen Teilen untereinander. Die Fachkräfte führen, wie im Beispiel von Sprache, ähnliche Schwierigkeiten bei der Ermöglichung von Partizipation an. Sie benennen positive wie negative Grundvoraussetzung zur Ermöglichung von Beteiligung in den Angeboten, die sich in den theoretischen Ausführungen dieser Arbeit (Kapitel 3.4) wiederfinden lassen. Insbesondere die Initiierung von Lernprozessen bei der Klientel ist dabei als besonders beteiligungsfördernd hervorzuheben und als wesentliche Stärke der Angebote zu identifizieren.

Festzuhalten ist aber auch, dass sie die aus der Theorie gewonnen Bedingungen für Partizipation nicht vollständig benennen und bei manchen Bereichen nur Teile ansprechen. So werden von den Fachkräften fachliche Kompetenzen nicht explizit als Gelingensbedingung für Partizipation benannt. Aus den Daten lassen sich dennoch Handlungsweisen ableiten, dass sie nach fachlichen Grundsätzen, wie z.B. Parteilichkeit oder Ressourcenorientierung handeln.

Ein Bewusstsein der Fachkräfte über ein Spannungsfeld, welches sich zwischen Hilfe und Kontrolle bewegt (vgl. Schmid 2004, 57), lässt sich aus den Daten nicht ablesen. Das könnte daran liegen, dass dieses Spannungsfeld in den sozialräumlichen Angeboten nicht so präsent ist, wie im Kontext der Erziehungshilfen, auf die sich die theoretischen Ausführungen beziehen. Nichtsdestotrotz scheinen die ISU-Angebote in diesem Spannungsverhältnis zu stehen, da auch kontrollierende Aspekte in den Hilfen verfolgt werden, wie im Abschnitt 6.3 herausgearbeitet. Daher wird sich im nächsten Abschnitt intensiver mit den jugendamtlichen Einflüssen auf die Beteiligung in der Hilfeplanung aus Sicht der Fachkräfte beschäftigt.

## 6.5 Einfluss des Jugendamtes auf Partizipation aus Perspektive der Fachkräfte

Die bisherigen Ausführungen haben deutlich gemacht, dass das Jugendamt teilweise an der Hilfeplanung der ISU-Hilfen beteiligt ist. In theoretischen Ausführungen wird festgehalten, dass Kontrollbemühungen des Jugendamtes und die Herstellung von Verbindlichkeiten im Rahmen der Angebote,

Auswertung der qualitativen Forschung zu Wirkungen auf Partizipation in der Hilfeplanung bei den individuellen sozialräumlichen Unterstützungen (ISU) in der Hansestadt Hamburg

negative Einflüsse auf die Adressat\_Innenbeteiligung haben könnten. Daher sollen nun die Aussagen der Fachkräfte vorgestellt werden, die Rückschlüsse auf die Beeinflussung von Beteiligungsmöglichkeiten durch das Jugendamt zulassen. Weiter werden Verfahrensweisen der Fachkräfte aufgezeigt, die Rückschlüsse auf partizipationsfördernde Handlungsstrategien im Rahmen der ISU-Angebote zulassen könnten.

Interviewperson II sagte, dass viele Menschen, die vom Jugendamt vermittelt werden, nicht das Gefühl hätten, dass sie freiwillig die Hilfe in Anspruch nehmen würden. Dies könne aber meist schnell aufgelöst werden, wenn verdeutlicht werde, dass sie die ISU-Hilfe nicht in Anspruch nehmen müssten und keine Nachteile davon hätten (vgl. Int. II, Z. 499-503). Durch diese Klarstellung sähen die Hilfesuchenden die Einrichtung "nicht mehr als verlängerten Arm des Jugendamts." (Int. II, Z. 506-507) Auch Interviewperson III berichtete davon, dass die Menschen, die vom Jugendamt in das Projekt vermittelt werden, nicht freiwillig kommen würden. Daher müssten die Menschen erstmal davon überzeugt werden, dass in den ISU-Angeboten in ihrem Sinne gehandelt werde (vgl. Int. III, Z.196-201). Interviewperson IV sagte, dass die Menschen, die vom Jugendamt vermittelt werden, nicht freiwillig in das Projekt kommen würden und dadurch weitaus weniger an dem Angebot beteiligt seien, wenn das Jugendamt für diese Menschen Auflagen formuliere (vgl. Int. IV, Z. 17-35). Anscheinend haben Teile der Nutzer\_Innen zu Beginn der ISU-Hilfen nicht das Gefühl freiwillig dort zu sein.

Die Interviewpersonen II und III nutzen die Herstellung von Transparenz, wenn das Jugendamt Ziele für die Klientel vorformuliert: „Um das ganze einfach transparent zu machen: Das haben die [das Jugendamt, Anm. d. Verf.] vorgeschlagen, siehst du das genauso? Danach können die Ziele genauer geschärft werden, die dann erreicht werden wollen bzw. sollen.“ (Int. II, Z. 36-38) Beim Zugang durch das Jugendamt komme es manchmal zu Unverständlichkeiten seitens der Klientel und dies werde versucht aufzuklären, indem die Zugänge und die Abläufe der ISU-Angebote erklärt würden und diese über ihre Handlungsoptionen aufgeklärt würden (vgl. Int. III, Z. 196-201). Insbesondere die Aussage, dass die Einrichtung als verlängerter Arm des Jugendamtes wahrgenommen werde, zeigt, dass die sozialräumlichen Angebote von Teilen der Klientel auch als Kontrollorgan gesehen werden. Interviewperson II betonte in diesem Kontext, dass es hilfreich sei, wenn sich auch die Mitarbeitenden im ASD im Klaren darüber wären, ob die Familie freiwillig an dem Angebot teilnehme oder die Teilnahme als Auflage verstehe (vgl. Int. II, Z. 627-640). Die missverständliche Rolle der Angebote kann also Auswirkungen auf die Arbeitsweise in der Hilfeplanung haben und dies wiederum Hürden bei der Adressat\_Innenbeteiligung aufwerfen.

Weiter erklärte Interviewperson II, dass bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung das Jugendamt Sicherstellungspflichten für die Familien formuliere (z.B. Mitglied werden in einer Krankenkasse, damit die Kinder versichert sind). Mit diesen vom Jugendamt auferlegten Pflichten würden sich die Familien

auch an die Angebote wenden oder würden vom Jugendamt in die Angebote vermittelt. Interviewperson II hob hervor, dass die Klientel nicht von der Einrichtung gezwungen werde, diese Sicherstellungspflichten mit dem ISU-Angebot zu bearbeiten. Dies liege in der Verantwortung der Ratsuchenden (vgl. Int. II, Z. 577-589). Weiter sagte Interviewperson II:

"wie die Sicherstellungspflichten umgesetzt werden, liegt in der Hand der Eltern. Und da hat man wieder einen großen Spielraum in der Hilfeplanung partizipativ mit den Eltern zu arbeiten. Wenn es aber vom ASD kommt, dann sind uns da so ein bisschen die Hände gebunden. Wir würden dann sagen: Sie können das bei uns machen, Sie können den Sicherstellungspflichten auch woanders nachgehen. Wir sind dann nur so transparent, dass wir sagen, dass wir über das Ende das Jugendamt informieren. Aber daraus nicht noch weitere Schritte folgen." (Int. II, Z. 589-594)

Hier benannte Interviewperson II sehr deutlich, dass bei der Vermittlung von verpflichtenden Aufgaben die Bereitschaft zur Mitarbeit eingeschränkt sein könnte. Weiter wird damit auch gesagt, dass die vom Jugendamt auferlegten Sicherstellungspflichten nicht mit den Interessen der Klientel einhergehen müssen. Dies kann die Beteiligung der Adressat\_Innen in den Angeboten erheblich einschränken. Die Ausführungen von Interviewperson II machten darüber hinaus deutlich, dass Hilfesuchende auch in die Angebote vermittelt werden, wenn es um drohende Kindeswohlgefährdung geht. In diesem Beispiel wird der Kontrollauftrag des Jugendamtes in Teilen auch in das ISU-Angebot verlagert.

Interviewperson III beschrieb die Arbeit in der ISU-Hilfe so: „Abwegen, gucken, nach Hause fahren, auch mal gucken wie geht es den Kindern, wie sind die Kinder, eventuell auch mal bei der Kita anrufen, wie es da gerade ist. Sind da Auffälligkeiten oder nicht?“ (Int. III, Z. 68-70). Weiter erzählte die befragte Person, dass sie auch von Menschen oder Einrichtungen aus dem sozialen Umfeld kontaktiert werde, wenn diese Auffälligkeiten bei Familien melden wollten. Die Fachkraft rufe dann bei den entsprechenden Familien an und vereinbare einen Termin für ein Beratungsgespräch (vgl. Int. III, 222-232). In diesen Ausführungen lassen sich Teile von sozialpädagogischer Diagnostik wiedererkennen, die sich sehr mit den jugendamtlichen Aufgaben im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII überschneiden.

In Interview IV wurde wiederum gesagt, dass die vom Jugendamt formulierten Ziele nicht kontrolliert würden, da es in diesen Kontexten nicht um Kindeswohlgefährdung gehe (vgl. Int IV, Z. 451-457). Das macht nochmal deutlich, dass in den untersuchten Angeboten unterschiedliche Verfahrensweisen praktiziert werden. Zwei der interviewten Personen betonen zwar, dass keine weiteren Schritte folgen, würde die Klientel nicht an den Angeboten teilnehmen, jedoch bezieht sich dies nur auf die Handlungen der freien Träger. Dieselben Interviewpersonen sagen an anderer Stelle auch, dass sie den Verlauf einer ISU-Hilfe an das Jugendamt zurückmelden würden. Aus den Aussagen der Fachkräfte lässt sich nicht ableiten, welche Konsequenzen bei der Nichterfüllung von Seiten des Jugendamtes folgen.

Interviewperson I hob generell hervor, dass es für die Arbeit hilfreich sei, wenn die Hilfeplanung ohne das Jugendamt gemacht werde und sich dadurch die Chance erhöhe im Sinne der Klientel zu handeln. Damit grenze sich das ISU-Angebot zu den Hilfen zur Erziehung ab (vgl. Int. I, Z. 128-137). Weiter

Auswertung der qualitativen Forschung zu Wirkungen auf Partizipation in der Hilfeplanung bei den individuellen sozialräumlichen Unterstützungen (ISU) in der Hansestadt Hamburg

werden Schweigepflichtsentbindungen zur Förderung der Rückmeldung an das Jugendamt von Interviewperson I abgelehnt, da dadurch die Arbeit weniger gemeinsam mit der Klientel erfolgen und Lernprozesse erschwert würden (vgl. Int. I, Z. 717-725).

Interviewperson I führte weiter aus, dass sie in einen Konflikt komme, wenn das Jugendamt personenbezogene Rückmeldungen von Hilfeverläufen haben wolle. Dies widerspreche der Richtlinie zur Freiwilligkeit und der Niedrigschwelligkeit der Angebote, die in der Globalrichtlinie zu den SHA-Angeboten festgelegt sei. Im Kontakt mit dem Jugendamt müsse sie manchmal verdeutlichen, dass keine Informationen über konkrete Hilfeverläufe kommuniziert würden (vgl. Int. I, Z. 654-677).

"Weil wir einfach bestimmte Prinzipien wichtig finden, auch wichtig finden, um unseren Nutzerinnen deutlich zu machen, was wir hier machen ist vertraulich und freiwillig und da bleibt es auch bei und du musst nicht befürchten, dass ich jetzt morgen mit dem Jugendamt telefoniere und das weitergebe, was wir hier grade besprochen haben. Das ist unserer Fundus, sag ich jetzt mal, mit dem wir arbeiten und das wollen wir nicht einfach aufgeben, [...]" (Int. I, Z. 673-677)

Die interviewte Person betonte in dieser Aussage sehr die Bedeutung von Freiwilligkeit und die damit verbundene Vertraulichkeit für die Arbeit in den ISU-Hilfen. Bei Einschränkungen der Freiwilligkeit oder der Vertraulichkeit, könnten negative Folgen in der Arbeitsbeziehung zwischen Fachkraft und Klientel entstehen und dies könnte somit auch Hemmnisse für die Adressat\_Innenbeteiligung bedeuten. Die Fachkraft führte dabei die Prinzipien parteilicher Arbeit an, um ihre professionelle Haltung in diesem Kontext herauszustellen und Handlungsstrategien daraus abzuleiten.

Seithe versteht unter Parteilichkeit eine politische Positionierung von Fachkräften der Sozialen Arbeit für die Adressat\_Innen ihrer Arbeit. Grundlage dafür ist die Annahme, dass die Klientel der Sozialen Arbeit vermehrt von Ausgrenzung und Benachteiligung betroffen sei und daher aus einer politischen Haltung heraus Partei für diese Menschen ergriffen werden solle (vgl. Seithe 2012, 413) „Sie bedeutet das Partei Ergreifen für Schwächere und zwar aus der ethischen Überzeugung heraus, dass diesen Schwächeren Unrecht geschehen ist oder geschieht.“ (ebd.) Die Hilfebedürftigkeit der Adressat\_Innen wird dabei nicht als subjektive Unzulänglichkeit verstanden, sondern als Folge von gesellschaftlicher Ungerechtigkeit. Daher bestehe die Aufgabe von Sozialer Arbeit u.a. daraus für die Rechte ihrer Adressat\_Innen einzustehen und diese zu verteidigen. Weiter müsste die Klientel durch Aufklärungsarbeit über gesellschaftliche Funktionsweisen aufgeklärt werden (vgl. ebd., 413f.).

Auch Interviewperson II sprach über einen Konflikt mit dem Jugendamt, der Spannungen auf die eigene sozialarbeiterische Haltung erzeugt: „Und das war so ein Fall, der mir gezeigt hat, wir müssen sehr gut aufpassen, wie wir in diesem Dreiecksverhältnis Familie, Jugendamt und wir als Beratungsstelle so agieren, weil wir nicht unabhängig sind" (Int. II, Z. 681-683). Weiter wird gesagt:

"Da verhält man sich manchmal in so einem Spannungsverhältnis, weil wir uns ja schon als Anwälte der Klienten sehen, aber das Geld vom Jugendamt bekommen. Und auch das Jugendamt als Jugendamt

Auswertung der qualitativen Forschung zu Wirkungen auf Partizipation in der Hilfeplanung bei den individuellen sozialräumlichen Unterstützungen (ISU) in der Hansestadt Hamburg

sehen und nicht als Kinderklaubehörde. Wir sind ja schon auch Fans vom Jugendamt eigentlich. Das ist manchmal so ein Spannungsverhältnis, was schwer ist" (Int. II, Z. 705-708).

Dadurch, dass die befragte Person das jugendamtliche Dreiecksverhältnis heranzieht, um Spannungen in der Arbeit zum Ausdruck zu bringen, obwohl die ISU-Angebote nicht in diesem rechtlichen Anspruchsverhältnis stehen, macht nochmal deutlich, dass mit den Hilfen Ziele verfolgt werden, die auch in den Bereich der HzE fallen. Dabei wird in der Haltung ebenfalls eine Parteilichkeit der Adressat\_Innen gegenüber formuliert, aber im gleichen Zuge auch die Abhängigkeit vom Jugendamt hervorgehoben und der damit einhergehende Konflikt in Arbeitsbeziehungen. Dieses Spannungsverhältnis in der Arbeit kann auch negative Auswirkung auf die Partizipation in den Angeboten haben.

"Viele melden sich auch gar nicht mehr, weil die sagen: Ne, Jugendamt und um Gottes Willen, will ich gar nicht. Da gibt es schon alles Mögliche. Deswegen ist es so wichtig, dass man seinen eigenen Fahrplan hat und das hilft mir ganz enorm zu sagen: Wir haben dieses und dieses Ziel, die und die Termine, alles darüber hinaus wäre ein neues Ziel, eine neue ISU sozusagen" (Int. III, Z. 136-139). Interviewperson III formulierte in dieser Aussage die Hemmnisse der Klientel an den Angeboten teilzunehmen, wenn das Jugendamt involviert ist. Weiter brachte die befragte Person zum Ausdruck, dass es ihr helfe sich darüber bewusst zu sein, nur Teile der Bedarfe der Klientel bearbeiten zu können (vgl. Int. III, Z. 121-129). An dieser Aussage wird deutlich, dass mit den ISU-Angeboten nur ein bestimmtes Maß an Bedarfen bearbeitet werden können. Dies impliziert auch, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen in dem Angebot knapp bemessen sind. Dies könnte im Rahmen der ISU-Hilfen dazu führen, dass durch knappe Ressourcen - wie im vorherigen Abschnitt erarbeitet – Beteiligungsmöglichkeiten eingeschränkt werden könnten.

Die Ausführungen über die Beteiligung des Jugendamtes machen deutlich, dass aus Perspektive der Fachkräfte Hürden in der Hilfeplanung auftreten können, welche auch die gebildeten Gelingensbedingungen für Partizipation einschränken können. Dabei ist die Freiwilligkeit der Teilnahme, den Aussagen der Interviewten zu Folge, am meisten in Frage zu stellen, wenn das Jugendamt Verbindlichkeiten für die Klientel formuliert. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Bereitschaft zur Mitarbeit. In diesem Kontext wird vermehrt versucht Transparenz über den Prozess der ISU-Angebote herzustellen, um die Klientel über die teilweise für Missverständnisse sorgenden Hilfekonstellationen aufzuklären. Nach Aussage der Befragten helfe diese Vorgehensweise, um die Klientel zu motivieren an den eigenen Problemstellungen zu arbeiten und Unterstützung der Fachkräfte anzunehmen. Generell wird aber dennoch hervorgehoben, dass bei Einschränkungen der Freiwilligkeit auch die Verwirklichung der Interessen schwerer fällt und das gemeinsame Arbeiten beeinträchtigt wird. Auch die Arbeitsbeziehung mit der Klientel wird insbesondere bei kontrollierenden Arbeitsweisen beeinträchtigt. Spannungen in der Vertrauensbeziehung zwischen Fachkraft und Adressat\_In bei jugendamtlichen Kontrollbemühungen werden auch in der vorhandenen Studie zu den SHA benannt (vgl. Düssler et al. 2016, 407).

Auffällig bei der Betrachtung des gesamten Datenmaterials ist es, dass in den Einrichtungen, in denen vermehrt parteilich gearbeitet wird, die Beteiligung des Jugendamtes an der Hilfeplanung deutlich geringer ist als in den Einrichtungen, in denen viel mit dem Jugendamt kommuniziert wird. Dabei wird insbesondere in Interview I und IV eine vertrauliche, freiwillige und auf den Bedürfnissen der Klientel beruhende Arbeitsweise betont, welche als Grundlage für parteiliches Arbeiten zu verstehen ist. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass eine parteiliche Haltung der Fachkräfte dabei helfe die Klientel an der Planung der Hilfen zu beteiligen. Dabei sollte es in erster Linie darum gehen, die Anliegen, welche die Adressat\_Innen formulieren, in den Vordergrund zu stellen. Die Einwirkung des Jugendamtes auf die Hilfeplanung in den ISU-Hilfen erschwert eher eine Parteilichkeit gegenüber der Klientel, da die Interessen der Adressat\_Innen dadurch eher in den Hintergrund geraten und von den jugendamtlichen Aufträgen überlagert werden.

Eine konsequent parteiliche Arbeit in den ISU-Angeboten kann aber auch bedeuten, dass die Fachkräfte entgegen den jugendamtlichen Aufträgen handeln. Aus den Interviews wurde deutlich, dass dies zu Konflikten mit dem Jugendamt führen kann. Dabei wurde deutlich, dass das Jugendamt als Geld- und Auftraggeber der sozialräumlichen Hilfen einen erheblichen Einfluss auf die Angebote und deren Strukturen hat. Dadurch befinden sich die freien Träger in einem starken Abhängigkeitsverhältnis zum Jugendamt und werden maßgeblich durch behördliche Entscheidungen bestimmt. Dabei entstand der Eindruck, dass die Jugendämter stark daran interessiert sind, Einfluss auf Hilfeverläufe zu nehmen und parteiliche Arbeitsweisen der Fachkräfte nur bis zu einem gewissen Punkt zu unterstützen. Dadurch befinden sich die Fachkräfte in einem zusätzlichen Spannungsfeld, welches partizipative Arbeitsweisen in den Angeboten beeinflussen könnte.

## 6.6 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Forschung zu Wirkungen auf die Partizipation in der Hilfeplanung bei den ISU-Angeboten in der Hansestadt Hamburg zusammengetragen.

Die Hilfeplanung wird in den untersuchten Angeboten im Wesentlichen auf die Anliegen der Adressat\_Innen ausgerichtet. Dabei werden die Vorgehensweisen in den ISU-Hilfen hauptsächlich durch Niedrigschwelligkeit und Freiwilligkeit bestimmt. Nach einem Erstgespräch wird je nach Anliegen der Hilfesuchenden ein Ablaufplan entwickelt, wie die Interessen der Klientel verwirklicht werden können. Dabei stehen die Themen Unterstützung im Umgang mit Behörden und Ämtern, Wohnungssuche, Hilfe bei finanziellen Schwierigkeiten und Erziehungsfragen im Vordergrund. Damit haben die untersuchten Angebote Charakteristika, die auch in der klassischen Sozialberatung der offenen Kinder- und Jugendhilfe zu finden sind.

Im Rahmen der Hilfeplanung gibt es keine einheitlichen Konzepte zur Organisation der ISU-Hilfen. Dazu geht aus den Interviews hervor, dass die verwendeten Handlungsstrategien intern festgelegt werden können und hauptsächlich auf der Haltung und fachlichen Expertise der Befragten aufbauen. Die Dokumentation der Angebote erfolgt in allen untersuchten Einrichtungen über das von der Lawaetz-Stiftung entwickelte Programm BeJu. Dabei gibt es Unterschiede bei der Anonymisierung der übersendeten Daten an die zuständigen Jugendämter. Darüber hinaus konnte gezeigt werden, dass sich die Vorgehensweisen in der Hilfeplanung durch die Zugangsformen unterscheiden. So wird bei einer Vermittlung der Adressat\_Innen durch das Jugendamt anders vorgegangen als bei Nutzer\_Innen, die auf Eigeninitiative in die Projekte kommen. Dabei formuliert das Jugendamt in einem Teil der vermittelten Fälle Vorschläge, Auflagen oder Sicherstellungspflichten, die in den Angeboten bearbeitet werden sollen. In diesen Fällen versuchen die Fachkräfte zu klären, ob die beim Jugendamt formulierten Ziele mit den Zielen der Adressat\_Innen übereinstimmen. Im weiteren Verlauf der Hilfeplanung wird geschaut, wie die selbst gewählten Ziele der Klientel zufriedenstellend bearbeitet werden können.

Die in der Theorie genannten Bestrebungen des Jugendamtes an der Hilfeplanung beteiligt zu sein (vgl. Weber 2012, 200ff.), lassen sich mit der vorliegenden Analyse bestätigen. Dabei ließen sich in der Arbeit verschiedene Beteiligungsformen des Jugendamtes anhand des Datenmaterials identifizieren. Dabei war das Jugendamt an der Ausgestaltung der Hilfen beteiligt, wirkte an den Entscheidungsprozessen für eine ISU-Hilfe mit, formulierte Hilfeziele und tauschte sich mit den Einrichtungen über Hilfeverläufe aus. All diese Beteiligungsformen tauchten im Datenmaterial auf und wurden teilweise in den analysierten Hilfeverläufen miteinander kombiniert. Die Ausführungen der Fachkräfte lassen dabei Schluss zu, dass in den Angeboten auch Kontrollzwecke verfolgt werden. Insbesondere die Vermittlung von Adressat\_Innen, die teilweise Sicherstellungspflichten zum Erhalt des Kindeswohls in den Einrichtung erfüllen sollen, macht deutlich, dass die ISU-Hilfen auch als Bearbeitungsort von jugendamtlichen Aufträgen fungieren. An dieser Stelle ist zu betonen, dass akute Kindeswohlgefährdungen nach Aussagen der Befragten nicht in den Angeboten bearbeitet werden. Diese werden an das Jugendamt rückgemeldet, um intensivere Hilfeformen zu installieren. Diese Tendenz zur Bearbeitung von jugendamtlichen Aufträgen wurde bereits in vorausgegangenen Arbeiten thematisiert (vgl. Düssler et al. 2016, 407f.). Diese Vorgehensweise ist bei den ISU-Angeboten auf keinen Fall die Regel, jedoch scheint es das Bestreben der zuständigen Jugendämter zu geben, an Teilen der Hilfeplanung mitzuwirken, oder zumindest über Hilfeverläufe informiert zu werden.

Die untersuchten Angebote unterscheiden sich hinsichtlich des Beteiligungsgrades des Jugendamtes sehr. Dabei stellen die Aussagen aus Interview I und III starke Gegensätze dar. In der Einrichtung von Interviewperson I ist das Jugendamt nur an Hilfeverläufen beteiligt, bei denen die ratsuchende Person dies wünscht. In der Einrichtung von Interviewperson III lassen sich Beteiligungsformen des

Auswertung der qualitativen Forschung zu Wirkungen auf Partizipation in der Hilfeplanung bei den individuellen sozialräumlichen Unterstützungen (ISU) in der Hansestadt Hamburg

Jugendamtes, teilweise sogar in Kombination miteinander, identifizieren. Dabei werden in dem Angebot regelhaft jugendamtliche Zielsetzungen mit der Klientel bearbeitet. Dabei erfolgt die Dokumentation der Hilfeverläufe nur in den Fällen anonym, in denen die Adressat\_Innen auf Eigeninitiative in das Projekt kommen. Es kommt somit, je nach Einrichtung variierend, zu unterschiedlichen Eingriffsintensitäten des Jugendamtes in die Arbeitspraxis der Fachkräfte in den ISU-Angeboten.

Weiter lässt sich an den Ausführungen der Interviewten ein breites Partizipationsverständnis identifizieren. Die von den Fachkräften aufgeführten Gütekriterien für Beteiligung finden sich zu großen Teilen in den im Vorfeld herausgearbeiteten Gelingensbedingungen von Partizipation in der Hilfeplanung (Kapitel 3.4) wieder. Folgende Gütekriterien für Partizipation wurden auf Grundlage der Interviews gebildet: *Bereitschaft zur Mitarbeit, Verwirklichung der Interessen, gemeinsames Arbeiten, Transparenz, Freiwilligkeit des Angebots, Zufriedenheit, Haltung, Sprache* und *ausreichend Ressourcen*. Dabei wurde besonders die freiwillige Teilnahme an den Angeboten, die Herstellung von Transparenz, eine Orientierung an den Interessen/Anliegen der Hilfesuchenden und der Einsatz von Sprachmittler\_Innen im Kontext der ISU-Angebote als besonders partizipationsfördernde Charakteristika hervorgehoben. Die Freiwilligkeit ist nach Aussagen der Fachkräfte insbesondere bei den Fällen, die durch das Jugendamt vermittelt werden, nicht immer gegeben. Menschen, die freiwillig die Angebote aufsuchen, zeigen im Gegensatz zu den vom Jugendamt vermittelten Fällen, eine höhere Bereitschaft an den Angeboten mitzuarbeiten und agieren im Hilfeverlauf selbständiger. Bei Menschen, die auf Grund von äußerlichem Druck an den Angeboten teilnehmen, wie ihn das Jugendamt zum Teil aufbaut, fällt die Verwirklichung der Interessen schwerer und das gemeinsame Arbeiten gestaltet sich mühsamer. Auch die Arbeitsbeziehung mit der Klientel kann insbesondere bei kontrollierenden Arbeitsweisen beeinträchtigt werden. Daher kann festgehalten werden, dass die Bestrebungen des Jugendamtes an der Hilfeplanung mitzuwirken bzw. teilzuhaben, partizipationshemmende Folgen für die ISU-Hilfen haben können.

Die Herstellung von Transparenz beim Ablauf der Hilfeplanung und bei der Aufklärung über bestimmte Sachverhalte trägt zur Ermöglichung von Partizipation in den Angeboten bei. Insbesondere im Kontext der Personen, die nicht freiwillig an dem Angebot teilnehmen, helfe die Herstellung von Transparenz, damit diese sich an der Hilfeplanung beteiligen können. Weiter wird die Arbeit an den Interessen bzw. Anliegen der Hilfesuchenden als besonders beteiligungsfördernd hervorgehoben, da die Klientel in diesen Fällen mehr Motivation zeigt und das Erlangen von Handlungskompetenzen in diesem Kontext leichter fallen. Weiter wird von allen Befragten hervorgehoben, dass Sprache eine unbedingt notwendige Voraussetzung für die Ermöglichung von Beteiligung in nahezu jedem Kontext ist. Dabei werden Verständigungsprobleme auf Grund von unterschiedlichen Sprachen an vielen Stellen in der Praxis hervorgehoben und problematisiert. In drei der vier untersuchten Einrichtungen gibt es deshalb

Auswertung der qualitativen Forschung zu Wirkungen auf Partizipation in der Hilfeplanung bei den individuellen sozialräumlichen Unterstützungen (ISU) in der Hansestadt Hamburg

Sprachmittler\_Innen, die zur Übersetzung herangezogen werden. Dies wird von den Fachkräften als sehr partizipationsfördernd beschrieben.

Die Verlagerung von jugendamtlichen Aufgaben in die sozialräumlichen Angebote wird, wie bereits dargelegt, auch aus den im Rahmen dieser Arbeit geführten Interviews, deutlich. Diese gehen mit Spannungen in der Arbeitsbeziehung zwischen Fachkraft und Adressat\_In einher. Dabei ging es in den meisten Fällen darum, dass die Einrichtungen dem Jugendamt über den Erfolg oder Misserfolg einer Hilfe berichten und somit Teile der Kontrollaufgaben des Jugendamtes übernehmen sollen. Dabei lässt sich eine sehr einseitige Kommunikation feststellen. Das Jugendamt formuliert Auflagen, die in den Angeboten bearbeitet werden sollen, obwohl dies nicht ihren Kompetenzen entspricht. Bei den Hilfesuchenden wird hierdurch äußerlicher Druck erzeugt und schon bei der Wahrnehmung der Angebote entstehen Missverständnisse. Die Betroffenen haben wenige Entscheidungsmöglichkeiten die eigenen Interessen, oder wahrgenommen Problemlagen, in den Hilfeprozess einfließen zu lassen. In Interview III wird darüber berichtet, dass auch diagnostische und kontrollierende Aufgaben der Hilfeplanung in den Zuständigkeitsbereich der Fachkraft fallen. Dadurch wird die angesprochene Arbeitsbeziehung sehr beeinträchtigt und lässt wenig Raum für beteiligungsfördernde Strukturen.

Diese Ausführungen lassen den Schluss zu, dass die ISU-Angebote ihre Stärke in auf Niedrigschwelligkeit und Freiwilligkeit beruhenden Strukturen entwickeln. Dabei schaffen es die Angebote die Klientel weitreichend zu beteiligen, wenn an der Verwirklichung der Interessen gearbeitet wird, die Angebote transparent aufgebaut sind und sprachliche Barrieren durch Sprachmittler\_Innen abgebaut werden. Diese Ergebnisse decken sich mit der Studie von (Düssler et al. 2016) und machen nochmal deutlich, dass die SHA große Potentiale zeigen in Sozialräumen Hilfen bereitzustellen für ein Klientel, welche auf Grundlage eigener Motivation niedrigschwellige Hilfe braucht. Dabei steht die Bearbeitung von Behördenangelegenheiten, Wohnungssuche und Vermittlungsarbeit im Vordergrund. In diesem Kontext entfalten die Angebote Stärken der offenen Jugendhilfe. Weniger partizipativ sind die Angebote, wenn das Jugendamt versucht Verbindlichkeiten für die Klientel festzulegen. Dabei werden große Teile von Gelingensbedingungen beeinträchtigt und berühren dabei die Grundsätze der Adressat\_Innenbeteiligung in den ISU-Angeboten.

Die aus den Daten hervorgehenden Unterschiede in der Ausgestaltung der Hilfeplanung machen deutlich, dass in den Angeboten verschiedene Arbeitsweisen praktiziert werden und dadurch auch verschiedene Ermöglichungsstrukturen von Beteiligung zum Tragen kommen. Aus den Daten lässt sich schließen, dass in den Angeboten, in denen parteilich für die Klientel gearbeitet wird, die Gelingensbedingungen für Partizipation besser ermöglicht werden können. Parteilichkeit wurde mit Vertraulichkeit, Freiwilligkeit und eine der Interessen der Klientel folgende Arbeitsweise beschrieben.

## 7 Entwicklung eines Partizipationsverständnisses für die ISU-Hilfen

In den vorherigen Ausführungen dieser Arbeit wurden Aussagen zu Wirkungen auf die Partizipation in der Hilfeplanung formuliert. Dabei zeigten sich innerhalb der untersuchten ISU-Angebote Unterschiede in Bezug auf die Mitwirkung des Jugendamtes an den Hilfen und der partizipativen Ausgestaltung der Hilfeplanung durch die Fachkräfte. Auf Grundlage der Forschungsergebnisse soll in diesem Kapitel ein Partizipationsverständnis entwickelt werden, mit dem Rückschlüsse auf Vorgehensweisen und Handlungsstrategien für die sozialräumlichen Hilfen gezogen werden können. Auf diese Weise können Aussagen dazu formuliert werden, wie Ermöglichungsstrukturen für Beteiligung in den ISU-Angeboten geschaffen und ausgebaut werden können.

Die Ausführungen in Kapitel 3.3 dieser Arbeit machen deutlich, dass der Begriff der Partizipation nicht einheitlich für die Soziale Arbeit definiert werden kann und daher jeder Arbeitskontext ein eigenes Partizipationsverständnis braucht. Die Ergebnisse der Untersuchung lassen Rückschlüsse auf ein Partizipationsverständnis im Rahmen der ISU-Angebote zu. Bevor dies spezifisch für die sozialräumlichen Hilfen in Hamburg gemacht wird, werden die Ausarbeitungen von Scheu und Aufrata aufgeführt. Die Autor\_Innen plädieren für ein subjektbezogenes Verständnis von Partizipation in der Sozialen Arbeit. Dabei wird der Fokus im Kontext von Beteiligung nicht nur auf die Teilhabe an sozialarbeiterischen Hilfeformen gelegt, sondern auch auf die Ermöglichung von Partizipation in allen Bereichen der Lebenswelt der Klientel (vgl. Scheu/Aufrata 2013, 279f.). „Die subjektbezogene zentrale Dimension von Partizipation, nämlich das Einbringen von subjektiven Interessen, Zielen und einer eigenen Auffassung von Lebensqualität,“ (ebd., 280) werde häufig in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit nicht verwirklicht. Daher müsse Partizipation weitergedacht werden. Und zwar als ein auf subjektiven Interessen beruhender Prozess, welcher über den Kontext von sozialarbeiterischen Hilfeleistungen hinaus zur Einflussnahme auf eine soziale Gesellschaft beitragen solle (vgl. ebd., 309-312).

Die Ergebnisse der Forschung lassen den Schluss zu, dass die Ermöglichung von Beteiligung in den ISU-Angeboten besser gelingen kann, wenn die Hilfen auf Freiwilligkeit beruhen, niedrigschwellig verfügbar sind und auf die Interessen der Klientel ausgerichtet sind. Dies deckt sich mit den theoretischen Ausführungen in dieser Arbeit. Auch aus der Konzeption der Angebote geht hervor, dass die sozialräumlichen Hilfen u.a. nach diesen Prinzipien ausgerichtet sein sollen (vgl. BASFI 2017, 2ff.). Aus den Forschungsergebnissen resultiert aber auch, dass bei jugendamtlicher Mitwirkung an der Hilfeplanung die genannten Prinzipien eingeschränkt werden können. Dabei konnten mit der Forschung verschiedene Formen der Mitwirkung des Jugendamtes an der Hilfeplanung identifiziert werden: Das Jugendamt ist demnach an der Ausgestaltung der Hilfen beteiligt, wirkte an den Entscheidungsprozessen für eine ISU-Hilfe mit, formulierte Hilfeziele und tauschte sich mit den Einrichtungen über Hilfeverläufe aus (siehe Kapitel 6.3). Die Einschränkung von Beteiligungsmöglichkeiten, bei jugendamtlichen

Bestrebungen, Einfluss auf die Hilfeplanung zu nehmen, lässt sich auch im Fachdiskurs über die ISU-Hilfen wiederfinden (vgl. Weber 2012, 204). In der Globalrichtlinie lässt sich folgende Formulierung finden: „Die Träger der Angebote kooperieren mit dem ASD des Jugendamtes und erweitern die Handlungsoptionen des ASD.“ (BASFI 2017, 3) Insbesondere bei Mitwirkung des Jugendamtes an der Hilfeplanung aus Kontrollzwecken, treten u.a. Spannungen in der Arbeitsbeziehung zwischen Fachkräften der ISU-Angebote und der Klientel auf (vgl. Düssler et al. 2016, 407), so die Ergebnisse der Forschung und des Fachdiskurses. Dabei lässt sich festhalten, dass in den Einrichtungen, in denen die Fachkräfte über ein Bewusstsein zu den genannten Arbeitsprinzipien verfügen, Beteiligung besser ermöglicht werden kann. Insbesondere parteiliches Arbeiten und eine Vertraulichkeit gegenüber den Adressat\_Innen wird dabei als Strategie genannt, um im Kontext der ISU-Angebote mit den Spannungsfeldern umzugehen.

Ein Partizipationsverständnis, welches die subjektiven Interessen und Anliegen der Klientel als Ausgangspunkt für die ISU-Angebote heranzieht, kann zur Förderung der Beteiligung in den sozialräumlichen Hilfen beitragen. Ein Bewusstsein der involvierten Personen über die Bedeutung von Freiwilligkeit und der damit verbundenen Vertraulichkeit ist für die Verwirklichung von Beteiligung wichtig. Parteiliches Arbeiten für die Klientel kann dabei die Grundlage für ein breitgefächertes partizipatives Verständnis liefern. In dieser Vorgehensweise liegt das Potential, die Ratsuchenden auf Grundlage ihrer subjektiven Interessen zu ermächtigen, aufzuklären und zu beteiligen. Weiter sollte sich das Verständnis an den Kennzeichen von offener Jugendhilfe orientieren. Wie in Kapitel 4.3.1 herausgearbeitet wird, zeichnen sich die offenen Hilfeformen der Jugendhilfe vor allem durch Partizipation, Selbstverwaltung und Prävention aus. Staatliche Kontrollaufgaben sollen mit den Hilfen nicht verfolgt werden. Eine Ausrichtung an diesen Prinzipien lässt eine Abgrenzung zu den deutlich intensiveren Erziehungshilfen zu. Ein so ausgestaltetes Partizipationsverständnis bietet die Möglichkeit beteiligungsfördernd zu arbeiten und die in der Forschung und Theorie hervorgehobenen Stärken der Angebote zu realisieren. Die sozialräumlichen Hilfen in Hamburg haben -in Anlehnung an die Ausführungen von Scheu und Autrata - das Potential, die subjektiven Interessen der Menschen als Ausgangspunkt ihres Partizipationsverständnisses zu nehmen und bieten so die Gelegenheit, Partizipation über die Grenzen der jugendamtlichen Aufgaben hinaus zu verwirklichen.

Aus der Forschung und der Analyse des Fachdiskurses lassen sich Spannungen bei der Beteiligung in den ISU-Angebote festmachen. Im Folgenden wird herausgestellt, wie ein Partizipationsverständnis dabei helfen kann, mit diesen Spannungen umzugehen und diese möglicherweise abzubauen.

Partizipation wird in den SHA als ein wesentliches, konzeptionelles Merkmal benannt (vgl. BASFI 2017, 9). Dazu wird weiter ausgeführt: „Aktivierende Methoden haben einen hohen Stellenwert.“ (ebd.) Weber sieht im Kontext von aktivierenden Methoden die Gefahr, dass die Hilfen „tendenziell eher

oktroziert als beteiligungsorientiert auf Basis der Wünsche der AdressatInnen gemeinsam gefunden werden.“ (Weber 2012, 204) In der vorliegenden Forschung lassen sich ebenfalls Tendenzen von aktivierenden Beteiligungsformen erkennen. Diese kommen vor allem zum Tragen, wenn das Jugendamt an der Hilfeplanung der ISU-Hilfen beteiligt ist. Dabei kommt es teilweise vor, dass auf verschiedenen Wegen Verbindlichkeiten für die Adressat\_Innen formuliert werden und diese dann in den ISU-Angeboten bearbeitet werden sollten (siehe Kapitel 6.5). Wie schon weiter oben ausgeführt, können solche Vorgehensweisen negative Auswirkungen auf die Beteiligungsmöglichkeiten in den Angeboten haben. Damit stehen die in der Konzeption vorgesehen aktivierenden Beteiligungsmethoden im Widerspruch zu der auf Freiwilligkeit beruhenden Ausrichtung der Angebote, da bei den verwendeten Formen der Aktivierung äußerlicher Druck auf die Adressat\_Innen ausgeübt wird. Dieser Widerspruch kann zu Teilen durch ein partizipatives Verständnis auf Seiten der Fachkräfte aufgelöst werden. Durch die Wahrung der Interessen und der Anonymität der Nutzer\_Innen können die Fachkräfte dazu beitragen, eine auf den Interessen der Hilfesuchenden ausgerichtete Hilfe anzubieten. Weiter sollte dieses Partizipationsverständnis auch im Jugendamt implementiert werden. Dies würde maßgeblich dazu beitragen die Beteiligungsmöglichkeiten in den Angeboten zu stärken.

Weiter geht aus den Forschungsergebnissen hervor, dass das Jugendamt in Teilen an der Hilfeplanung der ISU-Angebote beteiligt ist. Dies wird vor allem in Form von vorformulierten Zielsetzungen praktiziert, die in die Angebote verlagert werden. Insbesondere bei einer Kombination von verschiedenen Beteiligungsformen des Jugendamtes an der Hilfeplanung, lassen sich dabei Parallelen zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII erkennen, die sonst im Rahmen der Erziehungshilfen zum Tragen kommen würden. Der in der Hilfeplanung verankerte Aushandlungsprozess über die Entscheidung für eine geeignete Hilfe findet im Rahmen der ISU-Hilfen keine Beachtung. Weiter soll durch die Hilfeplanung eine Entscheidung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte gefunden werden. Auch dies ist in der Hilfeplanung der ISU-Angebote nicht der Fall, da die Planung über die Hilfestaltung in den Angeboten selbst stattfindet und dadurch nur durch eine Fachkraft aus dem jeweiligen ISU-Angebot betreut wird. Auch das zentrale Element der Dokumentation in Form des Hilfeplans findet in den ISU-Angeboten nur sehr rudimentär statt. Der Hilfeplan soll im Rahmen der Erziehungshilfen den Aushandlungsprozess dokumentieren. In den ISU-Angeboten wird die Dokumentation bei jugendamtlicher Beteiligung vornehmlich zur Überprüfung der erreichten Hilfeziele verwendet. Dies wird insbesondere durch die Übermittlung von personenbezogenen Daten und der Nutzung von Schweigepflichtsentbindungen verstärkt. An dieser Stelle sei nochmal betont, dass sich diese Ausführungen auf die Fälle beschränken, in denen das Jugendamt stark an der Hilfeplanung beteiligt ist. In Fällen, in denen die Angebote auf Selbstbestimmung der Hilfesuchenden beruhen, lässt sich ein auf die Interessen der Klientel beruhender Prozess erkennen. Die Hilfeplanung in den untersuchten Angeboten schwankt also zwischen einem selbstbestimmten Prozess einerseits und der Erfüllung von jugendamtlichen Pflichten andererseits. Ein

Partizipationsverständnis, welches es schafft, sich über die Auswirkungen von jugendamtlicher Beteiligung klar zu sein und die Grenzen von den Angeboten kennt, könnte in den ISU-Hilfen beteiligungsfördernd wirken. Die Ratsuchenden und die Fachkräfte stehen in den ISU-Angeboten teils vor der schwierigen Herausforderung Elemente der Hilfeplanung zu verwirklichen, ohne auf das dafür vorgesehene Setting zurückgreifen zu können. Daher benötigen sowohl die Fachkräfte in den Einrichtungen und die Mitarbeitenden des ASDs ein Verständnis über die Grenzen der Angebote und über die Formen der Hilfe, die mit den ISU-Angeboten leistbar sind. Dabei kann es auch wirksam sein, wenn sich die Fachkräfte gegen die Formen von jugendamtlicher Beteiligung an der Hilfeplanung stellen (siehe Kapitel 6.5).

Den Ergebnissen dieser Arbeit folgend braucht es für die Ermöglichung von Partizipation ein Verständnis, welches jugendamtliche Eingriffe in die Hilfeplanung nur in sehr wenigen Fällen und unter absoluter Einwilligung der Klientel duldet. Weiter sollte davon abgesehen werden, aktivierende Vorgehensweisen in den Angeboten zu fördern. Aktivierung im Sinne von einer Verschiebung von sozialstaatlichen Pflichten, ist im Kontext der ISU-Angebote beteiligungshemmend. Die Angebote wirken präventiv, wenn sie auf die Lebenslagen und den Bedürfnissen der Klientel ausgerichtet sind und niedrigschwellig verfügbar sind.

## 8 Fazit

In der durchgeführten Forschung wurden die Wirkungen auf die Partizipation bei der Hilfeplanung im Rahmen der ISU-Angebote in der Hansestadt Hamburg untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass die Angebote große Potentiale aufweisen beteiligungsfördernd zu wirken, wenn die Hilfen auf Freiwilligkeit basieren, die Interessen der Adressat\_Innen im Vordergrund stehen und die Hilfeplanung transparent gestaltet wird. Die Partizipation kann allerdings beeinträchtigt werden, wenn das Jugendamt an der Hilfeplanung beteiligt ist, Verbindlichkeiten für die Klientel formuliert oder Kontrollaufträge in die Angebote verlagert. Weiter wurde festgestellt, dass in den Angeboten, in denen die Fachkräfte parteilich für die Klientel arbeitet, partizipationsförderliche Bedingungen besser realisiert werden können. Daraus folgend wurde ein Partizipationsverständnis für die ISU-Hilfen in Hamburg entwickelt. Dabei wurde herausgearbeitet, dass ein Bewusstsein aller Beteiligten über die Stärken und Grenzen der Angebote partizipationsfördernd wirken kann. Weiter sollten die subjektiven Interessen der Adressat\_Innen als Ausgangspunkt für die Hilfeplanung genommen werden und diese sollten in den Angeboten konsequent verfolgt werden.

Im Folgenden werden zunächst die Ergebnisse der Forschungsarbeit reflektiert und ein Ausblick zur weiteren Forschung im Rahmen der sozialräumlichen Hilfen und Angebote gegeben. Abschließend folgt ein Ausblick zur weiteren Entwicklung der Jugendhilfe in Bezug auf sozialraumorientierte Hilfenformen in Hamburg und der gesamten Bundesrepublik.

### 8.1 Forschung und Ausblick

Ziel dieser Abschlussarbeit war es die Wirkungen auf Partizipation in der Hilfeplanung im Rahmen der ISU-Hilfen in Hamburg zu untersuchen. Dabei ist es gelungen, Daten zu diesem Themenfeld zu generieren und diese qualitativ auszuwerten. Mit den Ergebnissen konnten genauere Aussagen zu den Abläufen in der Hilfeplanung getroffen werden und Beteiligungsstrukturen in den Angeboten offengelegt werden. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse konnte ein Partizipationsverständnis im Rahmen der ISU-Hilfen entwickelt werden, welches Rückschlüsse auf Verfahrensweisen und Handlungsstrategien im Kontext der sozialraumorientierten Jugendhilfe zulässt. Dabei wurde ein Beitrag zum bestehenden Fachdiskurs über die sozialräumlichen Hilfen und Angebote in Hamburg geliefert. Durch die Wahl des Erhebungsinstrumentes, dem problemzentrierten Interview, wurde der Fokus dieser Arbeit auf die jugendamtliche Beteiligung an der Hilfeplanung und die damit verbundenen Schwierigkeiten im Kontext der ISU-Angebote gelegt. Dadurch wurde die Kritik an den Angeboten in das Zentrum der Untersuchung gestellt. Durch eine problemorientierte Fokussierung auf den Forschungsgegenstand sind die Stärken der sozialräumlichen Hilfen teilweise in den Hintergrund gerückt und wurden dadurch nicht so

ausführlich beleuchtet. Mit einer anderen Forschungsperspektive wäre es sicherlich gelungen, die Stärken der sozialräumlichen Angebote vertieft in den Fokus zu nehmen. Nichtsdestotrotz ist es mit der Untersuchung gelungen, Gelingensbedingungen für Partizipation im Kontext der ISU-Angebote zu generieren und damit auch partizipationsfördernde Mechanismen herauszustellen.

Wie schon in Kapitel 5.3.2 erwähnt, wurde mit der Erhebung eine sehr große Datenmenge generiert. Daher hätte der Fokus auch auf andere Themenkomplexe der Hilfeplanung gelegt werden können, die interessante Informationen für den Fachdiskurs liefern könnten. Es wurden z.B. auch Daten generiert, die Rückschlüsse auf die geleistete Diagnostik bei der Hilfeplanung in den ISU-Angeboten zulassen. Dabei musste eine Auswahl getroffen werden, welche Themenkomplexe detaillierter betrachtet werden sollten. In Anbetracht des generierten Materials wurden die Ausführungen vermehrt auf die Beteiligung des Jugendamtes an der Hilfeplanung und den damit einhergehenden Einwirkungen auf Beteiligungsstrukturen gelegt.

Leider konnten mit der Forschung keine Aussagen dazu getroffen werden, wie mit Hilfen verfahren wird, welche die Auflagen des Jugendamtes nicht erfolgreich in den Angeboten bearbeiten. Daher wäre eine Untersuchung im Kontext des Jugendamts sehr hilfreich, um dabei Daten zu Verfahrensabläufen und Handlungsstrategien zu gewinnen. Besonders interessant wären Ergebnisse aus empirischen Untersuchungen, die Rückschlüsse zulassen, in welchen Fällen und zu welchen Zwecken ISU-Hilfen vom Jugendamt herangezogen werden. Weiter wären Befragungen von Adressat\_Innen interessant, um Aussagen darüber zu generieren, wie diese die Beteiligung in den Angeboten wahrnehmen und an welchen Stellen aus Sicht der Hilfesuchenden Spannungen auftreten können.

## 8.2 Ausblick auf sozialräumliche Reformierungsprozesse in der Jugendhilfe

Aus den Ergebnissen der Forschung lässt sich ableiten, dass die untersuchten ISU-Angebote große Potentiale aufweisen, partizipative Hilfeformen in den Hamburger Sozialräumen bereit zu stellen. Dies wird insbesondere dann erreicht, wenn die Angebote auf Freiwilligkeit beruhen, die Hilfen niedrigschwellig verfügbar sind und an den Interessen der Nutzer\_Innen ausgerichtet sind. Die sozialräumlichen Reformierungsprozesse in der Hansestadt bieten die Möglichkeit, starke und der Klientel zugewandte Hilfeformen in den Sozialräumen zu implementieren. Dabei könnten die ISU-Hilfen präventive Aufgaben in den unterschiedlichsten Sozialräumen erfüllen, da mit den SHA lebensweltliche Problemlagen aufgegriffen werden und in Kollaboration mit den Nutzer\_Innen bearbeitet werden können. In diesem Rahmen können die Angebote auch sicherlich einen Beitrag dazu leisten, Hilfen zur Erziehung zu vermeiden oder in besonderen Fällen auch zu unterstützen. Dies kann aber nur funktionieren, wenn die Angebote als Teile der offenen Jugendhilfe verstanden werden und in den Hilfen nach den

genannten Prinzipien gearbeitet wird. Ein parteiliches Partizipationsverständnis, welches die subjektiven Interessen der Klientel als Ausgangspunkt der Hilfe versteht, kann allen Beteiligten dabei helfen sozialräumliche Angebote entsprechend zu verwirklichen. Grundvoraussetzung für die Entfaltung von beteiligungsorientierten Wirkungsweisen in den ISU-Hilfen ist, dass jugendamtliche Kontrollaufgaben oder die Festlegung von Verbindlichkeiten in den sozialraumorientierten Hilfen nicht zum Tragen kommen. Diese beeinträchtigen die Partizipationsmöglichkeiten der Adressat\_Innen und wirken sich negativ auf parteiliche Arbeitsformen aus. Insbesondere aktivierende Beteiligungsmethoden sollten in den ISU-Hilfen keine Beachtung finden, da mit diesen meist Druck aufgebaut wird, der die Bereitschaft zur Mitarbeit einschränkt und die Freiwilligkeit der Angebote in Frage stellt. Damit sollten die SHA und insbesondere die ISU-Angebote klar von den Erziehungshilfen abgegrenzt werden. Darüber müssen sich alle an den Hilfen beteiligten Personen und Institutionen bewusst sein, damit die Stärken der Angebote zum Tragen kommen können.

Weiter haben die Angebote das Potential offene Hilfeformen wieder zu stärken, nachdem diese durch Anordnung der Hamburger Behörden in den vergangenen Jahrzehnten immer weiter eingeschränkt wurden (vgl. Neuffer 2013, 53). Die sozialräumlichen Hilfen und Angebote bieten die Möglichkeit ein Netz von präventiven und offenen Angeboten zu schaffen und der Eindämmung der offenen Jugendhilfe entgegenzuwirken. Dabei sollte es darum gehen präventive und leicht zugängliche Hilfeformen zu stärken, um dadurch den Aufbau der offenen Jugendhilfe wieder zu fördern. Dabei muss allen Beteiligten klar sein, dass die sozialräumlichen Hilfen in Hamburg nicht in der Lage sind, Aufgaben zu erledigen, die durch die Hilfen zur Erziehung geleistet werden müssten. Die Ergebnisse dieser Arbeit zeigen, dass die ISU-Angebote ihre partizipativen Stärken verlieren können, wenn mit den Angeboten versucht wird, jugendamtliche Aufgaben in die ISU-Hilfen zu verlagern.

Eine Verlagerung von jugendamtlichen Aufgaben an freie Träger kann also aus fachlicher Perspektive nicht als sinnvoll erachtet werden. Eine solche Umsteuerung von jugendamtlichen Zuständigkeiten geht vielleicht mit Entlastungen für die Jugendämter und den Fiskus einher, aber nicht mit der Stärkung von Jugendhilfeleistungen. Dabei ist sich der bestehenden Auffassung anzuschließen, dass haushaltspolitische Bestrebungen nicht herangezogen werden dürfen, um sozialstaatliche Hilfeleistungen einzudämmen (vgl. Weber 2012, 190ff.). Insbesondere im Jugendhilferecht steht die Gewährleistung von Erziehungshilfen, ausgedrückt durch die Rechtsanspruchsregelungen, im Zentrum der sozialstaatlichen Hilfeleistungen. Daher sind Umsteuerungsversuche, welche sich negativ auf die Qualität der Leistungen auswirken könnten, strikt abzulehnen. Die in der Hansestadt Hamburg stattfindenden sozialräumlichen Reformierungsprozesse sind daher weiter kritisch zu betrachten, da bei den bisherigen Bestrebungen der Behörden sparpolitische Maßnahmen klar erkennbar waren. Trotz der vehementen Kritik an der Vorgehensweise der Hamburger Behörden haben sich bei der Ausgestaltung der

## Fazit

sozialräumlichen Hilfen in der Praxis auch Stärken der Angebote herausgestellt, die ein großes Potential aufweisen, partizipative und präventiv wirkende Unterstützungsleistungen in den Sozialräumen zu ermöglichen. Die Angebote sollten dahingehend ausgerichtet sein, offene Formen der Jugendhilfe zu ermöglichen und Hilfeleistungen bereitstellen, die sich an den individuellen Interessen der Klientel anpassen. Dabei müssen sich die Angebote in ihren Wirkweisen und Ausgangslagen klar von den Hilfen zur Erziehung abgrenzen, um die Beteiligung der Adressat\_Innen gewährleisten zu können. Insbesondere jugendamtliche Kontrollaufgaben sollten nicht durch die Angebote verfolgt werden, dafür sind, wie im Gesetz angedacht, die Hilfen zur Erziehung heranzuziehen.

Bei weiteren Reformprozessen zur Stärkung von niedrigschwelligen, präventiven Hilfen, die über zweiseitige Finanzierungsformen finanziert werden, auch über die Hamburger Grenzen hinaus ist festzuhalten, dass diese Hilfen starke Unterstützungen für Kinder, Jugendliche und Familien bereitstellen können. Die Grenzen dieser Hilfeformen müssen allerdings klar abgesteckt sein und müssen dabei den Prinzipien von offener Jugendhilfe folgen. Ziel der Angebote sollte sein, zusätzliche Hilfen zu schaffen und damit präventive Ziele zu verfolgen. Bei Reformierungsprozessen des Jugendhilferechts sollte weiterhin an Rechtsansprüchen im Rahmen der Erziehungshilfen festgehalten werden und etwaige Versuche diese aufzuweichen sollten vehement kritisiert werden. Die Soziale Arbeit hat in diesem Kontext die Aufgabe, die bestehenden Hilfestrukturen weiter zu untersuchen und kritisch zu beleuchten. Dabei gilt es die Entwicklungen in der Jugendhilfe für die Öffentlichkeit, sozialarbeiterische Fachverbände, Träger und Fachkräfte transparent darzustellen. Dabei sind die auftretenden Spannungsfelder in Bezug auf drohende Qualitätsverluste und den mit den Umsteuerungsversuchen verbundenen Abbau von sozialstaatlichen Leistungen zu benennen. Weiter ist es Aufgabe der Sozialen Arbeit in diesem Kontext Lösungsvorschläge zu unterbreiten, um die Hilfsituation in der Praxis zu verbessern. Letztendlich geht es darum immer wieder zu betonen, dass eine konstruktive Weiterentwicklung der Jugendhilfe nur möglich ist, wenn die leitenden Motive der Reformierung auf Qualität beruhen. Optimierungsbewegung der Jugendhilfe aus sparpolitischen Gründen sind in Hamburg und der gesamten Bundesrepublik strikt abzulehnen.

## 9 Literatur

- Albus, S./Greschke, H./Klinger, B./Messmer, H./Micheel, H.-G./Otto, H.-U./Polutta, A. (2010): Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Abschlussbericht der Evaluation des Bundesmodellprogramms „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII“. [http://kom-sd.de/fileadmin/uploads/komsd/wojh\\_schriften\\_heft\\_10.pdf](http://kom-sd.de/fileadmin/uploads/komsd/wojh_schriften_heft_10.pdf)
- A-Staatssekretäre (2011): Dokumentation zur aktuellen Diskussion einer neuen Tendenz in der Kinder- und Jugendhilfe. Koordinierungssitzung der A-Staatssekretäre (sozialdemokratisch regierter Bundesländer) am 13.05.2011 in Berlin. In: *Neue Praxis*, H. 5 (2011), 555–557.
- BASFI (2012): Globalrichtlinie GR J 1/12 Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe vom 01. Februar 2012. [https://www.sha-elbinseln.de/wp-content/uploads/globalrichtlinie\\_gr-j1-12.pdf](https://www.sha-elbinseln.de/wp-content/uploads/globalrichtlinie_gr-j1-12.pdf) [Download am 26.02.2020]
- BASFI (2016a): 7 Bezirke - 7 Geschichten. Sozialraumorientierte Arbeit aus der Sicht des ASD. <https://www.hamburg.de/contentblob/8038052/7a2d51ae39d2df4f057fd13118395ea3/data/gesamtbroschuere.pdf>
- BASFI (2016b): Sozialräumliche Angebote in Hamburg. Grundlagen, Praxisbeispiele und eine erste Bilanz. <https://www.hamburg.de/contentblob/4126142/41181fea2af5aac4d08d754547de6c68/data/broschuere-sha.pdf>
- BASFI (2016c): Sozialraumorientierung in der Hamburger Jugendhilfe. Programmatik, Praxis und Bedeutung für den ASD. ASD Bundeskongress 14.-16.10. 2016. [https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/vam/2016/dokumentationen/f-4440-16/v\\_05-n\\_05\\_gabi\\_spiecker\\_peter\\_hoffmann.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/vam/2016/dokumentationen/f-4440-16/v_05-n_05_gabi_spiecker_peter_hoffmann.pdf)
- BASFI (2017): Globalrichtlinie Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe. <https://www.hamburg.de/contentblob/117550/9df915a8991756eb9d46eee04ef5a85a/data/globalrichtlinie-sozialraeumliche-angebote.pdf> [Download am 20.02.2020]
- Bauer, P. (2016): Förderung der Erziehung in der Familie. In: Schröer, W./Struck, N./Wolff, M. (Hrsg.): *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe*. 2. Auflage. Weinheim/Basel, 886-912.
- BMFSFJ (1990): Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Achter Jugendbericht. [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/8\\_Jugendbericht.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/8_Jugendbericht.pdf) [Download am 15.06.2020]
- BMFSFJ (2019): Sitzungsunterlage AG SBV III: AP "Prävention im Sozialraum stärken" (2019).
- Deibel, S./Wagner, L. (2017): Partizipation in der Sozialen Arbeit. Geschichtliche Entwicklung und professionstheoretische Verortungen. In: Schäuble, B./Wagner, L. (Hrsg.): *Partizipative Hilfeplanung*. 1. Auflage. Weinheim/Basel, 14–27.
- Deinet, U./Nörber, M./Sturzenhecker, B. (2016): Kinder- und Jugendarbeit. In: Schröer, W./Struck, N./Wolff, M. (Hrsg.): *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe*. 2. Auflage. Weinheim/Basel, 913–932.
- Düring, D./Peters, F. (2016): Sozialraumorientierung. In: Schröer, W./Struck, N./Wolff, M. (Hrsg.): *Handbuch Kinder- und Jugendhilfe*. 2. Auflage. Weinheim/Basel, 1067–1090.
- Düssler, U./Hagen, J./Weber, J. (2016): Sozialräumliche Hilfen und Angebote (SHA) in Hamburg auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer qualitativen Studie. In: *Neue Praxis*, H. 4 (2016), 394–409.
- Fehren, O./Hinte, W. (2013): *Sozialraumorientierung - Fachkonzept oder Sparprogramm?* 1. Auflage. Soziale Arbeit kontrovers, Band 4. Freiburg im Breisgau.
- Gadow, T./Peucker, C./Pluto, L./van Santen, E./Seckinger, M. (2013): *Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe? Empirische Befunde und Analysen. Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfeforschung*. Weinheim.
- Gerlach, F./Hinrichs, K. (2016a): Eine erste Analyse des Entwurfes eines Reformgesetzes zum SGB VIII, Stand: 22.04.2016 (mit einem Nachtrag zum Stand vom 06.07.2016), oder: Wie man mit schönen Worten den Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung zurecht stützt. [Download am 31.03.2020]
- Gerlach, F./Hinrichs, K. (2016b): Verwaltungsgericht Hamburg untersagt die Pauschalfinanzierung von rechtsanspruchsgebundenen Einzelfallhilfen in der Kinder- und Jugendhilfe. Anmerkungen zum Urteil des VG Hamburg vom 10. Dezember 2015 und Ausblick auf die geplanten Gesetzesänderungen zur Schaffung neuer Finanzierungsmodelle im Bereich sozialräumlicher Hilfen und Angebote. In: *Neue Praxis*, 2016, H. 2 (2016), 193–203.
- Hammer, W. (2011): Neue Praxis oder Paradigmenwechsel? Zur Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes. In: *Neue Praxis*, 2011, H. 5 (2011), 468–476.
- Hinrichs, K. (2012): Sind die „Neuen Hilfen/Sozialräumlichen Hilfen und Angebote“ der Freien und Hansestadt Hamburg mit den Leitideen des SGB VIII vereinbar? Rechtsgutachten, initiiert durch MIKO Kinder- und Jugendhilfe, Hamburg-Bergedorf. In: *standpunkt: sozial, Sonderheft* (2012), 5–68.

## Literatur

- Hinrichs, K. (2018): 20 Jahre Streit um die Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 66, H. 2 (2018), 176–200.
- Hinte, W. (2012): Hilfen zur Erziehung und sozialräumliche Infrastruktur. Die Kluft zwischen Programmatik und Finanzsteuerung. In: FORUM für Kinder und Jugendarbeit, H. 1 (2012), 36–42.
- Hinte, W. (2019): Das Fachkonzept „Sozialraumorientierung“ – Grundlage und Herausforderung für professionelles Handeln. In: Fürst, R./Hinte, W. (Hrsg.): Sozialraumorientierung. Ein Studienbuch zu fachlichen, institutionellen und finanziellen Aspekten. 3. Auflage. utb Soziale Arbeit.
- Hinte, W./Treeß, H. (2011): Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe. Theoretische Grundlagen, Handlungsprinzipien und Praxisbeispiele einer kooperativ-integrativen Pädagogik. 2. Auflage. Basistexte Erziehungshilfen. Weinheim.
- Hitzler, S. (2017): Partizipation als reflexive Praxis im Hilfeplangespräch. Vom Beteiligtwerden zur Beteiligung? In: Schäuble, B./Wagner, L. (Hrsg.): Partizipative Hilfeplanung. 1. Auflage. Weinheim/Basel, 41–61.
- Hobi, B./Pomey, M. (2013): Die Frage nach Partizipation als demokratisches Moment in der Sozialen Arbeit. In: Geisen, T./Kessl, F./Olk, T./Schnurr, S. (Hrsg.): Soziale Arbeit und Demokratie. Wiesbaden, 121–143.
- Hocke, N./Eibeck, B. (2011): Hilfen zur Erziehung: Kinder- und Jugendhilfe stärken, statt Rechtsansprüche abbauen. In: Neue Praxis, H. 5 (2011), 477–479.
- Kessl, F./Reutlinger, C. (2018): Sozialraum. In: Otto, H.-U./Thiersch, H./Treptow, R./Ziegler, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6. Auflage. München, 1596–1604.
- Kuckartz, U. (2018): Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung. 4. Auflage. Grundlagentexte Methoden. Weinheim/Basel.
- Marquard, P. (2014): Hilfen zur Erziehung und Sozialraumorientierung als Arbeitsprinzip. Thesen zu einer „ressourcenorientierten Fallarbeit“ im Kontext Sozialräumlicher Hilfen und Angebote (SHA) in Hamburg. In: DAS JUGENDAMT, H. 3 (2014), 114–117.
- Mayring, P. (2008): Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. 5. Auflage. Beltz Studium. Weinheim/Basel.
- Mayring, P. (2015): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 12. Auflage. Beltz Pädagogik. Weinheim.
- Merchel, J. (2006): Hilfeplanung bei den Hilfen zur Erziehung. § 36 SGB VIII. 2. Auflage. Praxis der Jugendhilfe, Band 9. Stuttgart.
- Merchel, J. (2012): Sozial- und Jugendhilfeplanung. In: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage. Wiesbaden, 743–758.
- Misoch, S. (2019): Qualitative Interviews. 2. Auflage.
- Münder, J.: Einleitung, 53–70.
- Münder, J. (2011): Bessere Kinder- und Jugendhilfe ist preiswerter - oder: Abbau von Leistungen und Rechten. In: Neue Praxis, H. 5 (2011), 456–460.
- Münder, J. (2013): Einleitung. In: Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 7. Auflage. NomosKommentar. Baden-Baden, 53–69.
- Münder, J. (2013): VorKap. 5. In: Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 7. Auflage. NomosKommentar. Baden-Baden, 650–656.
- Münder, J. (2016): SGB-VIII-Reform. einige Anmerkungen zum Arbeitsentwurf (AE). <https://afet-ev.de/aktuell/SGB-VIII-Reform/PDF-SGB-VIII-Reform-2016/Münder-SGB-VIII-Reform-Vortrag-21.Nov.2016.pdf?m=1488976095&> [Download am 31.03.2020]
- Münder, J./Trenczek, T. (2011): Kinder- und Jugendhilferecht. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung. 7. Auflage. Köln.
- Neuffer, M. (2013): Hamburger Jugendhilfe auf einem Irrweg. Mehr Kontrolle, mehr Bürokratie - statt mehr Zeit für Gründlichkeit und mehr Fachlichkeit. In: FORUM Erziehungshilfen, H. 1 (2013), 50–54.
- Noack, M. (2015): Kompendium Sozialraumorientierung. Geschichte, theoretische Grundlagen, Methoden und kritische Positionen. 1. Auflage. Weinheim/Basel.
- Oberloskamp, H. (2012): Ausgewählte kinder- und jugendbezogene Rechtsvorschriften. In: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage. Wiesbaden, 883–898.
- Oehme, A. (2016): Jugendsozialarbeit. In: Schröer, W./Struck, N./Wolff, M. (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. 2. Auflage. Weinheim/Basel, 933–956.

## Literatur

- Otto, H.-U./Ziegler, H. (2012): Impulse in eine falsche Richtung. Ein Essay zur neuen „Neuen Steuerung“ der Kinder- und Jugendhilfe. In: FORUM Jugendhilfe, H. 1 (2012), 17–25.
- Pies, S./Schrapper, C. (2004): Hilfeplanung. In: Fegert, J. M./Schrapper, C. (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfe - Jugendpsychiatrie. Interdisziplinäre Kooperation. Weinheim, 101–110.
- Pluto, L. (2018): Partizipation und Beteiligungsrechte. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, 945–965.
- Pörksen, J. (2011): Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Was wir wirklich wollen. In: FORUM Jugendhilfe, H. 4 (2011).
- Pörksen, J. (2013): Der Sozialraum in der Jugend- und Eingliederungshilfe. <https://www.hamburg.de/content-blob/4260516/09fe9f61a8b96edd91278a43a72989cf/data/artikel-jan-poerksen.pdf> [Download am 17.02.2020]
- Proksch, R. (2013): § 16. In: Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 7. Auflage. NomosKommentar. Baden-Baden, 217–224.
- Reinders, H. (2016): Qualitative Interviews mit Jugendlichen führen. Ein Leitfaden. 3. Auflage. Berlin/Boston.
- Schäfer, K. (2013): § 13. In: Münder, J./Meysen, T./Trenczek, T. (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 7. Auflage. NomosKommentar. Baden-Baden, 200–209.
- Scheu, B./Aurata, O. (2013): Partizipation und soziale Arbeit. Einflussnahme auf das subjektiv Ganze. Forschung, Innovation und soziale Arbeit. Weisbaden.
- Schmid, H. (2004): Die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Rechtliche Vorgaben und praktische Umsetzung unter besonderer Berücksichtigung des Planning to Child Care in England und Wales. Zugl.: Frankfurt (Main), Univ., Diss., 2003. Jugend und Familie, Band 4. Frankfurt am Main.
- Schmidt-Grunert, M. (2004): Grundlagen. In: dies. (Hrsg.): Sozialarbeitsforschung konkret. Problemzentrierte Interviews als qualitative Erhebungsmethode. 2. Auflage. Freiburg im Breisgau, 11–64.
- Schnurr, S. (2018): Partizipation. In: Otto, H.-U./Thiersch, H./Treptow, R./Ziegler, H. (Hrsg.): Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. 6. Auflage. München, 1126–1137.
- Schrapper, C. (2018): Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, 1029–1044.
- Seithe, M. (2012): Schwarzbuch Soziale Arbeit. 2. Auflage. Wiesbaden.
- Seithe, M./Heintz, M. (2014): Ambulante Hilfe zur Erziehung und Sozialraumorientierung. Plädoyer für ein umstrittenes Konzept der Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten der Nützlichkeitsideologie. Opladen.
- Straßburger, G./Rieger, J. (2019): Partizipation kompakt. Komplexe Zusammenhänge auf den Punkt gebracht. In: Straßburger, G./Rieger, J. (Hrsg.): Partizipation kompakt. Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe. 2. Auflage, 230–240.
- Struck, N. (2016): So darf es nicht gehen! - Kritische Anmerkungen zur geplanten SGB VIII-Reform (Stand: Arbeitsentwurf vom 23.8.2016). [https://afet-ev.de/aktuell/SGB-VIII-Reform/PDF-SGB-VIII-Reform-2016/Struck\\_SGB-VIII-Reform\\_27.9.2016.pdf?m=1488976053&](https://afet-ev.de/aktuell/SGB-VIII-Reform/PDF-SGB-VIII-Reform-2016/Struck_SGB-VIII-Reform_27.9.2016.pdf?m=1488976053&) [Download am 31.03.2020]
- Struck, N. (2020): Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG). In: FORUM Erziehungshilfen, 26., H. 5 (2020), 306–310.
- Sturzenhecker, B./Richter, E. (2012): Die Kinder- und Jugendarbeit. In: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage. Wiesbaden, 469–475.
- Thiersch, H. (1998): Notizen zum Zusammenhang von Lebenswelt, Flexibilität und flexiblen Hilfen. In: Peters, F./Trede, W./Winkler, M. (Hrsg.): Integrierte Erziehungshilfen. Qualifizierung der Jugendhilfe durch Flexibilisierung und Integration? 1. Auflage. Frankfurt/Main, 24–35.
- Thiersch, H./Grunwald, K./Königter, S. (2012): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In: Thole, W. (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. 4. Auflage. Wiesbaden, 175–196.
- Uhlendorff, U. (2016): Hilfeplanung. In: Schröder, W./Struck, N./Wolff, M. (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. 2. Auflage. Weinheim/Basel, 1004–1028.
- Weber, J. (2006): Modernisierung öffentlicher Steuerung der Jugendhilfe. 1. Auflage. Wissenschaftliche Schriften Reihe 6, Beiträge zur Pädagogik, Band 105. Idstein.
- Weber, J. (2012): Umsteuerung der Jugendhilfe in Hamburg: Ein bundesweites Modell? Zur Vereinbarkeit der Hamburger Jugendhilfe reform mit sozialpädagogischen Strukturprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe. In: Neue Praxis, H. 2 (2012), 190–213.
- Wiesner, R. (2011): Zurück in den Fürsorgestaat? In: Neue Praxis, H. 5 (2011), 461–462.

## Literatur

- Wolff, M. (2014): Partizipation. Partizipation und Beteiligung in den Erziehungshilfen. In: Macsenaere, M./Esser, K./Knab, E./Hiller, S. (Hrsg.): Handbuch der Hilfen zur Erziehung. Freiburg, 437–443.
- Wolff, M. (2016): Partizipation. In: Schröer, W./Struck, N./Wolff, M. (Hrsg.): Handbuch Kinder- und Jugendhilfe. 2. Auflage. Weinheim/Basel, 1050–1066.

## Anhang

### Anhang 1: Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Hamburg 12.03.2021

-----

Unterschrift (Lars Dietrich)

## **Anhang 2: Projektdokumentation**

In der folgenden Auflistung werden die Inhalte der Projektdokumentation dargestellt. Die einzelnen Dateien sind auf dem mitgelieferten Datenträger unter den jeweiligen Punkten zu finden. Die Inhalte entsprechen den mit den Befragten vereinbarten Regelungen zum Datenschutz.

Die aufgeführten Dokumente machen den Forschungsprozess transparent und nachvollziehbar.

Projektdokumentation im Einzelnen:

1. Interviewleitfaden
2. Einverständniserklärung und Handzettel zur Vorgehensweise bei der Auswertung der Interviews
3. Vorabfragebogen
4. Transkriptionen
  - 4a Transkription Interview I
  - 4b Transkription Interview II
  - 4c Transkription Interview III
  - 4d Transkription Interview IV
5. Codebuch
6. Auflistung der codierten Segmente
7. Übersicht Summarys
8. MAXQDA Projektdatei